

Sozialhilfe

und Grundsicherung

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Was ist das eigentlich – Sozialhilfe?

Das Sozialgesetzbuch

Wer hat Anspruch auf Sozialhilfe?

Das Sozialhilferecht wurde geändert – warum?

Die Bereiche der Sozialhilfe

Was steht einem Leistungsberechtigten zu?

Hilfe zum Lebensunterhalt

Regelsätze

Kosten der Unterkunft sowie Heizkosten

Mehrbedarfszuschläge

Welches Einkommen und Vermögen wird angerechnet, was bleibt
anrechnungsfrei?

Einmalige Leistungen

Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung

Beiträge für die Vorsorge

Beispielrechnungen

Übernimmt die Sozialhilfe auch Schulden?

Welche Hilfen gibt es, wenn der Vermieter die Wohnung kündigt?

Gibt es für Deutsche auch im Ausland Sozialhilfe?

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Was bekommt ein Leistungsberechtigter?

Müssen Verwandte dafür zahlen, dass Grundsicherung bezogen wird?

Wie wird die dauerhafte volle Erwerbsminderung festgestellt?

Erhalten auch behinderte Menschen, die bei ihren Eltern
wohnen, die Grundsicherung?

Müssen die Leistungen der Grundsicherung beantragt werden?

Hilfen zur Gesundheit

Was sind „Hilfen zur Gesundheit“ und wer erhält sie?

Was leistet die Sozialhilfe, wenn ich Mutter werde oder (nicht) werden will?

Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

Das Persönliche Budget bietet neue Möglichkeiten

Wie hilft die Sozialhilfe blinden Menschen?

Hilfe zur Pflege

Wie hilft die Sozialhilfe Menschen, die Pflege brauchen?

Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Hilfe in anderen Lebenslagen

Wie hilft das Sozialamt älteren Menschen?

Weitere Informationen und Erklärungen

Was ist eine „angemessene“ Unterkunft?

Wann setzt die Sozialhilfe ein?

Was muss man tun, um Sozialhilfe zu erhalten?

Wie kann man sich gegen Entscheidungen des Sozialamtes wehren?

Muss Sozialhilfe zurückgezahlt werden?

Müssen Verwandte zahlen, wenn Sozialhilfe bezogen wird?

Welche Leistungen kann man neben Sozialhilfe noch erhalten?

Können Auszubildende Sozialhilfe erhalten?

Bezahlt das Sozialamt auch Kosten für das Telefon?

Zusätzliche Hilfen außerhalb des Sozialhilferechts

Weitere Hilfen für schwangere Frauen und für Familien in Notlagen

Unterhaltsvorschuss

Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

Kinder- und Jugendhilfe

Welche Möglichkeiten der Hilfe gibt es sonst noch?

Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht (GEZ-Gebühren)

Wer hilft mir, wenn ich in einen Rechtsstreit verwickelt bin?

Tabellen

Gesetzestexte

Sozialgesetzbuch
Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe –

Verordnung zur Durchführung des § 118 Abs. 1 und 2 des
Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Verordnung zur Durchführung des § 28 des Zwölften Buches
Sozialgesetzbuch

Verordnung nach § 60 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung
besonderer sozialer Schwierigkeiten

Verordnung zur Durchführung des § 82 des Zwölften Buches
Sozialgesetzbuch

Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 des
Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Impressum

Vorwort



Bei uns wird niemand zurückgelassen. Das gilt gerade für Menschen, die in eine Notlage geraten, die sie aus eigener Kraft nicht bewältigen können. Sie können sich auf die Hilfe der Gemeinschaft verlassen. Diese Hilfe zu leisten, ist die Aufgabe der Sozialhilfe.

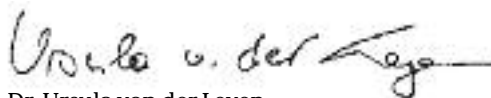
Mit den verschiedenen Unterstützungsangeboten der Sozialhilfe wollen wir nicht nur Armut verhindern und ein Leben in Würde ermöglichen. Es geht auch darum, dass Menschen weiterhin am gesellschaftlichen Leben teilhaben können. Vor allem sollen sie in die Lage versetzt werden, ihr Leben möglichst bald wieder aus eigener Kraft zu gestalten. Deshalb ist ein wichtiger Schwerpunkt die Stärkung der Selbsthilfe.

Die Sozialhilfe tritt auch dann ein, wenn Menschen krank oder pflegebedürftig werden, eine Behinderung erleiden, wenn sie im hohen Alter oder nach einem Schicksalsschlag besondere Unterstützung benötigen. Dann greifen jeweils „Hilfen zur Gesundheit“, die „Eingliederungshilfe für behinderte Menschen“, die „Hilfe zur Pflege“, „Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten“ oder die „Hilfe in anderen Lebenslagen“. Diese Angebote stehen auch Menschen offen, die zwar noch selbst für ihren Lebensunterhalt sorgen können, aber einen besonderen Bedarf haben und deshalb auf die Hilfe der Gemeinschaft angewiesen sind. So kann es zum Beispiel sein, dass eine Familie vorübergehend bei der Haushaltsführung unterstützt werden muss, weil ein Elternteil länger ins Krankenhaus muss und kein anderes Familienmitglied den Haushalt in dieser Zeit weiterführen kann.

Unser Ansatz ist, kranke, behinderte und pflegebedürftige Menschen stärker als bisher darin zu unterstützen, ein möglichst selbständiges und selbstbestimmtes Leben zu führen. Deshalb wurde das Sozialhilferecht in das Sozialgesetzbuch eingeordnet. Ein wichtiger Schritt hin zu mehr Selbständigkeit war die Einführung des Persönlichen Budgets. Die behinderten und pflegebedürftigen Menschen bekommen hierbei Geld, mit dem sie bestimmte Betreuungsleistungen eigenverantwortlich organisieren und bezahlen können.

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung hilft vor allem älteren Menschen. Es haben aber auch diejenigen einen Anspruch darauf, die auf Dauer nicht mehr in der Lage sind zu arbeiten. Vor allem Menschen, die von Geburt oder früher Jugend an schwerstbehindert sind, haben praktisch keine Möglichkeit, ihren Lebensunterhalt aus eigener Kraft zu verdienen. Auch ihnen hilft die Grundsicherung: Wenn sie volljährig werden, erhalten sie mehr materielle Eigenständigkeit. Dadurch gewinnen sie eine größere Unabhängigkeit von den Eltern. Das fördert auch den Zusammenhalt innerhalb der Familie und verbessert die Lebenssituation erheblich.

Diese Broschüre will Ihnen dabei helfen, sich einen Überblick über das breite Spektrum der Hilfsangebote zu verschaffen. Dazu haben wir die wichtigsten Informationen zu den anderen sozialen Sicherungssystemen sowie Beispiele, den Gesetzestext und ein Anschriftenverzeichnis zusammengestellt. Vor allem aber soll die Broschüre Ihnen dabei helfen, Leistungen auch in Anspruch nehmen zu können, wenn Sie die Unterstützung der Gemeinschaft einmal brauchen sollten.



Dr. Ursula von der Leyen

Bundesministerin für Arbeit und Soziales

Was ist das eigentlich – Sozialhilfe?

Jeder Mensch kann in Not oder in eine Situation geraten, in der er staatlicher Hilfe bedarf; durch einen Unfall, durch Krankheit, durch eine Behinderung, durch Pflegebedürftigkeit, durch den Tod des Partners, durch Arbeitslosigkeit oder zu geringes Erwerbseinkommen, durch irgendein Unglück, das jeden von uns treffen kann.

Gegen die Folgen der meisten dieser Fälle sind wir versichert; zum Beispiel durch die Krankenversicherung, durch die Pflegeversicherung, durch die Unfallversicherung, durch die Arbeitslosenversicherung, durch die Rentenversicherung. Was aber, wenn wir in eine Situation geraten, in der all dies nicht in Frage kommt? In eine Notlage, in der uns keine Versicherung, keine Agentur für Arbeit, keine Bank und kein Verwandter hilft?

Dann gibt es immer noch die Sozialhilfe. Sie ist eine staatliche Leistung, auf die jede Bürgerin und jeder Bürger unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch hat, wie z. B. auf Kindergeld oder Wohngeld. Darum kann jeder Mensch Sozialhilfe in Anspruch nehmen als sein gutes Recht, das ihm gesetzlich garantiert ist. Das gilt allerdings nur, wenn und so weit er sich nicht selber helfen kann und ihm auch kein anderer hilft. Dabei spielt es jedoch keine Rolle, wodurch er in Not geraten ist.

Durch die Reform des Arbeitslosen- bzw. Sozialhilferechts wurden durch die Neuordnung zum Jahresbeginn 2005 zwei Leistungsbereiche geschaffen: Wichtigster Maßstab zur Abgrenzung, wer aus welchem System Leistungen der Sozialhilfe erhält, ist die „Erwerbsfähigkeit“ der Person. Als Übersicht, welches System für Sie evtl. in Frage kommen könnte, dient das Schaubild auf der nächsten Seite.

Ausgenommen von Sozialhilfeleistungen des SGB XII sind erwerbsfähige Hilfebedürftige im Alter zwischen 15 und 64 Jahren, die seit dem 01. Januar 2005 einen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) haben. Sie erhalten keine Sozialleistung als Hilfe zum Lebensunterhalt, sondern Arbeitslosengeld II, ihre mit ihnen zusammenlebenden nicht erwerbsfähigen Angehörigen Sozialgeld. Für diesen Personenkreis gibt es eine eigenständige Broschüre (zu bestellen unter A 430 – siehe Impressum).

Leistungen des sozialen Ausgleichs bei Hilfebedürftigkeit und einer Erwerbsfähigkeit ...

... von mindestens
3 Std./täglich



Grundsicherung für
Arbeitsuchende



Arbeitslosengeld II
Sozialgeld



SGB II

... mit vorübergehend
weniger als
3 Std./täglich



Sozialhilfe



Hilfe zum
Lebensunterhalt



SGB XII

... mit dauerhaft weniger als
3 Std./täglich
oder bei Altersrente



Grundsicherung im
Alter und bei
Erwerbsminderung



SGB XII

In dieser Broschüre werden ausschließlich die Hilfen des SGB XII beschrieben.

Zuständig für die Ausführung des SGB XII sind die Behörden in den Ländern, insbesondere die örtlichen oder überörtlichen Kommunalbehörden wie Städte, Kreise, Landschaftsverbände, Bezirke oder die Landessozialämter. Das bedeutet: Die Länder und die örtlichen Behörden entscheiden in eigener Verantwortung über die Ausführung des Sozialhilferechts und die Anwendung im Einzelfall. Sie unterstehen keiner Fach- oder Rechtsaufsicht des Bundes, so dass von ihnen getroffene Entscheidungen im Einzelfall nicht von einem Bundesministerium überprüft werden können. Wegen der möglichen Rechtsmittel wird auf den Abschnitt „Wie kann ich mich gegen Entscheidungen des Sozialamtes wehren?“ verwiesen.

In dieser Broschüre finden Sie Hinweise darauf, unter welchen Voraussetzungen Sie welche Art von Hilfe erhalten können. Diese Hinweise zeigen, welche Hilfen möglich sind, sie können aber sicher nicht jeden Einzelfall erschöpfend behandeln. Ansprechpartner für detaillierte Auskünfte und Beratungen sind die für Sie zuständigen Sozialhilfeträger.

Rechtsverbindlich ist natürlich nur der Wortlaut des SGB XII und der aufgrund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.

Das Sozialgesetzbuch

Das Sozialleistungsrecht fand sich im Laufe seiner historischen Bedeutung in zahlreichen Gesetzen wieder. Dieses stark zersplitterte und vielfach recht komplizierte Sozialleistungsrecht macht es einem manchmal sehr schwer, sich darin zurechtzufinden. Daher wurde die soziale Gesetzgebung mit seinen unterschiedlichen Bereichen zu einem Gesetzbuch zusammengeführt, das die Sozialgesetze umfasst: das Sozialgesetzbuch (SGB). Das SGB mit seinen 12 Büchern fasst nahezu das gesamte Sozialrecht zusammen und macht es dadurch einfacher, einheitlicher und überschaubarer. Es enthält neben dem allgemeinen Teil (SGB I) die Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II), die Arbeitsförderung (SGB III), die Sozialversicherung (SGB IV), die Krankenversicherung (SGB V), die Rentenversicherung (SGB VI), die Unfall-

versicherung (SGB VII), das Kinder- und Jugendhilferecht (SGB VIII), die Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX), das Verwaltungsverfahren (SGB X), die soziale Pflegeversicherung (SGB XI) und die Sozialhilfe (SGB XII).

Der Allgemeine Teil des SGB (SGB I) regelt unter anderem den Zugang zu den Sozialleistungen. Dazu gehört für die Belange der Sozialhilfe auch die Verpflichtung der Leistungsträger (also der kreisfreien Städte und Kreise):

- über Sozialleistungen umfassend zu informieren,
- die Bürgerinnen und Bürger in allen sozialrechtlichen Fragen zu beraten,
- der Bürgerin bzw. dem Bürger die für ihn zuständigen Stellen zu nennen,
- Anträge an die zuständigen Stellen weiterzuleiten,
- eng mit anderen Leistungsträgern und deren Verbänden zusammenzuarbeiten, Initiativen zu entwickeln und Verwaltungsverfahren zu beschleunigen, damit die der Bürgerin oder dem Bürger zustehenden Leistungen schnell gewährt werden können,
- die Wünsche der Betroffenen im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten angemessen zu berücksichtigen.

Im Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) ist das Verwaltungsverfahren geregelt, das möglichst einfach und zweckmäßig durchzuführen ist. Dort ist z. B. auch bestimmt, unter welchen Voraussetzungen eine Entscheidung (Verwaltungsakt) aufgehoben werden kann oder wann Bescheide schriftlich erfolgen und begründet werden müssen.

Wenn es Sie interessiert, selbst einmal einen Blick in die Gesetzestexte zu werfen oder sich intensiver damit zu befassen, können Sie in jeder öffentlichen Bibliothek und bei vielen örtlichen Selbsthilfeorganisationen die Gesetzbücher einsehen. Der Text des Sozialhilferechts (SGB XII) mit Erläuterungen ist als Taschenbuch im Buch-

handel erhältlich. Zusätzlich sind alle Gesetze zur sozialen Sicherung im Internet über die Homepage des Ministeriums zugänglich (www.bmas.bund.de).

Sie finden den Text des SGB XII auch am Ende dieser Broschüre abgedruckt.

Wer sich selbst informiert, fängt bereits an, sich selbst zu helfen. Die Sozialhilfe leistet Hilfe zur Selbsthilfe. Das heißt: Sie soll jedem ermöglichen, aus eigener Kraft am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen. Und wo die eigene Kraft nicht ausreicht, soll die Sozialhilfe solange wie erforderlich die Unterstützung bringen, die für die Führung eines menschenwürdigen Lebens nötig ist.

Wer hat Anspruch auf Sozialhilfe?

Anspruch auf Sozialhilfe hat jeder Mensch, der sich nicht selbst helfen kann und die erforderliche Hilfe auch nicht von anderen erhält. Ein zentrales Ziel der Sozialhilfe ist es, die Selbsthilfekräfte zu stärken und die Leistungsberechtigten „so weit wie möglich zu befähigen, unabhängig von ihr zu leben; darauf haben auch die Leistungsberechtigten nach ihren Kräften hinzuarbeiten“ (§ 1 Satz 2 SGB XII). Es wird erwartet, dass Leistungsberechtigte mit dem Träger der Sozialhilfe zusammenarbeiten, um diese Ziele zu erreichen.

Anspruch auf Sozialhilfe besteht unabhängig davon, ob man seine Notlage selbst verschuldet hat oder nicht. Die überwiegende Mehrheit der Sozialhilfeberechtigten ist ohne eigenes Verschulden in die Notsituation geraten, wegen der sie nun Sozialhilfe braucht und erhält. Es sind also Mitbürgerinnen und Mitbürger, die sich in einer schwierigen Lage befinden – so wie es jedem passieren kann. Denken Sie zum Beispiel an Erwerbsunfähige oder an Kinder, die bei ihren Verwandten aufwachsen. Sozialhilfe zu beantragen und zu erhalten ist keine Schande, sondern unser aller gutes Recht, wenn es keine andere Möglichkeit der Hilfe gibt.

Ausgenommen sind weiterhin Asylbewerberinnen und Asylbewerber und Ausländerinnen und Ausländer ohne verfestigte Aufenthaltsgenehmigung. Sie erhalten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Das Sozialhilferecht wurde geändert – warum?

Als das „alte“ Sozialhilferecht im Jahr 1962 in Kraft trat, zielte es darauf ab, vorübergehend einzelne Personengruppen in Notlagen zu unterstützen, z. B. ältere Menschen mit geringen Renten. Im Laufe der Jahre traten andere Lebenslagen und weitere Personengruppen hinzu, z. B. Langzeitarbeitslose, Alleinerziehende, Migranten, Pflegebedürftige und Menschen mit Behinderung. Die Notlagen änderten sich, und andere Personengruppen benötigten Leistungen der Sozialhilfe. Aus diesem Grund wurde teilweise das Sozialhilferecht angepasst, teilweise wurden aber auch neue Gesetze erlassen, die die Leistungsgewährung für bestimmte Personengruppen sicher stellen. Z.B. wurden in gesonderten Gesetzen die Leistungen für Asylbewerberinnen und Asylbewerber (Asylbewerberleistungsgesetz, 1993), für Pflegebedürftige (Pflegeversicherungsgesetz, 1995), für Ältere und dauerhaft Erwerbsgeminderte (Grundsicherungsgesetz, 2003 – jetzt als Viertes Kapitel des SGB XII integriert) und für Arbeitsuchende im Alter von 15 bis 64 Jahren (SGB II, 2005) geregelt. Die Trennung der Leistungssysteme nach dem SGB XII und SGB II vollzieht eine Abgrenzung der Leistungsberechtigten nach Ihrer Erwerbsfähigkeit.

Die Bereiche der Sozialhilfe

Die Sozialhilfe ist in sieben Bereiche (auch Kapitel genannt) gegliedert, die jeweils die Leistungen in bestimmten Lebenslagen regeln:

- Hilfe zum Lebensunterhalt (Drittes Kapitel – §§ 27 bis 40 SGB XII)
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel – §§ 41 bis 46a SGB XII)

- Hilfen zur Gesundheit (Fünftes Kapitel – §§ 47 bis 52 SGB XII)
- Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (Sechstes Kapitel – §§ 53 bis 60 SGB XII)
- Hilfe zur Pflege (Siebtes Kapitel - §§ 61 bis 66 SGB XII)
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (Achstes Kapitel – §§ 67 bis 69 SGB XII)
- Hilfe in anderen Lebenslagen (Neuntes Kapitel – §§ 70 bis 74 SGB XII).

Es ist nach wie vor die Aufgabe der Sozialhilfe, „den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht“ (§ 1 SGB XII).

Was steht einem Leistungsberechtigten zu?

Sozialhilfe gibt es in unterschiedlichen Formen – denn auch die Notsituationen der Leistungsberechtigten sind unterschiedlich. Darum gibt es Sozialhilfe als

- Dienstleistung, etwa in Form von Beratung und Unterstützung bei der Beschaffung einer Wohnung oder eines Heimplatzes, sowie Aufnahme von Kontakten zu weiterhelfenden Institutionen
- es gibt sie als Geldleistung, z. B. als laufende monatliche Zahlung und
- es gibt sie – aber selten – als Sachleistung, zum Beispiel bei der Erstanschaffung von Hausratsgegenständen oder Bekleidung.

Hilfe zum Lebensunterhalt

Auf Hilfe zum Lebensunterhalt hat jeder Mensch Anspruch, der den notwendigen Lebensunterhalt weder aus eigenen Mitteln (Einkommen und Vermögen) und Kräften (Einsatz der Arbeitskraft) noch mit Hilfe anderer bestreiten kann.

Der Begriff „notwendiger Lebensunterhalt“ umfasst den Bedarf eines Menschen insbesondere an Ernährung, Kleidung und Unterkunft einschließlich Heizung, Körperpflege, Hausrat und anderen Bedürfnissen des täglichen Lebens.

In eine Kurzformel gebracht, besteht der sozialhilferechtliche Bedarf also aus vier Komponenten:

Maßgebender Regelsatz der nachfragenden Person,
+ angemessene Kosten der Unterkunft,
+ tatsächliche Heizkosten und
+ evtl. Mehrbedarfe, sofern die persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind
= Bedarf

Regelsätze (Maßgebender Regelsatz der Leistungsberechtigten Person)

Wenn Leistungsberechtigte laufende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt benötigen, richtet sich die Höhe des Bedarfs vor allem nach so genannten Regelsätzen.

Grundlage für die Bemessung der Regelsätze ist die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe, die in der Regel alle fünf Jahre erhoben wird. Aus der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe leitet sich der Eckregelsatz ab. Die Leistungen des Eckregelsatzes werden nach dem tatsächlichen, statistisch ermittelten Verbrauchsausgaben von Haushalten im unteren Einkommensbereich bemessen und spiegeln deren monatlichen Bedarf wieder.

Für ganz Deutschland gilt ein einheitlicher Regelsatz. Für jeden Haushalt gibt es dabei grundsätzlich den so genannten Eckregelsatz (100 %). Diesen Betrag erhalten Alleinstehende und Haushaltsvorstände. Für jeden weiteren Haushaltsangehörigen gibt es dann zusätzliche Beträge, deren Höhe vom Alter dieser Haushaltsangehörigen abhängt:

- 60 % des Eckregelsatzes für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
- 70 % des Eckregelsatzes für Kinder ab Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres sowie
- 80 % des Eckregelsatzes ab Beginn des 15. Lebensjahres.

Der Regelsatz für Kinder ab Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres tritt am 1. Juli 2009 erstmalig in Kraft und wurde im Rahmen des Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität (BGBl 2009 Teil I Nr. 11 v. 5. März 2009) eingeführt. Diese Regelung gilt vorläufig bis zum 31.12.2011. Wie hoch diese Regelsätze sind, können Sie in der Tabelle im Anhang für jedes Land nachschauen. Leben Ehegatten oder Lebenspartner zusammen, erhält jeder 90 % des Eckregelsatzes, wie auch beim Arbeitslosengeld II.

Ebenfalls erstmalig ab 2009 wird es eine zusätzliche Leistung für die Schule geben. Mit dieser Leistung wird Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, ein zusätzlicher Betrag für die besonders zum Beginn eines Schuljahres vermehrt anfallenden Kosten für Schulmaterialien zur Verfügung gestellt. Die Leistung wird erstmals zum Beginn des Schuljahres 2009/2010 gewährt.

Der Betrag in Höhe von 100 Euro wird jeweils zum Beginn eines neuen Schuljahres automatisch zur Verfügung gestellt. Ein konkreter Termin ist nicht vorgegeben, um den Trägern der Sozialhilfe die Möglichkeit zu gewähren, die Leistung in Abhängigkeit vom tatsächlichem Schulbeginn in seinem Bereich zu gewähren.

In begründeten Einzelfällen besteht die Möglichkeit zu überprüfen, ob die Leistung auch bei der Schülerin bzw. dem Schüler ankommt. Die Form der Überprüfung bleibt dem Träger der Sozialhilfe überlassen.

Kosten der Unterkunft sowie Heizkosten

Zusätzlich übernimmt das Sozialamt die angemessenen Kosten der Unterkunft und die Heizungskosten (abzüglich der Kosten für Warmwasserbereitung). Auch selbstgenutztes Haus- oder Wohnungseigentum fällt darunter (allerdings keine Tilgungsraten, denn diese tragen zur Vermehrung des Vermögens bei, und das ist nicht Aufgabe der Sozialhilfe). Durch die Berücksichtigung der Kosten der Unterkunft und den Heizkosten entfällt aber ein Anspruch auf Wohngeld (Miet- und Lastenzuschuss) für die Dauer des Sozialhilfebezugs. Zu der Frage "Was ist eine „angemessene“ Unterkunft?" gibt es weiter hinten in der Broschüre zusätzliche Informationen.

Mehrbedarfszuschläge

Für einige Gruppen von Leistungsberechtigten wird auf Grund ihrer besonderen Lebensumstände ein Mehrbedarf anerkannt, der durch einen entsprechenden Zuschlag zum Regelsatz berücksichtigt wird. Diese Mehrbedarfszuschläge betragen:

- für werdende Mütter vom Beginn der 13. Schwangerschaftswoche an 17 % des Eckregelsatzes;
- für Personen, die mit einem Kind unter 7 Jahren oder mehreren Kindern unter 17 Jahren zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen 36 % des Eckregelsatzes. Alleinerziehende, denen bislang aufgrund der Zahl und der Alterskonstellation ihrer Kinder kein Mehrbedarf gewährt werden konnte, erhalten künftig 12 % des Eckregelsatzes für jedes Kind, höchstens jedoch 60 % des Eckregelsatzes;
- für Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder für Personen, die voll erwerbsgemindert nach dem SGB VI und unter 65 Jahren sind und einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen G haben bzw. einen entsprechenden Bescheid der zuständigen Behörde über das Merkzeichen G vorlegen, 17 % des maßgebenden Regelsatzes;

- für behinderte Menschen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und denen Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 (Schul- und Ausbildung) gewährt wird, 35 % des Eckregelsatzes;
- für kranke, genesende, behinderte Menschen oder von einer Krankheit oder Behinderung Bedrohte, die einer kostenaufwändigeren Ernährung bedürfen, einen Mehrbedarfzuschlag in angemessener Höhe.

Besteht Anspruch auf verschiedene Mehrbedarfzuschläge, können sie nebeneinander gewährt werden, sofern sie sich nicht gegenseitig ausschließen, allerdings insgesamt nur bis zur Höhe des maßgebenden Regelsatzes.

Nach der Ermittlung des Bedarfs der leistungsberechtigten Person nach den beschriebenen Komponenten, ist das vorhandene Einkommen und Vermögen – sofern vorhanden – zu betrachten. Einkommen und Vermögen sind grundsätzlich vollständig zu verbrauchen bevor Sozialhilfe einsetzt, soweit die Einkommensbestandteile oder Vermögensgegenstände nicht von einer Verwertung ausgenommen sind.

Bedürftigkeit liegt vor, wenn Sie kein oder zu wenig Erwerbseinkommen haben, keine ausreichenden Leistungen anderer Sozialleistungsträger erhalten oder wenn Unterhaltszahlungen ausbleiben oder zu gering sind, um den festgestellten Bedarf abzudecken.

Hilfe zum Lebensunterhalt wird vorübergehend oder für längere Zeit gewährt – je nach der Dauer der persönlichen Notlage der leistungsberechtigten Personen. Auch der Umfang der Hilfe zum Lebensunterhalt richtet sich danach, welche Form der Hilfe im Einzelfall erforderlich ist. Für die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt gilt als Faustregel:

Bedarf minus Einkommen = Höhe der Leistung

Welches Einkommen und Vermögen wird angerechnet, was bleibt anrechnungsfrei?

Zum Einkommen im Sinne des SGB XII gehören grundsätzlich alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert, so z. B. Arbeitseinkommen auch aus geringfügiger Beschäftigung, Renten, Kindergeld, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz. Nicht zum Einkommen gehören z. B. die Leistungen nach dem SGB XII, die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, das für ab dem 1. Januar 2007 geborene Kinder gewährte Elterngeld bis max. 300 Euro sowie die Kindererziehungsleistungen für Mütter, die vor 1921 geboren sind.

Ein in der Höhe beschränkter Einkommensanteil wegen Ausübung einer Tätigkeit während des Bezugs von Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherungsleistungen ist grundsätzlich gestattet. In beiden Fällen ist ein Betrag in Höhe von 30 % des Einkommens aus selbstständiger und nichtselbstständiger Tätigkeit abzusetzen, höchstens jedoch 50 % des Eckregelsatzes. Für die stationär und ambulant lebenden Werkstattbeschäftigten ist ein einheitlicher Freibetrag festgelegt: ein Achtel des Eckregelsatzes zuzüglich 25 % des diesen Betrag übersteigenden Entgelts.

Vom Einkommen sind u. a. zunächst abzusetzen:

- die auf dieses Einkommen entrichteten Steuern,
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
- Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommenssteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbetrag nach § 86 des Einkommenssteuergesetzes nicht überschreiten,

- die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben (z. B. Arbeitsmittel, Fahrtkosten, Beiträge zu Berufsverbänden),
- das Arbeitsförderungsgeld und Erhöhungsbeträge des Arbeitsentgeltes im Sinne von § 43 Satz 4 SGB IX und
- bei selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit der oder des Leistungsberechtigten ein Teil des Erwerbseinkommens als anrechnungsfreier Hinzuverdienst.

Somit kann also ein Empfänger Hilfe zum Lebensunterhalt oder von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung von seinem erzielten Einkommen 30 % für sich behalten; höchstens jedoch 50 % des Eckregelsatzes.

Im Übrigen kann in begründeten Fällen der Träger der Sozialhilfe auch einen anderen Betrag als 30 % festlegen, der vom Einkommen abzusetzen ist.

Anrechnungsfreies Erwerbseinkommen stellt **zusätzliches**, also über den Bedarf hinausgehendes verfügbares Einkommen dar. Eine Begrenzung des anrechnungsfreien Erwerbseinkommens ist erforderlich, da der Bezug von Sozialhilfeleistungen Bedürftigkeit voraussetzt.

Für Leistungen der Hilfe zur Pflege und in der Regel auch für Hilfen zur Gesundheit, für Eingliederungshilfe für behinderte Menschen und in anderen schwierigen Lebenslagen gilt eine Einkommensgrenze in Höhe des zweifachen Eckregelsatzes zuzüglich 70 % des Eckregelsatzes für bestimmte Familienangehörigen sowie der angemessenen Kosten der Unterkunft.

Zum Vermögen im Sinne des SGB XII gehört das gesamte verwertbare Vermögen. Von der Verwertung des Vermögens sind ausgenommen:

- kleinere Barbeträge oder sonstige Geldwerte; dabei ist eine besondere Notlage der nachfragenden Person zu berücksichtigen
- Vermögen, für das öffentliche Mittel zum Aufbau oder zur Sicherung einer Lebensgrundlage oder zur Gründung eines Hausstandes gewährt werden
- Kapital einschließlich seiner Erträge, das der zusätzlichen Altersvorsorge im Sinne des § 10a oder des Abschnitts XI des Einkommensteuergesetzes dient und dessen Ansammlung staatlich gefördert wurde (so genannte „Riester-Rente“)
- sonstiges Vermögen, solange es nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines angemessenen Hausgrundstücks bestimmt ist, soweit dieses Wohnzwecken behinderter, blinder oder pflegebedürftiger Menschen dient oder dienen soll und dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung des Vermögens gefährdet würde
- angemessener Hausrat; dabei sind die bisherigen Lebensverhältnisse des Hilfesuchenden zu berücksichtigen
- Gegenstände, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind
- Familien- und Erbstücke, deren Veräußerung für den Hilfesuchenden oder seine Familie eine besondere Härte bedeuten würde
- Gegenstände, die zur Befriedigung geistiger, besonders wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedürfnisse dienen und deren Besitz nicht als Luxus anzusehen ist

- ein angemessenes Hausgrundstück, das von der nachfragenden Person allein oder zusammen mit Angehörigen ganz oder teilweise bewohnt wird und nach ihrem Tod bewohnt werden soll. Die Angemessenheit bestimmt sich nach der Zahl der Bewohner, dem Wohnbedarf (z. B. behinderter, blinder oder pflegebedürftiger Menschen), der Grundstücksgröße, der Hausgröße, dem Zuschnitt und der Ausstattung des Wohngebäudes sowie dem Wert des Grundstücks einschließlich des Wohngebäudes.

Einmalige Leistungen

Neben dem sogenannten Regelbedarf und den Mehrbedarfszuschlägen gibt es für besondere Situationen noch Einmalige Leistungen. „Einmalig“ bedeutet dabei nicht, dass diese Leistungen jedem einmal gewährt werden, sondern dass sie nur dann in Anspruch genommen werden können, wenn sie tatsächlich notwendig sind. Die meisten der früheren einmaligen Leistungen sind nun bereits im Regelsatz enthalten, mit drei Ausnahmen:

Leistungen für

- Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten (z. B. bei Migrantinnen und Migranten, die ohne jegliche Ausstattung nach Deutschland gekommen sind oder bei einem Wohnungsbrand, wenn keine Hausratversicherung vorhanden ist);
- Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt;
- mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

werden gesondert erbracht. Diese Leistungen werden in pauschalierter Form, d. h. in Form eines festgelegten Geldbetrages, zur Verfügung gestellt. Wichtig ist, dass die Leistungen vorher beantragt werden. Wer z. B. erst einkauft und dann mit der Rechnung zum Sozialamt kommt, kann dafür keine Leistungen mehr erhalten.

Für sonstige Bedarfe muss aus dem Regelsatz angespart werden. Ist es einer oder einem Leistungsberechtigten nicht möglich, einen mit dem Regelsatz abgegoltenen Bedarf zu finanzieren, kann vom Träger der Sozialhilfe ein Darlehen gewährt werden, das in kleinen, aus den künftigen Regelsätzen einzubehaltenden, monatlichen Raten getilgt wird.

Nach dem Sozialhilferecht sind diese drei einmaligen Leistungen auch dann zu gewähren, wenn die oder der Leistungsberechtigte zwar keine laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt benötigt bzw. erhält, der Bedarf für die einmalige Leistung jedoch nicht aus eigener Kraft bestritten werden kann. Daher empfiehlt es sich für Personen, deren Einkommen nur geringfügig über dem Sozialhilfebedarf liegt, sich bei Eintritt einer der genannten Notlagen vom Sozialamt über mögliche Ansprüche unterrichten zu lassen.

Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung

Darüber hinaus weist die Hilfe zum Lebensunterhalt eine Reihe von Normen für besondere Konstellationen auf, die jedoch im Normalfall nicht immer einschlägig sind.

In der Regel werden Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge als sozialversicherungspflichtige Abgaben bei der Bereinigung des vorhandenen Einkommens berücksichtigt.

Einer der zentralen Bestandteile des Gesetzes zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetzes – GKV-WSG) war die Einführung eines Versicherungsschutzes für alle Personen in der Bundesrepublik, die keinen anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krank-

heitsfall haben. Die Absicherung erfolgt entweder ab dem 1. April 2007 über eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung (Standardtarif) oder durch die Absicherungspflicht in dem ab 1. Januar 2009 geltenden Basistarif der privaten Krankenversicherung.

Solange allerdings Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, der Eingliederungshilfe oder der Hilfe zur Pflege bezogen werden, besteht keine Versicherungspflicht. Unterbrechungen des Bezugs bei einer der genannten Leistungen von mindestens einem Monat führen jedoch zur Versicherungspflicht.

Damit ist sichergestellt, dass Personen, die ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten, bislang aber wegen einer fehlenden Absicherung im Krankheitsfall fallweise auf Hilfen zur Gesundheit nach dem Fünften Kapitel SGB XII angewiesen waren, versicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung werden oder Zugang zum Basistarif der privaten Krankenversicherung haben.

Bei Pflichtversicherten, die keine Leistungen der Sozialhilfe erhalten, aber durch die Verpflichtung zur Zahlung von Pflichtbeiträgen hilfebedürftig werden würden, übernimmt der Träger der Sozialhilfe die Pflichtbeiträge auf Anforderung der Krankenkasse. Die Beiträge werden unmittelbar und in voller Höhe an die Krankenkasse gezahlt. Dies setzt voraus, dass die Krankenkasse einen Nachweis über die unzureichende Beitragszahlung des Versicherten erbringt und damit ein erfolgloses Mahnverfahren belegt. Der Sozialhilfeträger hat den Leistungsberechtigten von der Übernahme des vollen Beitrags und dessen unmittelbare Zahlung an die Krankenkasse zu unterrichten, ebenso von seiner daraus resultierenden Verpflichtung, einen von ihm selbst zu tragenden Anteil dem Sozialhilfeträger zu erstatten.

Werden Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung übernommen, dann schließt dies ab 2009 auch den sogenannten Zusatzbeitrag mit ein. Damit müssen Leistungsberechtigte für den Fall, dass ihre Krankenkasse zusätzlich zum normalen Beitrag einen Zusatzbeitrag erhebt, diesen im Unterschied zu allen übrigen Versicherten nicht selbst tragen. Damit ist auch kein Kassenwechsel erforderlich, um die Zahlung eines Zusatzbeitrags zu vermeiden.

Die Übernahme von Aufwendungen für eine private Kranken- und Pflegeversicherung erfolgt unter der Voraussetzung von Hilfebedürftigkeit. Die Versicherungsprämien, die auch für Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung gelten, werden übernommen, wenn sie angemessen sind. Angemessen sind stets Aufwendungen für eine Krankenversicherung, die bei einem Versicherungsunternehmen zum Standard- beziehungsweise zum Basistarif abgeschlossen wird. Der ab 2009 geltende Basistarif ist für jede versicherte Person auf 100 % des Höchstbeitrags zur Krankenversicherung begrenzt.

Beiträge für die Vorsorge

Neben Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung können auch freiwillige Vorsorgebeiträge übernommen werden. Es handelt sich um eine Kann-Regelung. Die Übernahme steht folglich im Ermessen der Sozialhilfeträger. Die Vorschrift wurde durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze mit Wirkung vom 1. Januar 2009 neugefasst und dabei inhaltlich überarbeitet.

Diese Überarbeitung bezieht sich auf die Übernahme von Beiträgen für die Altersvorsorge. Die Beitragszahlung hat zum Ziel, Altersvorsorgeansprüche von Leistungsberechtigten zu begründen oder vorhandene Ansprüche zu erhöhen, um so im Alter Hilfebedürftigkeit zu vermeiden oder zu vermindern. Hintergrund für die Neufassung der Vorschrift ist die im Eigenheimrentengesetz enthaltene Einbeziehung von Beziehern einer Rente wegen voller Erwerbsminderung in die steuerliche Förderung des Aufbaus einer zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge. Dadurch können erstmals auch Leistungsberechtigte in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in den Genuss der staatlichen Förderung des Aufbaus einer Riester-Rente erhalten. Dies gilt insbesondere für die:

- gesetzliche Rentenversicherung,
- landwirtschaftliche Alterskassen,

- berufsständische Versorgungseinrichtungen, sofern sie der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbare Leistungen erbringen,
- kapitalgedeckte Altersvorsorge in Form einer lebenslangen Leibrente, wenn der Vertrag nur die Zahlung einer monatlichen auf das Leben des Steuerpflichtigen bezogenen lebenslangen Leibrente nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres vorsieht (sogenannte „Rürup-Rente“) sowie
- steuerlich geförderte Altersvorsorge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten (sogenannte „Riester-Rente“).

Außerdem können weiterhin Beiträge für eine Sterbegeldversicherung übernommen werden. Mit der Übernahme von Beiträgen für Sterbegeldversicherungen soll Leistungsberechtigten der Anspruch auf ein angemessenes Sterbegeld ermöglicht werden. Dessen Höhe hat sich an den örtlich angemessenen Kosten für eine Bestattung zu orientieren. Wird diese Voraussetzung erfüllt, sollte der Vermögenswert der Sterbeversicherung als Schonvermögen anerkannt werden und damit einer Leistungsberechtigung in der Hilfe zum Lebensunterhalt – und auch der Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – nicht entgegenstehen.

Alternativ besteht, wie bei Krankenversicherungsbeiträgen, bei eigenem Einkommen die Möglichkeit, dass die Vorsorgebeiträge nicht vom Sozialamt übernommen, sondern vom anzurechnenden Einkommen abgezogen werden. Die Höhe des Leistungsanspruchs erhöht sich dann entsprechend.

Beispielrechnungen

Hilfe zum Lebensunterhalt

Die Geschwister Christine (15 Jahre) und Ralf (9 Jahre) haben ihre Eltern durch einen Verkehrsunfall verloren und leben seitdem bei ihren Großeltern. Diese können mit ihren Renteneinkünften zwar den eigenen Lebensunterhalt decken, erhalten für ihre beiden Enkel aber Hilfe zum Lebensunterhalt.

Das Sozialamt berechnet zunächst den Regelbedarf, der für Christine 80 % und für Ralf 70 % des Eckregelsatzes beträgt. Da keiner von beiden der Haushaltsvorstand ist, besteht auch kein Anspruch auf den Eckregelsatz. Hinzu kommen die Kosten für Miete und Heizung, die das zuständige Sozialamt mit einem Pro-Kopf-Anteil an den gesamten Wohnkosten des Haushalts veranschlagt.

Als Einkünfte beziehen sie Kindergeld und eine Waisenrente, die aber recht „mager“ ausfällt, da die Eltern noch keine hohen Rentenansprüche erworben hatten. Der monatliche Bedarf der Geschwister an Hilfe zum Lebensunterhalt ergibt sich aus folgenden Einzelpositionen:

Bedarf an Hilfe zum Lebensunterhalt:	€ / Monat
Regelsatz für ein Kind zwischen 6 und 13 Jahren	251
Regelsatz für ein Kind ab Beginn des 15. Lebensjahres	287
anteilige Miete (100 Euro pro Person)	200
anteilige Heizkosten (20 Euro pro Person)	40
Summe Bedarf	778

Einkommen der Kinder:	€ / Monat
Kindergeld (164 € je Kind)	328
Waisenrente	360
Summe Einkommen	688

Leistung:	€ / Monat
Bedarf	778
anzurechnendes Einkommen	688
monatliche Leistung	90
Anspruch auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt	ja

Von dem errechneten Bedarf in Höhe von 778 Euro verbleibt im Berechnungsbeispiel nach Berücksichtigung der Einkommen eine Leistung in Höhe von monatlich 90 Euro für beide Kinder, die das Sozialamt als Hilfe zum Lebensunterhalt zahlt.

Hilfe zum Lebensunterhalt mit Einkommen aus selbständiger oder nichtselbständiger Erwerbstätigkeit

Er hat eine befristete Rente wegen voller Erwerbsminderung, die sehr gering ist und nutzt die Möglichkeit trotz seiner eingeschränkten Erwerbsfähigkeit, eine geringfügige Beschäftigung auszuüben. Er arbeitet 10 Stunden pro Woche - 2 Stunden am Tag - und erhält einen Stundenlohn von 6 Euro. Trotzdem reicht es nicht, um seinen Lebensunterhalt abzudecken. Daher hat er beim Sozialamt einen Antrag auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt gestellt. Bei der Berechnung der ergänzenden Leistung wurde berücksichtigt, dass nur 70 % seines Nettoverdienstes als Einkommen angerechnet werden, 30 % bleiben anrechnungsfrei.

Bedarf an Hilfe zum Lebensunterhalt:	€ / Monat
Eckregelsatz für allein Lebende	359,00
Kosten der Unterkunft	280,00
Heizkosten	63,00
Summe Bedarf	702,00

Einkommen:	€ / Monat
Einkommen aus geringfügiger Erwerbstätigkeit	
10 Stunden pro Woche à 6 €	240,00
abzüglich 30 v. H. Freibetrag	– 72,00
anzurechnendes Einkommen	168,00
EM-Rente	350,00
Summe aller Einkünfte	518,00

Leistung:	€ / Monat
Bedarf	702,00
Einkommen	518,00
monatliche Leistung	184,00
Anspruch auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt	ja

Mit seiner geringfügigen Beschäftigung verdient Gerhard Herbst 240 Euro, davon werden nach Berücksichtigung des Freibetrags bei Erwerbstätigkeit nur rund 168 Euro als Einkommen bei der Hilfe zum Lebensunterhalt berücksichtigt. Seine Erwerbsminderungsrente wird in voller Höhe bei der Bedarfsprüfung berücksichtigt, so dass das vorrangig einzusetzende Einkommen insgesamt bei rund 518 Euro liegt. Würde er unter dieser Voraussetzung einen Antrag auf Wohngeld stellen, läge sein Wohngeldanspruch bei 132 Euro, womit sein Bedarf aber nicht gedeckt wäre. Daher hat er einen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt, und das Sozialamt übernimmt die gesamten Kosten der Unterkunft und Heizung (soweit sich diese in einem angemessenen Rahmen bewegen).

Zieht man von dem errechneten Bedarf das anzurechnende Einkommen ab, so bleibt eine monatliche Leistung in Höhe von 184 Euro, die Herr Herbst vom Sozialamt ergänzend zum Arbeitseinkommen und Erwerbsminderungsrente erhält, um seine Lebenshaltungskosten decken zu können.

Einmalige Leistungen, ohne selber im laufenden Bezug zu sein

Gabriele Müller ist allein erziehende Mutter von zwei schulpflichtigen Kindern (Beate, 10 Jahre alt und Bernd, 15 Jahre alt). Nach der Trennung von ihrem Mann hat sie wegen einer betriebsbedingten Kündigung auch noch ihren Arbeitsplatz verloren. Immer öfter hat sie danach zu Alkohol gegriffen, bis sie schließlich ihre Alkoholsucht erkannte. Mit Hilfe von Sozialarbeitern, Jugendamt und anderen Beratungsstellen hat Frau Müller ihre Alkoholkrankheit nun langsam im Griff, ist aber noch nicht wieder fähig, arbeiten zu gehen. Das Geld hat aber dennoch mit Unterhalt ihres geschiedenen Mannes, Wohngeld und Kindergeld immer knapp erreicht. Sozialhilfe hat sie deshalb nie beantragt. Als die beiden Kinder jedoch Anmeldungen für eine gemeinsame mehrtägige Schulklassenfahrt an die Nordsee mit nach Hause bringen, ist Frau Müller verzweifelt: die knapp 250 Euro für die beiden Fahrten kann sie nicht bezahlen. Als sie mit ihrem Sozialarbeiter darüber spricht, rät der ihr, zum Sozialamt zu gehen und einen Antrag auf eine einmalige Leistung für mehrtägige Klassenfahrten zu stellen.

Die Sachbearbeiterin im Sozialamt berechnet die Beihilfe wie folgt:

Bedarf an Hilfe zum Lebensunterhalt:	€ / Monat
Regelsatz des Haushaltsvorstandes	359,00
Regelsatz für ein Kind zwischen 6 und 13 Jahren	251,00
Regelsatz für ein Kind ab Beginn des 15. Lebensjahres	287,00
Mehrbedarf von Alleinerziehenden mit zwei Kindern unter 16 Jahren	129,00
Kaltmiete	480,00
Heizkosten	87,00
Summe Bedarf	1.593,00

Einkommen:	€ / Monat
Kindergeld	328,00
Unterhalt	1.280,00
Wohngeld	119,00
abzüglich Kranken- /Pflegeversicherungsbeitrag von Frau Müller	— 128,00
Summe Einkommen	1.599,00

Leistung:	€ / Monat
Bedarf	1.593,00
Einkommen	1.599,00
Anspruch auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt	nein
Antrag auf einmalige Beihilfe (in Höhe von 2 x 125 Euro)	250,00
Eigenanteil (das 7-fache des den Bedarf überschreitenden Einkommens in Höhe von 6 Euro)	42,00
Auszuzahlender Betrag	208,00

Die Sachbearbeiterin stellt fest, dass Frau Müller mit ihrem Einkommen um 6 Euro über dem laufenden Bedarf liegt. Dieser Betrag wird auf 7 Monate (6 Monate Ansparzeit + Antragsmonat) hochgerechnet, da davon ausgegangen werden kann, dass Beträge, die über den notwendigen Bedarf hinaus vorhanden sind, weitere sechs Monate lang nach Antragstellung angespart werden können. Somit hat Frau Müller an der einmaligen Beihilfe für die beiden Klassenfahrten einen Eigenanteil von 42 Euro. Der restliche Betrag wird jedoch gleich überwiesen.

Übernimmt die Sozialhilfe auch Schulden?

Jeder Bürger und jede Bürgerin weiß in der Regel, ob und bei wem er oder sie Schulden hat. Meistens handelt es sich dabei um Kreditverpflichtungen bei Banken und Sparkassen. Viele private Haushalte nehmen heute für die Finanzierung einer größeren Anschaffung einen Ratenkredit auf. Dabei spielt der Wechsel von Lebenssituationen oft eine große Rolle. Dies kann z. B. sein, wenn Jugendliche aus dem Elternhaus in die erste eigene Wohnung ziehen oder wenn Familien gegründet werden. Dann werden die zusätzlichen finanziellen Belastungen oder der Ausfall eines zweiten Einkommens häufig durch Ratenkredite überbrückt. Meistens sind es Ratenkredite mit einer Laufzeit von mehreren Jahren.

Was aber passiert, wenn sich das Leben durch unvorhergesehene Ereignisse plötzlich ändert, die fälligen Raten nicht mehr gezahlt werden können und die Schulden durch den Zahlungsverzug (Verzugszinsen) von Monat zu Monat größer werden? Ein aufgenommener Kredit kann für die Betroffenen dann schnell zum Verhängnis werden.

Ein Anspruch auf Übernahme von Schulden durch die Sozialhilfe besteht nicht. Dieser Grundsatz kann nur bei besonderen Nachteilen durchbrochen werden. Im Einzelfall kann das Sozialamt z. B. Schulden übernehmen, die die Sicherung der angemessenen Unterkunft gefährden – also Mietschulden oder auch Zinsraten bei Hausbesitz, nicht aber die Tilgungsraten.

Im Rahmen der Beratungspflicht sollen die Sozialämter die Vermeidung und Überwindung von Lebenslagen, in denen Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erforderlich oder zu erwarten sind, durch Beratung und Unterstützung fördern. Hierzu gehört auch der Hinweis auf das Beratungsangebot von Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege (wie z. B. Diakonisches Werk, Caritas, Arbeiterwohlfahrt). Ist die weitere Beratung durch eine Schuldnerberatungsstelle oder andere Fachberatungsstellen erforderlich, so soll das Sozialamt auf ihre Inanspruchnahme hinwirken.



Hinweise und Hilfen für überschuldete Familien bietet die Kurzfassung „Was mache ich mit meinen Schulden?“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 11018 Berlin, www.bmfsfj.de, Politikfeld Familie, Ratgeber



Ein Überblick über die Möglichkeiten einer Restschuldbefreiung ist im Internet auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz, www.bmj.de, unter Service 'Publikationen' „Restschuldbefreiung – eine neue Chance für redliche Schuldner und Formulare“ zu finden.

Welche Hilfen gibt es, wenn der Vermieter die Wohnung kündigt?

Nach dem SGB XII hat der Träger der Sozialhilfe die Möglichkeit, zur Sicherung der Unterkunft und zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit Mietrückstände zu übernehmen. Diese Hilfe soll gewährt werden, wenn sie gerechtfertigt und notwendig ist und ohne sie Wohnungslosigkeit einzutreten droht.

Auch wenn der Vermieter schon eine Räumungsklage bei Gericht eingereicht hat, ist es für eine Hilfe noch nicht zu spät. Den Gerichten ist vorgeschrieben, zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit bei Klagen auf Räumung von Wohnraum wegen rückständigen Mietzinses schon bei Eingang der Klageschrift die örtlich zuständigen Sozialämter über den drohenden Wohnungsverlust zu informieren, damit diese ggf. die notwendigen Schritte zur Erhaltung der Wohnung unternehmen können.

Die Übernahme von rückständigen Kosten für die Energieversorgung (Gas, Wasser, Strom) ist ebenfalls möglich, vor allem dann, wenn ohne die Zahlung der Rückstände die Sperrung der Energieversorgung droht. Im Einzelfall kann das Sozialamt Mietrückstände, aber auch laufende Mietzahlungen direkt an den Vermieter leisten.

Bevor Sie einen neuen Mietvertrag abschließen, müssen Sie sich auf jeden Fall mit dem Sozialamt in Verbindung setzen, um die Übernahme der Mietkosten sicherzustellen. Das Sozialamt ist grundsätzlich nur verpflichtet, Mietkosten in angemessener Höhe zu übernehmen.

Wenn der Umzug aus der Sicht des Sozialamtes notwendig ist, können auch Wohnungsbeschaffungskosten und Mietkautionen übernommen werden.

Die Zahlung von Mietrückständen wie auch von Wohnungsbeschaffungskosten kann als Beihilfe oder als Darlehen geleistet werden, abhängig von der Besonderheit des Einzelfalles. Mietkautionen sollen als Darlehen erbracht werden.

Gibt es für Deutsche auch im Ausland Sozialhilfe?

Grundsätzlich keinen Anspruch auf Sozialhilfe haben Deutsche, die sich im Ausland aufhalten. Sofern ein deutscher Staatsangehöriger im Ausland hilfebedürftig wird, kommen kurzfristig Hilfen des Bundes nach dem Konsulargesetz in Betracht. Deutsche, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, können seit 1. Januar 2004 bei länger andauernden außergewöhnlichen Notlagen nur noch in Einzelfällen Sozialhilfe erhalten. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die Hilfe wegen einer außergewöhnlichen Notlage unabweisbar ist und zugleich nachgewiesen wird, dass eine Rückkehr nach Deutschland aus den folgenden Gründen nicht möglich ist:

- Pflege und Erziehung eines Kindes, das aus rechtlichen Gründen im Ausland bleiben muss,
- längerfristige stationäre Betreuung in einer Einrichtung oder Schwere der Pflegebedürftigkeit oder
- hoheitliche Gewalt.

Bei Eintritt von Bedürftigkeit im Ausland wird grundsätzlich die Rückkehr nach Deutschland erwartet.

Nur in den drei genannten Fällen einer objektiven Hinderung an der Rückkehr, die eine abschließende Aufzählung darstellen, wird von diesem Grundsatz abgewichen.

Es ist weiterhin Voraussetzung für die Zahlung von Sozialhilfe an Deutsche im Ausland, dass Bedürftigkeit vorliegt. Hierbei ist neben dem Einkommen, Vermögen und Unterhaltsansprüchen auch die Möglichkeit des Sozialleistungsbezugs im Aufenthaltsstaat zu berücksichtigen. Denn es soll weder ein Wahlrecht zwischen den Leistungen des Aufenthaltsstaates und der deutschen Sozialhilfe noch einen eventuellen Bezug von beiden Leistungen geben.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung des Vierten Kapitel tritt an die Stelle der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel, wenn entweder aus Altersgründen nicht mehr erwartet werden kann, dass die materielle Notlage einer Person durch Ausübung einer Erwerbstätigkeit überwunden wird, oder dies aus gesundheitlichen Gründen dauerhaft nicht möglich ist.

Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung haben

- Personen, die die Altersgrenze erreicht haben und
- Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind,

sofern sie ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht ausreichend oder überhaupt nicht aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus ihrem Einkommen und Vermögen, sicherstellen können. Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung setzen also voraus, dass Bedürftigkeit vorliegt.

Personen, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Altersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Personen, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Altersgrenze gemäß § 41 Abs. 2 SGB XII angehoben (siehe Tabelle im Gesetzestext im Anhang).

Personen, die das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 65. Lebensjahr bzw. die Altersgrenze vollendet haben, erhalten ebenso Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, wenn sie aus medizinischen Gründen dauerhaft voll erwerbsgemindert sind. Sie liegt immer dann vor, wenn das Leistungsvermögen wegen Krankheit oder Behinderung vermindert ist, so dass man auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Von der Dauerhaftigkeit ist auszugehen, wenn unwahrscheinlich ist, dass die Minderung der Erwerbsfähigkeit behoben werden kann.

Informationen und Beratung können bei den zuständigen Trägern der Sozialhilfe eingeholt werden. Außerdem sind auch die Rentenversicherungsträger verpflichtet, über die Leistungsvoraussetzungen zu informieren und bei der Antragstellung auf Grundsicherung – insbesondere durch Weiterleitung von Anträgen an den zuständigen Träger der Sozialhilfe – zu helfen.

Was bekommt ein Leistungsberechtigter?

Die Ausgestaltung der Grundsicherung entspricht, abgesehen vom Verzicht auf den Unterhaltsrückgriff und dem Ausschluss der Haftung von Erben, der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII.

Auch bei Menschen, die in einer stationären Einrichtung leben, können Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten. Dies bedeutet allerdings, dass in diesem Fall die Grundsicherung nur den Lebensunterhalt abdecken, der auch bei einem Leben in häuslicher Umgebung anfallen würde.

Der Bedarf setzt sich dann zusammen aus dem maßgebenden Regelsatz, den durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Ein-Personen-Haushaltes und den evtl. vorhandenen Mehrbedarfen. Die durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Ein-Personen-Haushaltes legt der zuständige Träger der Sozialhilfe fest. Dabei orientiert er sich an den Gegebenheiten in seinem Bereich.

Für die Bestreitung des darüber hinausgehenden weiteren notwendigen Lebensunterhalts in der stationären Einrichtung ist eine ergänzende Inanspruchnahme von Hilfe zum Lebensunterhalt erforderlich (Barbetrag zur persönlichen Verfügung).

Weitere nicht gedeckte Bedarfe innerhalb einer Einrichtung sind ergänzende Leistungen der „Eingliederungshilfe für behinderte Menschen“ sowie die der „Hilfe zur Pflege“. Bei diesen zusätzlichen - nicht gedeckten - Bedarfen werden dann aber wieder die Unterhaltspflichtigen herangezogen. Für sämtliche Leistungen ist immer nur ein Träger zuständig.

Beispiel:

Gertrud Schneider, 68 Jahre alt, ist Witwe und leidet unter einer Gehbehinderung. Sie war nur kurzzeitig bis zur Geburt des ersten ihrer beiden Kinder versicherungspflichtig erwerbstätig gewesen, weshalb sie zusammen mit zwei Jahren Kindererziehungszeiten nur wenig mehr als 5 Jahre an Versicherungszeiten in der Rentenversicherung vorweisen kann. Ihre Versichertenrente ist entsprechend gering. Da ihr vor drei Jahren verstorbener Ehemann wegen mehrfachen Wechsels zwischen versicherungspflichtiger abhängiger Erwerbstätigkeit und nicht versicherungspflichtiger selbständiger Erwerbstätigkeit ebenfalls keine hohe Rente erhalten hatte, ist auch die Witwenrente nicht hoch. Der Gang zum Sozialamt war für sie bisher nicht in Frage gekommen, da sie nicht wollte, dass ihre beiden Kinder über den in der Hilfe zum Lebensunterhalt üblichen Unterhaltsrückgriff für sie mitzahlen müssen. Durch ein Informationsschreiben des Rentenversicherungsträgers wird sie auf die Grundsicherung aufmerksam gemacht, bei der zwar das eigene Einkommen und Vermögen berücksichtigt wird, aber kein Unterhaltsrückgriff auf die Kinder vorgenommen wird, sofern die Kinder über nicht mehr als 100.000 Euro Einkommen im Jahr verfügen. Die Sachbearbeiterin, die für die Grundsicherung zuständig ist, ermittelt Gertrud Schneiders Einkommen aus folgenden Einzelpositionen: Eigene Rente (nach Abzug der Pflichtversicherungsbeiträge) 86 Euro, Witwenrente (nach Abzug der Pflichtversicherungsbeiträge) 310 Euro. Um festzustellen, ob Frau Schneider einen Anspruch auf Grundsicherungsleistungen hat, führt die Sachbearbeiterin folgende Bedarfsberechnung durch:

Einkommen:	€ / Monat
Eigene Rente (nach Abzug der Pflichtversicherungsbeiträge für Kranken- und Pflegeversicherung)	86
Witwenrente (nach Abzug der Pflichtversicherungsbeiträge für Kranken- und Pflegeversicherung)	310
Summe Einkommen	396

Bedarf an Grundsicherung:	€ / Monat
Regelsatz Haushaltsvorstand	359,00
Mehrbedarf von 17 v.H. wg. Gehbehinderung	61,00
Unterkunftskosten	280,00
Heizkosten	63,00
Summe Bedarf	763,00

Grundsicherungsleistung:	€ / Monat
Gesamtbedarf	763,00
abzüglich eigenes Einkommen	– 396,00
monatliche Leistung	367,00
Anspruch auf Grundsicherungsleistung	ja

Die Sachbearbeiterin stellt fest, dass Frau Gertrud Schneider eine Grundsicherungsleistung in Höhe von 367,00 Euro zusteht.

Die Grundsicherung übernimmt auch die gesamten angemessenen Unterkunftskosten; ein Anspruch auf Wohngeld für Grundsicherungsberechtigte nach dem Wohngeldgesetz entfällt. Für Grundsicherungsberechtigte führt dies zu keinem finanziellen Nachteil, wohl aber zu dem Vorteil, dass neben dem Antrag auf Grundsicherung kein zusätzlicher Antrag mehr auf Wohngeld gestellt werden muss.

Müssen Verwandte dafür zahlen, dass Grundsicherung bezogen wird?

In der Grundsicherung wird auf den Unterhaltsrückgriff bei Eltern und Kindern verzichtet. Auch auf eine Kostenerstattungspflicht durch die Erben wird verzichtet.

Nur wenn das Einkommen von Kindern oder Eltern der oder des Antragsberechtigten sehr hoch ist (mindestens 100.000 Euro jährliches Gesamteinkommen), entfällt der Grundsicherungsanspruch. In diesem Fall besteht wie bisher Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt mit der Möglichkeit des Rückgriffs bei den unterhaltspflichtigen Verwandten ersten Grades (Kinder und Eltern).

Wie wird die dauerhafte volle Erwerbsminderung festgestellt?

Ist für den Träger der Sozialhilfe bei einem Antragsteller, der noch nicht die Altersgrenze erreicht hat, aufgrund objektiver Gegebenheiten unklar, ob evtl. eine Erwerbsminderung auf Dauer vorliegt, obwohl Tatsachen dafür sprechen würden, kann er sie feststellen lassen.

Die Feststellung der dauerhaften Erwerbsminderung erfolgt ausschließlich durch den gesetzlichen Träger der Rentenversicherung. Auf den Bezug einer Rente kommt es hierbei nicht an. Dieser wird auf Ersuchen des Trägers der Sozialhilfe tätig und führt die Feststellung durch. Ein Ersuchen ist aber nur dann sinnvoll, wenn die Bedürftigkeitsprüfung ergeben hat, dass ein Anspruch auf Grundsicherungsleistungen tatsächlich gegeben ist. Wenn die oder der Leistungsberechtigte bereits im Rahmen der Aufnahme in eine Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) untersucht worden ist und als nicht fähig dort zu arbeiten eingestuft wurde, ist keine neue Feststellung erforderlich. Beschäftigte in einer WfbM zählen kraft Gesetz zu den dauerhaft voll erwerbsgeminderten Personen.

Dagegen ist bei behinderten Menschen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, von einer Grundsicherungsberechtigung noch nicht auszugehen, solange sie sich noch in Schul- oder Berufsausbildung befinden (§ 1 Satz 2 Nr. 3 SGB VI) oder solange sie in einer Werkstatt für behinderte Menschen Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich erhalten, da noch nicht abschließend feststeht, ob eine dauerhafte volle Erwerbsminderung vorliegen wird.

Die Definition der dauerhaften vollen Erwerbsminderung wird aus der gesetzlichen Rentenversicherung (Sozialgesetzbuch VI) übernommen. Eine volle Erwerbsminderung

rung aus medizinischen Gründen liegt immer dann vor, wenn das Leistungsvermögen wegen Krankheit oder Behinderung vermindert ist, so dass die Person auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein (§ 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI). Von der Dauerhaftigkeit ist auszugehen, wenn unwahrscheinlich ist, dass die Minderung der Erwerbsfähigkeit behoben werden kann.

Erhalten auch behinderte Menschen, die bei ihren Eltern wohnen, die Grundsicherung?

Für volljährige behinderte Kinder, die bei ihren Familien leben, führt die Grundsicherung in vielen Fällen erstmals zu einem eigenen Anspruch auf eine elternunabhängige materielle Sicherung des Lebensunterhalts. Für Eltern mit einem Jahreseinkommen von zusammen weniger als 100.000 Euro, deren behinderte Kinder im elterlichen oder in einem eigenen Haushalt leben, führt dies zu einer entsprechenden Entlastung.

Müssen die Leistungen der Grundsicherung beantragt werden?

Ein Grundsicherungsbezug setzt – anders als bei der Hilfe zum Lebensunterhalt – die Stellung eines entsprechenden Antrags voraus. Die Grundsicherung wird regelmäßig für zwölf Kalendermonate bewilligt, der zuständige Träger hat einen Entscheidungsspielraum bezüglich Beginn und Ende des Bewilligungszeitraums. In Ausnahmefällen ist es auch möglich, die Grundsicherung auf Dauer zu bewilligen, etwa wenn Einkommensänderungen nicht wahrscheinlich sind.

Hilfen zur Gesundheit

Was sind „Hilfen zur Gesundheit“ und wer erhält sie?

Durch das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung sind mit Wirkung vom 1. Januar 2004 alle nicht krankenversicherten Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger leistungrechtlich den gesetzlich Krankenversicherten gleichgestellt worden. Für sie gilt nunmehr der Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung. Sie erhalten eine Krankenversicherungskarte von einer Krankenkasse ihrer Wahl aus dem Bereich des jeweiligen Sozialhilfeträgers.

Hilfeempfängerinnen und -empfänger, die voraussichtlich nicht mindestens einen Monat ununterbrochen Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen, erhalten keine Krankenbehandlung von der Krankenkasse gemäß § 264 Abs. 2 SGB V (z. B. Nichtsesshafte). Die notwendige medizinische Versorgung dieser Personen stellen die Sozialämter im Rahmen der Hilfen zur Gesundheit gemäß §§ 47 ff SGB XII sicher.



Nähere Informationen zur gesetzlichen Krankenversicherung erhalten Sie in der Broschüre „Ratgeber zur gesetzlichen Krankenversicherung“ des Bundesministeriums für Gesundheit, 53109 Bonn.

Mit der Gesundheitsreform haben Versicherte eine Vielzahl neuer Möglichkeiten erhalten, die ihre Rechte stärken und die Eigenverantwortung fördern. Damit die gesetzlich Versicherten sich besser zurechtfinden und von den Neuregelungen besser profitieren können, gibt es jetzt mit dem Ratgeber zur gesetzlichen Krankenversicherung eine umfassende Infobroschüre.

Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger werden auch zu Zuzahlungen – z. B. bei der Praxisgebühr von 10 € pro Quartal beim Arzt oder Zahnarzt – herangezogen. Die Zuzahlungen betragen dabei maximal zwei Prozent, bei chronisch Kranken ein Prozent des Eckregelsatzes. Wenn diese Grenze überschritten ist, werden für den Rest des Kalenderjahres alle weiteren Kosten für die medizinische Versorgung vollständig von der Krankenkasse übernommen. Spezielle Regelungen gibt es hier für Heimbewohner.



Weitere Informationen hierzu finden Sie in der Broschüre „Patientenrechte“ des Bundesministeriums für Gesundheit, 53109 Bonn.

Die Patientencharta informiert Patienten und das medizinische Personal über ihre Rechte und Pflichten. „Patientenrechte in Deutschland“ ist ein Beitrag zu einer vertrauensvolleren Kooperation von Arzt und Patient. Die Dokumentation wurde gemeinsam von allen Beteiligten des Gesundheitswesens erarbeitet. Diese Gemeinsamkeit ist ein Schritt zu besserer Information, sie fördert das gegenseitige Vertrauen und dient damit dem Patientenschutz.

Was leistet die Sozialhilfe, wenn ich Mutter werde oder (nicht) werden will?

Die Leistungen für Schwangere entsprechen den Leistungen der gesetzlichen Krankenkasse. Dort sind auch die erforderlichen Informationen erhältlich. Kosten für empfängnisverhütende Mittel werden – wie auch in der gesetzlichen Krankenversicherung – nur bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres übernommen. Darüber hinaus müssen die Kosten für Verhütungsmittel aus dem Regelsatz getragen werden.

Die Kosten für einen Schwangerschaftsabbruch werden nach dem „Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen“ in besonderen Fällen von den Ländern erstattet und über die gesetzliche Krankenversicherung abgewickelt. Ein Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz besteht u.a. dann, wenn die Frau laufende Hilfe zum Lebensunterhalt bezieht oder wenn ihre persönlich verfügbaren Einkünfte bestimmte Einkommensgrenzen nicht übersteigen. Soweit eine Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht besteht, werden nach dem Gesetz sowohl die Kosten von Schwangerschaftsabbrüchen nach der sog. Beratungsregelung als auch von medizinisch oder kriminologisch indizierten Schwangerschaftsabbrüchen erstattet.

Gesetzlich krankenversicherte Frauen können Leistungen für Schwangerschaftsabbrüche nach der Beratungsregelung nach dem entsprechenden Gesetz geltend machen. Die Kosten für indizierte Schwangerschaftsabbrüche werden von der gesetzlichen Krankenversicherung übernommen. Über die Inanspruchnahme der Hilfen beraten die anerkannten Beratungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz. Anerkannte Beratungsstellen unterhalten u.a. die Arbeiterwohlfahrt, das Diakonische Werk, Pro-Familia sowie Donum Vitae. Auskunft über örtliche Einrichtungen und Anschriften erteilt u. a. auch das Sozialamt.

Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

Wer nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert ist oder wem eine solche Behinderung droht, hat Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe, so weit die Hilfe nicht von einem vorrangig verpflichteten Leistungsträger – wie Krankenversicherung, Rentenversicherung oder Agentur für Arbeit – erbracht wird.

Aufgabe der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine vorhandene Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft einzugliedern. Mit anderen Worten: Die Eingliederungshilfe soll den behinderten Menschen zu einem weitgehend selbständigen Leben befähigen. Dazu gehört vor allem, dass er einen angemessenen Beruf ausüben und möglichst unabhängig von Pflege leben kann.

Leistungen der Eingliederungshilfe sind insbesondere:

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben. Sie entsprechen jeweils den Rehabilitationsleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung oder der Bundesagentur für Arbeit.
- Heilpädagogische Hilfen für Kinder, die noch nicht zur Schule gehen: Dies sind z.B. Fördermaßnahmen im Rahmen der Betreuung in einer Kindertagesstätte.
- Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, zu einer schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf und zu einer Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit.
- Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen. Diese Leistungen erhalten Menschen mit Behinderungen, bei denen aus behinderungsbedingten Gründen eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht, noch nicht oder noch nicht wieder in Betracht kommt, die aber in der Lage sind, ein Mindestmaß wirtschaftlich verwert-

barer Arbeitsleistung zu erbringen. Die Werkstatt für behinderte Menschen ist eine Einrichtung zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben und zur Eingliederung in das Arbeitsleben. Sie zahlt den Menschen mit Behinderungen ein Arbeitsentgelt aus dem Arbeitsergebnis der Werkstatt. Die in den Werkstätten beschäftigten Menschen mit Behinderungen sind kranken-, pflege-, unfall- und rentenversichert und haben arbeitnehmerähnliche Rechte, wie z.B. geregelte Arbeitszeit, Urlaubsanspruch, Recht auf Entgeltfortzahlung usw. Durch Werkstatträte wirken sie in den ihre Interessen berührenden Angelegenheiten der Werkstatt mit.

- Hilfen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft: Hierzu gehören u. a. Versorgung mit nicht medizinischen Hilfsmitteln (hierzu kann in begründeten Einzelfällen auch ein Kraftfahrzeug gehören), Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt (z. B. Übernahme der Kosten für einen Gebärdensprachdolmetscher), Hilfen bei der Beschaffung, dem Umbau, der Ausstattung und der Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung, Hilfen zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten wie z. B. ambulanten Wohngemeinschaften und Hilfen zur Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben (z. B. Übernahme von Taxikosten zum Besuch von Freunden oder einer kulturellen Veranstaltung).

Viele Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen werden unabhängig vom Einkommen und Vermögen der Menschen mit Behinderungen erbracht. Auf eine Heranziehung Unterhaltspflichtiger zu den Kosten der Eingliederungshilfe wird verzichtet, wenn dies für die Betroffenen eine unbillige Härte bedeuten würde. Erhält ein volljähriges behindertes Kind Eingliederungshilfe, geht der Unterhaltsanspruch des Kindes gegenüber seinen Eltern generell nur in Höhe von bis zu 27,69 Euro/Monat (mit Erhöhung des Kindergeldes ab dem 1. Januar 2009) auf den Träger der Sozialhilfe über.

Nähere Auskünfte zu den Leistungen der Eingliederungshilfe und zur etwaigen Heranziehung des behinderten Menschen und seiner Angehörigen zu den entstehenden Kosten erteilt Ihnen das zuständige Sozialamt.

Das Persönliche Budget bietet neue Möglichkeiten

Die Leistungen der Eingliederungshilfe können auch als Teil eines trägerübergreifenden Persönlichen Budgets erbracht werden. Persönliche Budgets, die die Rehabilitationsträger – dazu zählen auch die Sozialämter – Menschen mit einer Behinderung auf Antrag zur Verfügung stellen, bestehen aus einem Geldbetrag, mit dem alle im Einzelfall wegen Art oder Schwere der Behinderung zu erbringenden Leistungen abgegolten werden. Die Menschen mit einer Behinderung können dann im Rahmen der Zweckbestimmung selbst entscheiden, welche Hilfen sie wann, wie und durch wen in Anspruch nehmen möchten.

Beispiel:

Maria Kaiser

ist seit einem Unfall querschnittsgelähmt und benötigt eine Reihe von Assistenzleistungen im Alltag. Diese Leistungen erhält sie vom Sozialamt im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen. Dass sie keinen Einfluss auf Auswahl und Entlohnung der sie betreuenden und versorgenden ambulanten Dienste nehmen kann, hat sie stets als entmündigend empfunden. Sie möchte viel lieber selbst entscheiden,

- welche Hilfen sie
- zu welchem Zeitpunkt
- von welchem Leistungserbringer
- in welcher Form und
- zu welchem Preis

erhält. Seit kurzem erhält sie auf ihren Antrag hin die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen vom Sozialamt in Form eines monatlichen Persönlichen Budgets, einer pauschalen Geldleistung, die auf ihren Hilfebedarf abgestimmt ist und mit

der sie selbständig und eigenverantwortlich haushalten kann. Nun kann sie gegenüber den ambulanten Diensten und anderen helfenden Personen als Kundin auftreten, die bei unbefriedigender Leistungserbringung jederzeit zu einem anderen Anbieter wechseln kann, ohne dies vorher mit dem Sozialamt absprechen zu müssen.

Wie hilft die Sozialhilfe blinden Menschen?

Blinde Menschen erhalten vom Sozialamt ein einkommens- und vermögensabhängiges Blindengeld, das den durch die Blindheit verursachten Mehraufwand ausgleichen soll. Anspruch auf Blindengeld besteht nur, soweit solche Leistungen nicht von anderer Seite gewährt werden. Zu solchen Leistungen zählen vor allem das in der Regel von Einkommen und Vermögen unabhängige Blindengeld oder gleichartige Leistungen der Länder. Erhält der blinde Mensch Leistungen bei häuslicher Pflege nach dem Pflegeversicherungsgesetz (SGB XI), sind diese Leistungen mit bis zu 70% auf die Blindenhilfe anzurechnen.

Hilfe zur Pflege

Die Sozialhilfe unterstützt auch pflegebedürftige Personen, indem sie die mit der Pflege verbundenen Kosten ganz oder teilweise übernimmt.

Wie hilft die Sozialhilfe Menschen, die Pflege brauchen?

Wer wegen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf fremde Hilfe angewiesen ist, hat Anspruch auf „Hilfe zur Pflege“. Diese wird aber nur geleistet, wenn der Pflegebedürftige die Pflegeleistungen weder selbst tragen kann noch sie von anderen – z. B. der Pflegeversicherung – erhält.

Ebenso wie bei der „Eingliederungshilfe für behinderte Menschen“ besteht auch bei der „Hilfe zur Pflege“ die Möglichkeit, die Leistung als Teil eines trägerübergreifenden Persönlichen Budgets zu beziehen.

Seit Einführung der Pflegeversicherung ist die Sozialhilfe vor allem zuständig für Pflegebedürftige, die das Kriterium der „erheblichen Pflegebedürftigkeit“ (Stufe I nach § 15 SGB XI) nicht erfüllen, in Fällen kostenintensiver (Schwerst-) Pflege, für die die nach oben hin begrenzten Leistungen der Pflegeversicherung nicht ausreichen, für die Finanzierung der nicht von der Pflegeversicherung übernommenen Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Investitionskosten bei der Pflege in Einrichtungen sowie für nicht pflegeversicherte Personen.

Die Leistungen der Pflegeversicherung gehen den entsprechenden Leistungen der Sozialhilfe vor. Das Eintreten der Pflegeversicherung mit häuslichen Pflegeleistungen hat in vielen häuslichen Pflegefällen, vor allem beim Pflegegeld, zum Wegfall der entsprechenden Sozialhilfeleistung geführt.

Die Leistung im Rahmen der „Hilfe zur Pflege“ ist möglich als Unterstützung, teilweise oder vollständige Übernahme der Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens oder als Beaufsichtigung oder Anleitung mit dem Ziel der eigenständigen

Übernahme dieser Verrichtungen. Die maßgeblichen Verrichtungen des täglichen Lebens, die bei der Begutachtung und Abstufung der Pflegebedürftigkeit zu berücksichtigen sind, betreffen die Körperpflege (z. B. das Waschen, Baden, Kämmen, die Darm- oder Blasenentleerung), Ernährung (z. B. die Aufnahme der Nahrung), Mobilität (z. B. das selbständige Aufstehen und Zu-Bett-Gehen, An- und Auskleiden) und hauswirtschaftliche Versorgung (z. B. das Einkaufen, Kochen, Reinigen der Wohnung).

Die Entscheidung der Pflegekasse über das Ausmaß der Pflegebedürftigkeit nach der Pflegeversicherung ist auch für die Entscheidung im Rahmen der Hilfe zur Pflege verbindlich, soweit sie auf Tatsachen beruht, die auch bei der Sozialhilfeleistung zu berücksichtigen sind.

Die Hilfe zur Pflege soll vorrangig die häusliche Pflege dort, wo sie fachlich in Betracht kommt, sicherstellen. Um die Pflegebereitschaft zu fördern, sind im SGB XII eine Reihe von Leistungen – abgestuft nach der Schwere der Pflegebedürftigkeit – vorgesehen.

Für Pflegebedürftige, die nicht in Pflegeheimen untergebracht werden müssen, gilt dabei: Die Pflege soll nach Möglichkeit von Verwandten, Freunden oder Nachbarn übernommen werden. In diesen Fällen sind den Pflegebedürftigen die angemessenen Aufwendungen der Pflegeperson zu erstatten; auch können angemessene Beihilfen geleistet sowie Beiträge der Pflegeperson für eine angemessene Alterssicherung übernommen werden, wenn diese nicht anderweitig sichergestellt ist.

In schweren Pflegefällen wird ein Pflegegeld in unterschiedlicher Höhe – abhängig vom Schweregrad der Pflege – gezahlt. Die Pflegebedürftigkeit wird hierbei in drei Stufen unterteilt:

Pflegestufe I

(erheblich pflegebedürftig):

Hilfebedarf mindestens einmal täglich

Pflegestufe II

(schwerpflegebedürftig):

Hilfebedarf mindestens dreimal täglich

Pflegestufe III

(schwerstpflegebedürftig):

Hilfebedarf täglich rund um die Uhr, auch nachts.

Bei pflegebedürftigen Kindern ist der infolge Krankheit oder Behinderung gegenüber einem gesunden gleichaltrigen Kind zusätzliche Pflegebedarf maßgebend.

Erheblich Pflegebedürftige (Pflegestufe I) erhalten ein Pflegegeld von 225 Euro monatlich. Bei Schwerpflegebedürftigen (Pflegestufe II) beträgt es 430 Euro monatlich. Schwerstpflegebedürftige (Pflegestufe III) erhalten ein Pflegegeld von 685 Euro monatlich. Der Anspruch auf das Pflegegeld setzt voraus, dass die Pflegebedürftigen und die Sorgeberechtigten bei pflegebedürftigen Kindern mit dem Pflegegeld die erforderliche Pflege in geeigneter Weise selbst sicherstellen. Besteht der Anspruch nicht für den vollen Kalendermonat, ist der Geldbetrag entsprechend zu kürzen. Das Pflegegeld wird aber bis zum Ende des Kalendermonats geleistet, in dem der oder die Pflegebedürftige gestorben ist.

Zusätzlich zum Pflegegeld sind den Pflegebedürftigen die Beiträge einer Pflegeperson oder einer besonderen Pflegekraft für eine angemessene Alterssicherung zu erstatten, wenn diese nicht anderweitig sichergestellt ist.

Art. 51 des Pflege-Versicherungsgesetzes enthält eine Besitzstandsregelung für Pflegebedürftige, die bis zum 31. März 1995 ein Pflegegeld nach dem früheren Bundessozialhilfegesetz erhalten haben. Nach dieser Regelung erhalten Pflegebedürftige das bis zum 31. März 1995 von der Sozialhilfe und der Krankenkasse gezahlte Pflegegeld von der Sozialhilfe insoweit weiter, als der bisherige gesamte Pflegegeldbetrag die nach dem 1. April 1995 gewährten Sach- und Pflegegeldleistungen übersteigt, wenn die übrigen Leistungsvoraussetzungen nach dem Sozialhilferecht auch weiterhin erfüllt sind. Gesetzlich ist klargestellt, dass diese Besitzstandsregelung auch in den Fällen gilt, in denen ein Pflegegeldanspruch nach neuem Recht nicht gegeben ist.

Kann die häusliche Pflege im Einzelfall durch Familienangehörige oder andere den Pflegebedürftigen nahe stehende Personen nicht, zeitweise nicht (z. B. wegen einer Erkrankung oder Erholungsmaßnahme der Pflegeperson) oder nicht in vollem Umfang bewältigt werden, ist zu prüfen, ob die Heranziehung einer besonderen Pflegekraft in Betracht kommt. Die angemessenen Kosten für eine erforderliche Pflegekraft sind zu übernehmen. Die angemessenen Kosten sind auch für eine Beratung der Pflegeperson zu übernehmen. Diese Leistungen erhalten Pflegebedürftige neben dem Pflegegeld. Werden solche oder gleichartige Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften bezahlt, kann das Pflegegeld um bis zu zwei Drittel gekürzt werden.

Gleichartige Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften sind auf das Pflegegeld nach dem SGB XII anzurechnen. Die Blindenhilfe oder gleichartige Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften sind auf das Pflegegeld mit 70 % anzurechnen. Pflegegelder nach der Pflegeversicherung sind in vollem Umfang anzurechnen.

Bei teilstationärer Betreuung des Pflegebedürftigen kann das Pflegegeld angemessen gekürzt werden.

Bei pflegeversicherten Personen, die häusliche Pflegeleistungen von der Pflegeversicherung erhalten, werden nachrangige Sozialhilfeleistungen vor allem in Betracht kommen, wenn in bestimmten Pflegefällen (z. B. bei Schwerstpflegebedürftigen) die begrenzten Leistungen der Pflegeversicherung zur Sicherstellung der Pflege nicht ausreichen. Reicht beispielsweise die von der Pflegekasse gezahlte

Pflegesachleistung zur Sicherstellung der häuslichen Pflege nicht aus, tritt die Sozialhilfe bei Bedürftigkeit mit ergänzenden Leistungen bis zur vollen Höhe des Bedarfs ein. Daneben wird von der Sozialhilfe noch das von der Pflegestufe abhängige Pflegegeld in Höhe von mindestens einem Drittel geleistet. Nach der Besonderheit des Einzelfalles kann das Pflegegeld bis zur vollen Höhe geleistet werden, wenn es zur Aufrechterhaltung der häuslichen Pflegebereitschaft erforderlich ist.

Beispiel:

Lieselotte Baumann

will mit 74 Jahren noch nicht ins Pflegeheim ziehen, obwohl sie seit einem Schlaganfall bei allen alltäglichen Verrichtungen erheblich eingeschränkt ist und sich auch in der eigenen Wohnung nur mit Mühe bewegen kann. Ihr gleichaltriger Ehemann erledigt die Einkäufe und unterstützt sie, so gut er kann – beim morgendlichen Aufstehen und abendlichen Zu-Bett-Bringen muss allerdings ein Pflegedienst helfen, der auch Wohnungsreinigung und Wäschedienst übernimmt. Frau Baumann wurde auf Antrag in Pflegestufe I eingruppiert und erhält von der Pflegekasse die dafür vorgesehenen Sachleistungen. Da der Pflegedienst aber pro Tag 25 Euro kostet, reicht diese Leistung nicht aus.

	€ / Monat
Kosten Pflegedienst (25 Euro pro Tag)	750,00
Sachleistung der Pflegekasse Stufe I	– 440,00
verbleibende Pflegekosten	310,00

Das Sozialamt prüft zunächst, ob Bedürftigkeit vorliegt. Für die Hilfe zur Pflege gilt eine Einkommensgrenze in Höhe des zweifachen Eckregelsatzes zuzüglich 70 % des Eckregelsatzes für Familienangehörige sowie der Kosten der Unterkunft. Das Sozialamt berechnet die Einkommensgrenze so:

	€ / Monat
zweifacher Eckregelsatz	718,00
70 v. H. des Eckregelsatzes für Ehepartner	251,00
Wohnungsmiete	480,00
Einkommensgrenze	1.449,00

Soweit das Einkommen der Baumanns unter dieser Einkommensgrenze liegt und sie auch über keine nennenswerten Ersparnisse verfügen, übernimmt die Sozialhilfe die verbleibenden Pflegekosten in Höhe von 310 Euro pro Monat.

Wenn Pflegebedürftige ihre Pflege selbst organisieren und zu diesem Zweck für ihre Pflege andere Personen beschäftigen, handelt es sich nach dem Recht der Pflegeversicherung um selbst beschaffte Pflege, für die die Pflegeversicherung Pflegegeld leistet. Reicht diese Leistung nicht aus, haben Pflegebedürftige auch dann einen Anspruch auf ergänzende Leistungen der Hilfe zur Pflege, wenn sie nicht die vorrangige höhere Sachleistung der Pflegeversicherung in Anspruch nehmen. In diesem Fall ist aber das von der Pflegeversicherung gezahlte Pflegegeld auf die Leistung des Sozialhilfeträgers voll anzurechnen.

Wenn jemand wegen Krankheit oder Behinderung so hilflos ist, dass er in einem Pflegeheim gepflegt werden muss, übernimmt die Sozialhilfe die Kosten der Unterbringung und der Pflege, soweit Heimbewohner oder Heimbewohnerinnen sie nicht von anderen – z.B. der Pflegeversicherung – erhalten oder aus eigenen Mitteln tragen können. Außerdem wird ein Barbetrag zur persönlichen Verfügung gezahlt.

Seit 1. Juli 1996 haben Pflegebedürftige aufgrund der Pflegeversicherung Anspruch auf Pflege in vollstationären Einrichtungen, wenn häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich ist oder wegen der Besonderheit des Einzelfalles nicht in Betracht kommt. Die Pflegekasse übernimmt die pflegebedingten Aufwendungen und die Aufwendungen für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege und der sozialen Betreuung.

Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung und die Investitionskosten übernimmt die Pflegeversicherung nicht. Diese Kosten werden bei Bedürftigkeit von der Sozialhilfe übernommen. Die Sozialhilfe tritt bei Bedarf mit ergänzenden Leistungen auch dann ein, wenn die begrenzten Leistungen der Pflegeversicherung für die Finanzierung der Grundpflege, der sozialen Betreuung und der medizinischen Behandlungspflege nicht ausreichen.

Für pflegebedürftige behinderte Menschen in vollstationären Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen beteiligt sich die Pflegeversicherung pauschal in Höhe von 10 % des Heimentgelts, höchstens jedoch bis 256 Euro monatlich an den Heimkosten. Die darüber hinausgehenden Kosten trägt bei Bedürftigkeit – wie bisher – die Sozialhilfe.

Benötigen Pflegebedürftige weitergehende Leistungen, die nicht von der Pflegeversicherung oder der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII geleistet werden können, ist im Einzelfall zu prüfen, ob hierfür andere Leistungen der Sozialhilfe (z. B. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen) in Betracht kommen. Solche anderen Hilfen wären dann neben der Hilfe zur Pflege zu leisten.



Nähere Informationen über die Pflegeversicherung können Sie der Broschüre „Die Pflegeversicherung“ entnehmen, die Sie kostenlos beim Bundesministerium für Gesundheit (s. Impressum) bestellen können.

Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (Achstes Kapitel des SGB XII) richtet sich an Personen, bei denen besonders belastende Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind. Besondere Lebensverhältnisse sind z. B. gekennzeichnet durch Mangel an Arbeit, an Wohnraum, an sozialer Sicherung z. B. für die Risiken Krankheit oder Alter, an Bildung, aber auch an Beziehungen zur Umwelt. Hinzu kommen müssen zeitgleich soziale Schwierigkeiten. Solche sind z. B. gegeben, wenn Betroffene Schwierigkeiten bei der Interaktion mit ihrer sozialen Umwelt haben, also Schwierigkeiten bei der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft (z. B. Obdachlose, Alkoholranke, Drogenabhängige, Haftentlassene). Auch wenn besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, kommt die Hilfe nur in Betracht, wenn der Leistungsberechtigte nicht fähig ist, den Hilfebedarf ohne fremde Hilfe zu beheben.

Hilfe in anderen Lebenslagen

Schließlich leistet die Sozialhilfe auch Unterstützung in weiteren belasteten Lebenslagen, die die oder der Leistungsberechtigte nicht allein bewältigen kann. Das Neunte Kapitel des SGB XII umfasst verschiedene Leistungen: Die Hilfe zur Weiterführung des Haushalts, die Altenhilfe, Blindenhilfe, die Hilfe in sonstigen Lebenslagen und die Übernahme von Bestattungskosten.

Die „Hilfe zur Weiterführung des Haushalts“ wird geleistet, wenn kein Haushaltsangehöriger den Haushalt weiterführen kann und die Weiterführung des Haushalts geboten ist. Das kann z. B. der Fall sein, wenn die Mutter oder der Vater den Haushalt für einen längeren Krankenhaus- oder Kuraufenthalt verlassen muss. Für die Übergangszeit übernimmt dann das Sozialamt die Kosten für eine Haushaltshilfe, die die persönliche Betreuung von Haushaltsangehörigen und die sonstigen zur Weiterführung des Haushalts erforderlichen Tätigkeiten besorgt. Es müssen aber bestimmte Voraussetzungen gleichzeitig vorliegen:

- ein eigener Haushalt ist vorhanden,
- kein anderes Familienmitglied kann den Haushalt allein führen und
- es ist notwendig und sinnvoll, dass der Haushalt weitergeführt wird.

Diese Hilfe wird vor allen Dingen dann geleistet, wenn Krankheit, Schwangerschaft, Krankenhausaufenthalt, Erholungsmaßnahmen oder Kuren die Führung des Haushalts beeinträchtigen.

Es handelt sich aber um eine nachrangige Hilfe, d.h. sie wird nur geleistet, soweit nicht schon andere Träger (z. B. die gesetzlichen Krankenkassen) diese Leistung erbringen. Die Krankenkassen bezahlen nämlich dann, wenn ein Kind unter zwölf Jahren oder ein behindertes Kind, das auf Hilfe angewiesen ist, im Haushalt lebt, unter bestimmten Umständen ebenfalls eine Haushaltshilfe. Wenn die Leistungen der Krankenkasse nicht erbracht werden, setzen die Leistungen der Sozialhilfe ein.

Die Hilfe soll in der Regel nur vorübergehend geleistet werden. Dies gilt nicht, wenn durch die Leistung die Unterbringung in einer stationären Einrichtung vermieden oder verzögert werden kann. Hierdurch sollen Familien möglichst lange zusammenbleiben können und gleichzeitig teure stationäre Unterbringungen vermieden werden.

Wie hilft das Sozialamt älteren Menschen?

Über die vorgenannten Leistungen, wie beispielsweise die Hilfe zum Lebensunterhalt, die Grundsicherung und die Hilfe zur Pflege hinaus, können alte Menschen noch andere Leistungen erhalten, nämlich „Altenhilfe“. Sie soll dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und alten Menschen die Möglichkeit zu erhalten, am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen. Leistungen der Altenhilfe sind vor allem:

- Leistungen bei der Beschaffung und zur Erhaltung einer Wohnung, die den Bedürfnissen des alten Menschen entspricht,
- Leistungen, die alten Menschen die Verbindung mit ihnen nahe stehenden Personen ermöglicht,

- Beratung und Unterstützung in allen Fragen der Inanspruchnahme altersgerechter Dienste und, sofern erforderlich,
- Beratung und Unterstützung in allen Fragen der Aufnahme in ein Heim, insbesondere bei der Beschaffung eines geeigneten Heimplatzes.

Die Sozialhilfe übernimmt bei notwendiger Heimpflege die Kosten für ein Heim (Altenwohnheim, Altenheim oder Altenpflegeheim), soweit der alte Mensch aus seinem eigenen Einkommen oder Vermögen dazu nicht in der Lage ist und hierfür auch keine ausreichenden Leistungen von anderen – z. B. der Pflegeversicherung – erhält. Zu den Heimkosten gehören die Kosten der Unterkunft, Verpflegung und Betreuung einschließlich Pflege. Jeder Heimbewohner erhält darüber hinaus monatlich einen Barbetrag zur persönlichen Verfügung in Höhe von mindestens 27% des Eckregelsatzes (dies entspricht zurzeit 96,93 Euro). Das bedeutet, alle Heimbewohner und Heimbewohnerinnen haben monatlich Bargeld zur Verfügung, mit dem sie sich kleinere Wünsche erfüllen können.

Wo persönliche Hilfe erforderlich ist, also etwa die Beratung über Hilfemöglichkeiten oder die Vermittlung einer Wohnung bzw. eines Platzes in einem Heim (Altenheim, Altenwohnheim oder Altenpflegeheim) soll die Altenhilfe ohne Rücksicht auf Einkommen und Vermögen der alten Menschen geleistet werden. In diesen Fällen ist das Sozialamt also nicht nur für Menschen mit geringem Einkommen oder Vermögen da, sondern für jeden, der Beratung braucht. Und nicht nur, wer das Rentenalter bereits erreicht hat, kann Altenhilfe in Anspruch nehmen, denn die soll ausdrücklich auch dann schon geleistet werden, wenn sie der Vorbereitung auf das Alter dient.

Zur Informationspflicht der Sozialämter gehört auch der Hinweis auf Hilfemöglichkeiten außerhalb der Sozialhilfe, etwa auf Sozialstationen, die die häusliche Pflege kranker oder behinderter Menschen unterstützen und somit dafür sorgen, dass Pflegebedürftige in ihrem eigenen Haushalt weiterwohnen können.

Darüber hinaus gibt es eine ganze Reihe ambulanter Dienste – überwiegend erbracht von den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege. Zu diesen Angeboten gehören z. B. „Essen auf Rädern“, Hilfe zur Haushaltsführung, Wäschedienste, Bücherdienste einschließlich Vorlesedienst für sehbehinderte Menschen und manch andere Leistung, die dazu beiträgt, dass alte Menschen selbständig bleiben und nicht einsam werden. Die Kosten für diese Dienste können im Einzelfall von der Sozialhilfe übernommen werden.

Besuchsdienste dienen dazu, dass alte Menschen, die sich allein nicht mehr auf die Straße trauen, den Kontakt zur Außenwelt behalten. Fahrt- und Begleitdienste ermöglichen die Teilnahme an Veranstaltungen aller Art.

Weitere Informationen und Erklärungen

Was ist eine „angemessene“ Unterkunft?

Für Sozialhilfeberechtigte und für Grundsicherungsberechtigte im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung werden die angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung übernommen. Aus der nachstehenden Übersicht ist zu entnehmen, welche Wohnungsgrößen regelmäßig als angemessen gelten.

Folgende Wohnungsgrößen gelten als angemessen (Richtwerte):

- 45-50 m² für eine Person,
- 60 m² oder 2 Zimmer für zwei Personen,
- 75 m² oder 3 Zimmer für drei Personen,
- 85-90 m² oder 4 Zimmer für vier Personen,
- ein eigenes Haus darf in der Regel bis 130 m² groß sein, eine eigene Wohnung in der Regel bis 120 m².

Bei den angegebenen Zahlen handelt es sich nur um Richtwerte. Die Besonderheiten des Einzelfalls sind stets zu beachten. Dabei ist beispielsweise zu berücksichtigen, wie viel die Wohnung tatsächlich kostet. Maßgebend sind nur die gültigen Richtlinien bei den Sozialhilfeträgern.

In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Überschreitung der Höchstwerte der gültigen Richtlinien notwendig sein. Unter anderem bei

- einer dauerhaften Erkrankung, Behinderung oder besonderen Lebensumständen, wenn dadurch ein besonderer Mehrbedarf begründet wird oder
- bei akut notwendiger Wohnraumversorgung, wenn Wohnungen zum Höchstwert tatsächlich nicht zur Verfügung stehen.

Was im Einzelnen wie geregelt ist, kann Ihnen das für Sie zuständige Sozialamt beantworten. Eine solche besondere Notlage muss aber gerade der Grund dafür sein, dass eine größere Wohnung notwendig ist. Diese Kausalität zwischen besonderer Notlage und dem dadurch bedingten Bedarf an einer größeren Wohnung muss ggfs. im Einzelfall nachgewiesen werden.

Wann setzt die Sozialhilfe ein?

Die Sozialhilfe ist regelmäßig eine „nachrangige“ Hilfe, d.h. bevor sie gewährt wird, müssen zunächst alle anderen Möglichkeiten der Hilfe ausgeschöpft sein. Die Sozialhilfe setzt ein, sobald dem Sozialamt (auch dem nicht zuständigen) bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Gewährung von Sozialhilfe vorliegen. Sie soll vorbeugend gewährt werden, wenn dadurch eine drohende Notlage abgewendet werden kann. Sie soll auch nach Beseitigung einer Notlage gewährt werden, wenn dies geboten ist, um die Wirksamkeit der gewährten Hilfe zu sichern. Die Sozialhilfe richtet sich immer nach der Besonderheit des Einzelfalls, vor allem nach der Person der oder des Leistungsberechtigten, der Art seines Bedarfs und den örtlichen Verhältnissen. Wünschen der oder des Leistungsberechtigten soll dabei entsprochen werden, soweit sie angemessen sind.

Was muss man tun, um Sozialhilfe zu erhalten?

Welches Sozialamt ist zuständig?

Zuständig für die Sozialhilfe ist das Sozialamt der Stadt oder des Kreises, in dessen Bereich sich der Hilfesuchende tatsächlich aufhält – also nicht unbedingt das Sozialamt des Ortes, in dem er polizeilich gemeldet ist. In besonderen Fällen können auch andere Stellen zuständig sein. In jedem Fall aber sollte man sich zuerst an das örtliche Sozialamt wenden, das dann gegebenenfalls das Weitere veranlasst.

Wie stelle ich einen Antrag?

Die Sozialhilfe setzt ein, sobald das Sozialamt von der Notlage eines Menschen erfährt, dem Sozialhilfe zusteht. Es muss also nicht notwendigerweise erst ein förmlicher Antrag auf Sozialhilfe gestellt werden.

Trotzdem empfiehlt es sich, einen solchen Antrag beim Sozialamt zu stellen, und zwar schriftlich. Das gilt sowohl für den ersten Antrag als auch für spätere Anträge auf weitere Leistungen. Zuvor aber sollte man sich eingehend darüber informieren, welche Hilfe man in Anspruch nehmen kann. Die Sozialämter sind zu entsprechender Auskunft und Beratung verpflichtet. Das bedeutet auch, dass sie Möglichkeiten aufzeigen, nach denen man gar nicht gefragt hat, weil man sie nicht kannte; sie nennen andere Stellen, wenn sie nicht zuständig sind usw. Dies alles ist im Allgemeinen Teil des Sozialgesetzbuches geregelt. Aber auch Wohlfahrtsverbände, Selbsthilfegruppen und andere Stellen informieren und beraten über Sozialhilfe.

Welche Unterlagen muss ich mitbringen?

Wenn Sie Sozialhilfe erhalten oder erhalten wollen, sind Sie zur Mitwirkung verpflichtet. Das bedeutet, Sie müssen alle für die Bearbeitung notwendigen Tatsachen angeben und Nachweise vorlegen. Erst dann kann das Sozialamt darüber entscheiden, ob und in welchem Umfang Sie Hilfe erhalten können. Bei Ihrem ersten Besuch im Sozialamt sollten Sie möglichst alle Unterlagen mitbringen, die über Ihre persönlichen und finanziellen Verhältnisse Auskunft geben, also z. B.:

- Personalausweis
- Einkommensnachweise wie z. B. Lohn- oder Gehaltsabrechnung; in der Regel der letzten 6 Monate
- Kontoauszüge; in der Regel der letzten 3 Monate
- Vermögensnachweise über Sparbücher, Aktienfonds, Bausparverträge, Lebensversicherungen etc.

- sonstige Versicherungspolizen (wie z. B. Hausrat- / Haftpflichtversicherungen)
- Mietvertrag bzw. Unterlagen über Wohneigentum und die dafür lfd. Kosten
- Rentenbescheid
- Kindergeldbescheid, Wohngeldbescheid
- Scheidungsurteil, Unterhaltstitel
- Schwerbehindertenausweis
- Sozialversicherungsausweis
- Schwangerschaftsattest, Mutterpass
- ärztliches Attest über z. B. besondere Kost, Pflegebedürftigkeit.

Wenn Sie einen schriftlichen Antrag stellen, machen Sie sich davon einen Durchschlag oder eine Kopie. Das Sozialamt muss Ihnen auf Grund Ihres Antrags einen schriftlichen Bescheid mit Berechnungsbogen der Bedarfsprüfung und einer Rechtsbehelfsbelehrung ausstellen: Bestehen Sie notfalls darauf. Das kann wichtig werden, falls Sie später gegen die Entscheidung des Sozialamtes Widerspruch einlegen oder sogar Klage beim Sozialgericht einreichen wollen. Die Mitarbeiter der Sozialämter sind zu Rat und Hilfe verpflichtet, es kann aber vereinzelt vorkommen, dass nicht jeder Hilfesuchende sofort zufrieden gestellt werden kann. Die Anträge müssen schließlich sorgfältig geprüft werden. Trotzdem müssen Sie in einer dringenden Notlage nicht warten, bis Ihr Antrag bearbeitet und beschieden wird: Wer am Tag der Antragstellung kein Geld mehr hat, kann einen Vorschuss verlangen, der ihm hilft, die Zeit bis zum Erhalt des Sozialhilfebescheides zu überbrücken, und der dann verrechnet wird. Denn die Sozialhilfe setzt laut Gesetz in dem Moment ein, in dem das Sozialamt von der akuten Notlage eines Menschen erfährt.

Wie kann man sich gegen Entscheidungen des Sozialamtes wehren?

Wenn Sie Grund zu der Annahme haben, dass Ihnen mehr zusteht, als Ihnen gewährt wird, können Sie gegen den Bescheid des Sozialamtes Widerspruch einlegen. Der Bescheid des Sozialamtes ist ein Verwaltungsakt, den Sie im Verwaltungswege (Widerspruchsverfahren) und vor dem Sozialgericht überprüfen lassen können.

Folgendes ist dabei wichtig: Der schriftliche Bescheid des Sozialamtes (darauf haben Sie übrigens ein Recht) enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung. In dieser Rechtsbehelfsbelehrung erfahren Sie, wo und bis wann Sie sich gegen den Bescheid wehren können. Ein Widerspruch wird regelmäßig bei dem Sozialamt eingelegt, das den Bescheid erlassen hat. Hierauf ergeht ein schriftlicher Widerspruchsbescheid, den Sie mit der Klage beim Sozialgericht anfechten können. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs oder für die Klageerhebung beträgt in der Regel einen Monat ab Bekanntgabe des Bescheides. Fehlt in dem ursprünglichen Bescheid die Rechtsbehelfsbelehrung oder die Angabe der Frist, so können Sie innerhalb eines Jahres den Rechtsbehelf einlegen.

Ein Widerspruchsverfahren kann unter Umständen einige Zeit in Anspruch nehmen. Wenn Sie sich aber in einer akuten Notlage befinden, die sofort behoben werden muss, können Sie beim Sozialgericht eine einstweilige Anordnung beantragen, d.h.: Schon während das Widerspruchsverfahren läuft, kann das Gericht darüber entscheiden, ob vorläufig Sozialhilfe zu leisten ist. Hierbei muss das Gericht nach Darlegung der Gründe zu der Überzeugung kommen, dass Sie sich in einer akuten Notlage befinden, die eine sofortige Hilfe des Sozialamtes erforderlich macht. Das Sozialgericht entscheidet dann, ob dem Antrag stattgegeben wird.

Der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Sozialamtes sollte nur erfolgen, wenn es wirklich gute Gründe gibt. Also etwa dann, wenn das Sozialamt Ihnen eine Hilfe verweigert, weil bestimmte Beweismittel – Papiere, Unterlagen – nicht berücksichtigt worden sind.

Muss Sozialhilfe zurückgezahlt werden?

Sozialhilfe muss normalerweise nicht zurückgezahlt werden. Geldleistungen werden in aller Regel als nicht rückzahlbare Leistungen gewährt. Es gibt aber Ausnahmen: In besonderen Fällen können Geldleistungen vom Sozialamt auch als Darlehen gewährt werden, vor allem, wenn es sich nur um vorübergehende Notlagen (bis sechs Monate) handelt. Eine Leistung als Darlehen kommt z. B. auch dann in Betracht, wenn von einer Verwertung des Vermögens deswegen abgesehen wird, weil sie derzeit unwirtschaftlich wäre.

Erwachsene, die sich oder ihre Angehörigen vorsätzlich oder grob fahrlässig in eine Notlage bringen und dadurch Leistungen der Sozialhilfe auslösen, müssen die Sozialhilfekosten ersetzen. Wenn also z. B. jemand wegen Schwarzarbeit nicht krankenversichert ist und es einfach „darauf ankommen lässt“, hat er zwar einen Anspruch auf Sozialhilfe – sie muss jedoch zurückgezahlt werden. Allerdings kann das Sozialamt auf die Rückzahlung verzichten, wenn sie eine Härte bedeuten würde. Also etwa dann, wenn die Rückzahlung eine neu aufgebaute Existenz gefährden würde.

Auch die Erben einer oder eines Sozialhilfeberechtigten können unter Umständen zum Ersatz der Sozialhilfekosten verpflichtet sein. Der Erbe haftet höchstens mit dem Wert des zum Zeitpunkt des Erbfalles vorhandenen Nachlasses. Außerdem gibt es Freibeträge. Sozialhilfe, die rechtswidrig, z. B. durch bewusst falsche Angaben erwirkt worden ist, kann ebenfalls zurückgefordert werden. Erhält der Rückzahlungspflichtige weiterhin Hilfe zum Lebensunterhalt, so kann diese bis auf das zum Lebensunterhalt Unerlässliche mit den Rückforderungsansprüchen aufgerechnet werden. Das gleiche gilt auch, wenn die oder der Leistungsberechtigte z. B. vom Sozialamt Zahlungen für die Kosten der Unterkunft erhält und trotzdem die laufende Miete nicht an den Vermieter gezahlt hat, so dass das Sozialamt für die Mietrückstände zur Erhaltung der Wohnung und Vermeidung von Obdachlosigkeit für diese Beträge erneut aufkommt. Sonst aber gilt der Grundsatz: Sozialhilfe muss nicht zurückgezahlt werden.

Wohl aber muss Sozialhilfe in vielen Fällen verrechnet werden, z.B. mit Rentennachzahlungen oder Unterhaltsleistungen. Wer ein halbes Jahr auf seine Rente oder auf

die Unterhaltszahlungen des geschiedenen Ehepartners warten muss, in dieser Zeit Hilfe zum Lebensunterhalt vom Sozialamt bekommt und dann nach diesem halben Jahr von der Rentenversicherung bzw. vom unterhaltspflichtigen Geschiedenen eine entsprechende Nachzahlung erhält, muss diese Nachzahlung natürlich mit der Sozialhilfe verrechnen, aber nur in Höhe der tatsächlich geleisteten Hilfe. Sonst würde er ja für dieses halbe Jahr sowohl Rente oder Unterhalt als auch Sozialhilfe beziehen. Eine solche Verrechnung von Nachzahlungen ist also etwas anderes als eine Rückzahlung.

Müssen Verwandte zahlen, wenn Sozialhilfe bezogen wird?

Eltern sind gegenüber ihren Kindern unterhaltspflichtig, Kinder gegenüber ihren Eltern, so will es das Bürgerliche Gesetzbuch. Das gleiche gilt für Ehepartner, und zwar in vielen Fällen auch nach einer Scheidung, so weit nicht etwas anderes wirksam vereinbart worden ist. Darum erkundigt sich das Sozialamt in jedem Fall danach, ob ein Hilfesuchender statt der Sozialhilfe vom Staat nicht Unterhalt von unterhaltspflichtigen Angehörigen oder vom früheren Ehepartner zu bekommen hätte. Denn grundsätzlich soll die Sozialhilfe immer erst einsetzen, wenn alle anderen zur Hilfe Verpflichteten ihrer Pflicht nicht nachkommen. Das Sozialamt kann u. U. auch den Hilfesuchenden darauf verweisen, dass er seine Unterhaltsansprüche zunächst selbst geltend macht.

Was aber, wenn z. B. ein geschiedener Ehemann seiner Unterhaltspflicht nicht nachkommt und die Frau deshalb ohne ausreichende Hilfe dasteht? Auch in solchen Fällen hilft das Sozialamt: Es leistet Sozialhilfe, versucht aber gleichzeitig, die entstandenen Kosten bei den Unterhaltspflichtigen einzutreiben. Die Ansprüche auf Unterhaltszahlung gehen dann bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen auf das Sozialamt über. Die Realisierung des Anspruchs verlangt jedoch, dass der Unterhaltspflichtige überhaupt zur Erstattung der geleisteten Hilfe in der Lage ist. Die Regelungen des SGB XII sehen allerdings - anders als die unterhaltsrechtlichen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) - wegen der besonderen Sensibilität des Sozialhilferechts Schutzvorschriften des Unterhaltspflichtigen vor.

Lebt z. B. eine minderjährige Leistungsberechtigte, die schwanger ist oder ihr noch nicht 6 Jahre altes Kind betreut, bei ihren Eltern, so dürfen das Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteiles bei der Hilfestellung nicht berücksichtigt werden. Die Unterhaltspflicht des leiblichen Vaters des Kindes der minderjährigen Leistungsberechtigten bleibt aber bestehen.

Im Rahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wird generell auf den Unterhaltsrückgriff bei Kindern und Eltern verzichtet (siehe Abschnitt Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – „Müssen Verwandte zahlen, wenn Grundsicherung bezogen wird“).

Welche Leistungen kann man neben Sozialhilfe noch erhalten?

Niemand wird von der Sozialhilfe ausgeschlossen, nur weil er oder sie bereits Kindergeld, Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, Erziehungsgeld, Wohngeld oder andere staatliche Hilfen erhält. Denn in vielen Fällen reicht das Einkommen trotz dieser Hilfen nicht aus, um die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu sichern.

Wohngeld

Die Unterkunftskosten (soweit sie angemessen sind, siehe oben) werden vollständig durch die Sozialhilfe abgedeckt. Leistungsberechtigte brauchen daher keinen Antrag mehr auf Wohngeld zu stellen.

Werden weder Leistungen der Sozialhilfe noch Wohngeld bezogen, ist es oft hilfreich vor Antragstellung beim Sozialamt einen evtl. Wohngeldanspruch über das Wohngeldamt prüfen zu lassen.

Das Wohngeld wurde Anfang 2009 erstmals nach acht Jahren erhöht. Von der Verbesserung werden viele Haushalte profitieren.

Neu ist, dass nun auch die Heizkosten in die Berechnung miteinbezogen werden. Pauschal werden die Heizkosten in Höhe von 50 Cent pro Quadratmeter Wohnflä-

che als Teil der Miete berücksichtigt. Ob ein Anspruch auf Wohngeld besteht, hängt von der Zahl der Familienmitglieder im Haushalt ab sowie von der Höhe des Gesamteinkommens und der Höhe der zuschussfähigen Miete.



Nähere Informationen über das neue Wohngeld ist im Internet auf der Seite des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, www.bmvbs.de unter „Stadtentwicklung, Wohnen“, „Wohngeld“ zu finden.

Kinder- und Familienleistungen

Vielfach ist zu hören, dass Sozialhilfeberechtigte kein Kindergeld bekommen. Das ist nicht richtig: Auch Sozialhilfeberechtigte erhalten Kindergeld, müssen es aber bei der Sozialhilfe als Einkommen anrechnen lassen. Hinsichtlich der Hilfe zum Lebensunterhalt z. B. werden für die Kinder die entsprechenden Regelsätze ange- setzt – sodann wird das Kindergeld abgezogen, und nur der übrig bleibende Betrag ausgezahlt. Wenn dies nicht so wäre, würde für den gleichen Zweck – nämlich für den Lebensunterhalt der Kinder – zweimal vom Staat finanzielle Hilfe gezahlt: Ein- mal Kindergeld und einmal die Regelsatzbeträge für die Kinder.

Auch eine Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gehört zu den Mitteln, die den Lebensunterhalt des Kindes decken sollen. Diese Leistung schließt den Sozial- hilfeanspruch des Kindes nicht aus. Sie wird als vorrangige Sozialleistung auf die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII angerechnet, d. h. nur der Differenz- betrag wird ausgezahlt.

Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz für Kinder, die bis zum 31.12.2006 geboren sind, wird dagegen nicht auf die Sozialhilfe angerechnet, sondern zusätzlich gewährt.

Das neue Elterngeld, das für ab dem 1. Januar 2007 geborene Kinder gilt, wird hingegen bei Sozialleistungen wie dem Arbeitslosengeld II, der Sozialhilfe, dem Wohngeld oder dem Kinderzuschlag als Einkommen berücksichtigt, soweit es den Mindestbetrag von 300 Euro überschreitet.

Können Auszubildende Sozialhilfe erhalten?

Keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalt bzw. der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung haben gemäß § 22 SGB XII Auszubildende, deren Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) „dem Grunde nach“ förderungsfähig ist.

Es kommt also nicht darauf an, ob jemand eine solche Förderung tatsächlich erhält, sondern darauf, ob die Ausbildung als solche gefördert werden kann. Wenn der Staat durch die genannten speziellen Förderungsgesetze bestimmt, unter welchen Voraussetzungen er diese Ausbildungen unterstützt, dann kann er nicht, wenn diese Voraussetzungen fehlen, aufgrund eines anderen Gesetzes (SGB XII) gleichwohl die Ausbildung finanzieren. Mit dieser Regelung wird auch verhindert, dass Studentinnen und Studenten nicht zurückzuzahlende Sozialhilfe erhalten und damit denen gegenüber begünstigt wären, die darlehensweise gewährte BAföG-Leistungen zurückzahlen müssen.

Auf Schülerinnen oder Schüler weiterführender allgemeinbildender Schulen oder von Fach- und Berufsfachschulen, die bei ihren Eltern oder nicht notwendigerweise auswärts wohnen, findet diese Bestimmung keine Anwendung. Gleiches gilt für im Elternhaus untergebrachte Auszubildende und Teilnehmer an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (§ 22 Abs. 2 SGB XII).

So weit allerdings bei einzelnen Auszubildenden aufgrund der konkreten Lebenssituation besondere, nicht ausbildungsgeprägte Bedarfe gegeben sind, kann die Sozialhilfe bei Bedürftigkeit zusätzlich eintreten. So ist die Gewährung eines Mehrbedarfs im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt, z.B. wegen Schwangerschaft oder für Alleinerziehende, durch die Regelung des § 22 SGB XII nicht ausgeschlossen.

In besonderen Härtefällen kann auch während einer Ausbildung Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt werden. So weit besondere Situationen in den stärker pauschalierten Förderungen nach BAföG oder SGB III nicht berücksichtigt werden, kann ein besonderer Härtefall gegeben sein. In einer solchen Situation soll dann durch Leistungen der Sozialhilfe die Chance gewahrt werden, die Ausbildung abzuschließen.

Das zuständige Sozialamt muss in jedem Einzelfall beurteilen, ob und in welcher Höhe Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt werden kann. So weit es zumutbar ist, hat der Einsatz der eigenen Arbeitskraft den Vorrang. In Fällen von kurzer Dauer kann einem Auszubildenden im Rahmen der Sozialhilfe auch ein Darlehen gewährt werden, das er nach Abschluss seiner Ausbildung zurückzahlt. Auch hier gilt wieder der Grundsatz: Die Hilfe zum Lebensunterhalt soll möglichst nur einen kurzen Zeitraum umfassen, um die Situation der Leistungsberechtigten so weit zu verbessern, dass sie wieder selbst für ihren Lebensunterhalt sorgen können.

Bezahlt das Sozialamt auch Kosten für das Telefon?

Viele Menschen – vor allem kranke, behinderte und pflegebedürftige Menschen – sind auf ein Telefon dringend angewiesen. Telefonkosten gehören zwar nicht zu den Leistungen, die das SGB XII ausdrücklich erwähnt. Trotzdem sollten Sie sich auf dem Sozialamt danach erkundigen, ob in Ihrem speziellen Fall ausnahmsweise auch diese Kosten übernommen werden können.

Die Möglichkeit besteht vielleicht: Denn die Leistungen richten sich nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach der Art des Bedarfs, den örtlichen Verhältnissen, den eigenen Kräften und Mitteln der Person. Und wer allein lebt und etwa wegen eines schweren Leidens nicht aus dem Haus gehen kann, ist ohne Telefon meist hilflos. Ist der notwendige Kontakt – z. B. zum Arzt – nur über ein Telefon möglich, so kann das Sozialamt auch die Grundgebühren tragen.

Die Deutsche Telekom AG gewährt unter bestimmten Voraussetzungen eine Vergünstigung bei analogen sowie bei T-ISDN-Anschlüssen. Der Sozialtarif wird dabei auf bestimmte Verbindungen angerechnet, die über das Netz der Deutschen Telekom geführt werden (auch darüber kann das Sozialamt Auskunft geben). Verbindungen über andere Netze sind darin nicht enthalten. Fragen Sie ihren Telefonanbieter nach weitergehenden Informationen und Möglichkeiten.

Zusätzliche Hilfen außerhalb des Sozialhilferechts

Weitere Hilfen für schwangere Frauen und für Familien in Notlagen

Frauen, die sich im Zusammenhang mit ihrer Schwangerschaft in einer Notlage befinden, können über die anerkannten Beratungsstellen (allgemeine Schwangerschaftsberatungsstellen, Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen) Hilfe aus Mitteln der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ erhalten. Voraussetzung für Hilfen der Bundesstiftung ist: Beratung und Antragstellung in einer anerkannten Beratungsstelle während der Schwangerschaft, Nachweis der Schwangerschaft, das Vorliegen einer Notlage, Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland sowie keine Möglichkeit der Hilfe oder keine ausreichende Hilfe durch andere Sozialleistungen wie z. B. Sozialhilfe, Wohngeld, Unterhaltsvorschuss. Leistungen aus der Bundesstiftung werden bei der Sozialhilfe nicht als Einkommen angerechnet und somit zusätzlich zur Sozialhilfe gewährt. In den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Schleswig-Holstein gibt es darüber hinaus eigene Landesstiftungen, die schwangeren Frauen und Familien, die in Not geraten sind, zusätzlich helfen.

Unterhaltsvorschuss

Für Alleinerziehende erfolgt die Erziehung ihrer Kinder meist unter erschwerten Bedingungen. Die Situation verschärft sich noch, wenn das Kind keinen oder nicht regelmäßig Unterhalt von dem anderen Elternteil erhält oder dieser nicht rechtzeitig gezahlt wird. Diese besondere Lebenssituation soll mit der Unterhaltsleistung nach dem seit dem 1. Januar 1980 geltenden Unterhaltsvorschussgesetz erleichtert werden.

Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres haben Anspruch auf Unterhaltsvorschuss für maximal 72 Monate, wenn sie bei einem alleinerziehenden Elternteil leben und keinen oder regelmäßigen Unterhalt von dem anderen Elternteil erhalten. Der Anspruch besteht auch dann, wenn unter Berücksichtigung des Kindergeldes nicht mindestens der gesetzlichen Mindestunterhalt gemäß § 1612 a Abs. 1 BGB vom anderen Elternteil gezahlt wird oder nach dessen Tod Unterhalt in Form von

Waisenbezügen bezogen wird. Hierbei gibt es keine Einkommensgrenze für Eltern. Vom Jugendamt wird für die Beantragung des Unterhaltsvorschlusses ein gerichtliches Unterhaltsurteil gegen den anderen Elternteil nicht vorausgesetzt. Ist der andere Elternteil ganz oder teilweise leistungsfähig, aber nicht leistungswillig, wird er vom Staat in Höhe des gezahlten Unterhaltsvorschlusses in Anspruch genommen.

Nach Abzug des für ein erstes Kind zu zahlenden Kindesgeldes ergeben sich ab 1. Januar 2009 folgende Unterhaltsvorschussbeträge:

- für Kinder bis unter 6 Jahre 117 EUR/Monat
- für ältere Kinder bis unter 12 Jahren 158 EUR/Monat



Weitere Hinweise zum Unterhaltsvorschuss enthält die kostenlose Broschüre „Der Unterhaltsvorschuss“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 11018 Berlin.

Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

Das Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) gilt seit dem 1. Januar 2007.

Eine moderne und nachhaltige Familienpolitik berücksichtigt die geänderten Lebensumstände von Familien heute und stärkt ihre wirtschaftliche Selbständigkeit. Das Elterngeld schafft nach der Geburt eines Kindes den notwendigen Schonraum für einen guten Start in das gemeinsame Leben mit dem neuen Familienmitglied. Für Mütter und Väter wird es mit dem Elterngeld einfacher, vorübergehend ganz oder auch nur teilweise auf eine Erwerbstätigkeit zu verzichten und so mehr Zeit für die Betreuung des Kindes zu haben.

Das Elterngeld fängt einen Einkommenswegfall nach der Geburt des Kindes auf. Es beträgt 67% des durchschnittlich nach Abzug von Steuern, Sozialabgaben und Wer-

bungskosten vor der Geburt monatlich verfügbaren laufenden Erwerbseinkommens, höchstens jedoch 1.800 Euro und mindestens 300 Euro. Nicht erwerbstätige Elternteile erhalten den Mindestbetrag zusätzlich zum bisherigen Familieneinkommen.

Das Elterngeld wird an Vater und Mutter für maximal 14 Monate gezahlt; beide können den Zeitraum frei untereinander aufteilen. Ein Elternteil kann dabei höchstens zwölf Monate für sich in Anspruch nehmen, zwei weitere Monate gibt es, wenn in dieser Zeit Erwerbseinkommen wegfällt und sich der Partner an der Betreuung des Kindes beteiligt. Alleinerziehende, die das Elterngeld zum Ausgleich wegfallenden Erwerbseinkommens beziehen, können aufgrund des fehlenden Partners die vollen 14 Monate Elterngeld in Anspruch nehmen.

Die Lebenssituationen von Familien sind sehr unterschiedlich. Das Elterngeld trägt dieser Vielfalt Rechnung. So können neben den leiblichen Eltern und Adoptiveltern in Ausnahmefällen auch Verwandte bis dritten Grades (wie Großeltern, Tanten und Onkel sowie Geschwister) Elterngeld erhalten.

Das Elterngeld muss schriftlich bei den für den Vollzug des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes zuständigen Elterngeldstellen der Bundesländer beantragt werden. Jeder Elternteil kann für sich einmal einen Antrag auf Elterngeld stellen. Der Antrag muss nicht sofort nach der Geburt des Kindes gestellt werden. Rückwirkende Zahlungen werden jedoch nur für die letzten drei Monate vor Beginn des Monats geleistet, in dem der Antrag auf Elterngeld eingegangen ist.



Weitere Hinweise zum Erziehungsgeld enthält die kostenlose Broschüre „Erziehungsgeld, Elternzeit“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 11018 Berlin

Kinder- und Jugendhilfe

„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“ Das ist der erste Satz und gleichzeitig das Programm des Kinder- und Jugendhilferechts. Jugendhilfe unterstützt die Eltern in ihrem Erziehungsauftrag und will Kindern und Jugendlichen das Hineinwachsen in die Gesellschaft erleichtern. Sie steht bereit, wenn Konflikte zwischen Eltern und Jugendlichen der Lösung bedürfen – auf freiwilliger Basis. Sie hilft Familien, wenn ein Partner ausfällt. Sie hilft Kindern und Jugendlichen, wenn die Eltern sich trennen. Sie will Kindern und Jugendlichen, deren Eltern auf längere Zeit ihren Aufgaben nicht nachkommen können, in Pflegefamilien und Heimen Entwicklungsperspektiven geben. Und sie will benachteiligten jungen Menschen zu Startchancen für ein selbstverantwortetes Leben verhelfen.

Welche Möglichkeiten der Hilfe gibt es sonst noch?

Über die allgemeinen Bestimmungen und die gesetzlich geregelten Möglichkeiten der Sozialhilfe hinaus, die in dieser Broschüre dargestellt sind, gibt es in vielen Städten und Gemeinden noch zusätzliche Erleichterungen und Möglichkeiten, am sozialen und kulturellen Leben teilzunehmen. Auch wenn Sie glauben, sich z.B. Theaterbesuche nicht leisten zu können oder dass die öffentlichen Verkehrsmittel zu teuer seien, um einen Familienausflug zu machen, sollten Sie sich erkundigen.

Das Sozialamt kann Ihnen sagen, ob und in welcher Form es in Ihrer Stadt solche Erleichterungen gibt. Diese Vergünstigungen sind von Stadt zu Stadt, von Kreis zu Kreis unterschiedlich. Mancherorts gibt es zum Beispiel kostenlose Ausweise für Sozialhilfeberechtigte, mit denen Sie Ermäßigungen auf Fahrkarten und Eintrittskarten fürs Schwimmbad, Konzert oder Museum erhalten.

In vielen Orten haben sich Selbsthilfegruppen gebildet. Diese Gruppen wurden oft von Menschen gegründet, die selbst auf Hilfe angewiesen sind oder waren, also von Menschen, die selbst Sozialhilfe beziehen oder bezogen haben. Sie beschäftigen

sich mit der Lösung aktueller Probleme und veranstalten Treffen von Menschen, die in einer vergleichbaren Situation leben und mit ihr fertig werden wollen. Möglicherweise hat auch Ihr Sozialamt Adressen solcher Selbsthilfegruppen. Wenn nicht – wenden Sie sich an die Wohlfahrtsverbände. Denn oft ist schon das Gespräch mit Menschen, die die gleichen Probleme haben, eine große Hilfe.

Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht (GEZ-Gebühren)

Wenn Sie Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bekommen, müssen Sie nicht auf Rundfunk oder Fernsehen verzichten. Sie können sich mit einem Antrag bei der Gebühreneinzugszentrale (GEZ) unter der Adresse „GEZ, 50656 Köln“ von den Rundfunkgebühren befreien lassen. Als Bestätigung ist dem Antrag der Bewilligungsbescheid/ Schwerbehindertenausweis in beglaubigter Kopie beizufügen. Die GEZ kann Sie über die verschiedenen Befreiungsmöglichkeiten informieren, siehe auch www.gez.de.

Wer hilft mir, wenn ich in einen Rechtsstreit verwickelt bin?

Beratungshilfe

Wer sich in einem rechtlichen Streitfall nicht selbsthelfen und einen Rechtsbeistand nicht bezahlen kann, hat Anspruch auf Beratungshilfe. Sie ist Sozialhilfe als Hilfe in besonderen Lebenslagen im Bereich der Rechtspflege. Sie hat die Aufgabe, Menschen in Bedrängnis zu helfen, die sich nicht selbst helfen können und die erforderliche Hilfe auch nicht von anderen erhalten.

Grundlage für diese Art der Hilfe ist das Beratungshilfegesetz. Dieses Gesetz sichert Bürgerinnen und Bürgern mit niedrigem Einkommen gegen eine Eigenleistung von 10 Euro die Rechtsberatung und Rechtsvertretung außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und im obligatorischen Güteverfahren nach § 15a des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung. Beratungshilfe wird durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte geleistet; so weit durch eine sofortige Auskunft geholfen werden kann, auch kostenlos durch das Amtsgericht. In Bremen und

Hamburg bestehen öffentliche Rechtsberatungsstellen. In Berlin kann man zwischen öffentlicher Rechtsberatung und anwaltlicher Beratungshilfe wählen.

Beratungshilfe kommt in Betracht für Angelegenheiten des Zivilrechts, des Arbeitsrechts, des Verwaltungsrechts, des Verfassungsrechts und des Sozialrechts. In Angelegenheiten des Strafrechts und des Ordnungswidrigkeitenrechts wird nur Beratung, nicht Vertretung gewährt.

Über den Anspruch auf Beratungshilfe entscheiden die Amtsgerichte. Ratsuchende können jedoch auch unmittelbar einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin aufsuchen, die gegenüber dem Gericht den notwendigen Antrag veranlassen. Die Einkommensgrenzen für die Gewährung der Beratungshilfe folgen den Einkommensgrenzen der Prozesskostenhilfe (s. unten), so weit diese ohne einen eigenen Beitrag zu den Kosten gewährt wird.

Prozesskostenhilfe

Falls die Bemühungen um eine gütliche Regelung scheitern sollten und ein Gericht mit der Sache befasst werden muss, kann Prozesskostenhilfe in Anspruch genommen werden. Prozesskostenhilfe wird aber nur gewährt, wenn die Prozessführung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Daher muss im Antrag auf Prozesskostenhilfe das Streitverhältnis unter Angabe der Beweismittel dargestellt werden. Für die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sind die amtlichen Vordrucke zu benutzen.

Prozesskostenhilfe erhält jeder, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann. Von den Gerichtskosten und den Kosten ihres Rechtsanwalts wird die Partei völlig befreit, die kein eigenes Vermögen hat und deren einzusetzendes Einkommen nicht mehr als 15 Euro beträgt. Rechtsuchende Personen, deren einzusetzendes Einkommen über 15 Euro liegt, wird das Recht eingeräumt, die anfallenden Prozesskosten in monatlichen, nach der Höhe des einzusetzenden Einkommens gestaffelten Raten zu zahlen. Die Prozesskostenhilfe deckt nur die Gerichtskosten und die Gebühren des eigenen Rechtsanwalts ab. Verliert die Partei den Prozess,

muss sie die gegnerischen Rechtsanwaltskosten im gleichen Umfang erstatten, wie dies auch bei nicht bedürftigten Personen der Fall ist, außer bei arbeitsgerichtlichen Prozessen erster Instanz.

Das einzusetzende Einkommen ist nicht gleichbedeutend mit dem Nettoeinkommen, sondern wird im Wesentlichen folgendermaßen berechnet: Von dem Bruttoeinkommen werden zunächst Steuern, Sozialabgaben, Vorsorgeaufwendungen und Werbungskosten sowie die Unterkunftskosten (Miete und Heizung) in voller Höhe in Abzug gebracht.

Erwerbstätige können darüber hinaus einen Freibetrag in Abzug bringen, dessen Höhe sich nach den mit der Erwerbstätigkeit verbundenen Mehraufwendungen richtet. Von dem verbleibenden Einkommen sind weitere Freibeträge abzuziehen, die sicherstellen sollen, dass der Partei das sog. Existenzminimum für ihre Lebensführung ungeschmälert erhalten bleibt. Diese Freibeträge belaufen sich zurzeit auf 180 Euro für die Partei selbst und 395 Euro für die Partei und ihren Ehe- oder Lebenspartner sowie 276 Euro für jedes unterhaltsberechtignte Kind (Stand 1. Juli 2009).

Die Freibeträge ändern sich entsprechend der Entwicklung der für die Gewährung von Sozialhilfe maßgeblichen Eckregelsätze. Die Freibeträge werden jeweils zum 01. Juli eines jeden Jahres im Bundesgesetzblatt neu bekannt gemacht.

Nur der nach diesen Abzügen noch verbleibende Rest des Einkommens ist das sog. einzusetzende Einkommen, das für die Gewährung von Prozesskostenhilfe – mit oder ohne Ratenzahlungsverpflichtung – entscheidend ist.



Weitere Hinweise zur Beratungs- und Prozesskostenhilfe enthält die kostenlose Broschüre „Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe“ des Bundesministeriums der Justiz, Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, 11015 Berlin.

Regelsätze für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII (in Euro pro Monat)

Gültig seit 01.07.2009 *

	Haushalts- vorstand	Haushalts- angehörige	Haushalts- angehörige	Haushalts- angehörige
	Alleinstehender (Eckregelsatz 100%)	ab Beginn des 15. Lebensjahres (80%)	ab Beginn des 7. bis zur Vollen- dung des 14. Lebensjahres (70%) – vor- läufig bis zum 31.12.2011	bis zur Vollen- dung des 6. Lebensjahres (60%)
Länder	Euro	Euro	Euro	Euro
Baden-Württemberg	359	287	251	215
Bayern**	359	287	251	215
Berlin***	359	287	251	215
Brandenburg	359	287	251	215
Bremen	359	287	251	215
Hamburg	359	287	251	215
Hessen	359	287	251	215
Mecklenburg- Vorpommern	359	287	251	215
Niedersachsen	359	287	251	215
Nordrhein-Westfalen	359	287	251	215
Rheinland-Pfalz	359	287	251	215
Saarland	359	287	251	215
Sachsen	359	287	251	215
Sachsen-Anhalt	359	287	251	215
Schleswig-Holstein	359	287	251	215
Thüringen	359	287	251	215
Deutschland	359	287	251	215

* Die Regelsätze verändern sich jeweils zum 1. Juli eines Jahres, in dem keine Neubemessung der Regelsätze erfolgt, um den Prozentsatz, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert. Erfolgt keine Änderung des Rentenwertes, gelten die Regelsätze auch über den 30. Juni des Jahres hinaus

** In Bayern handelt es sich um den Mindestregelsatz; Stadt und Land München haben einen eigenen Eckregelsatz für ihren Bereich festgesetzt

*** Einschließlich Berlin insgesamt

**Blinderhilfe, Pflegegeld und Grundbeträge
(Stand 01.01.2010)**

	Deutschland
	Euro
1. Blinderhilfe (§ 72 Abs. 2 SGB XII)	
- nach Vollendung des 18. Lebensjahres	608,96
- vor Vollendung des 18. Lebensjahres	305,00
2. Pflegegeld	
- nach § 64 Abs. 1 SGB XII	225,00
- nach § 64 Abs. 2 SGB XII	430,00
- nach § 64 Abs. 3 SGB XII	685,00
3. Grundbetrag der Einkommensgrenze nach § 85 Abs. 1 und 2 SGB XII	718,00

Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe –

vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 36 des Gesetzes zur Neuorganisation der Bundesfinanzverwaltung und zur Schaffung eines Refinanzierungsregisters vom 22.09.2005 (BGBl. I S. 2809) 1, Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 2. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2670), durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 378), durch Artikel 5 des Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauschens vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1595), durch Artikel 7 des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554), durch Artikel 5 des 22. Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874), durch Artikel 2d des Gesetzes vom 24. September 2008 zur Neuregelung des Wohngeldrechts und zur Änderung des Sozialgesetzbuches (BGBl. I S. 2963), durch Artikel 7 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2933), durch Artikel 4 des Familienleistungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2955), durch Artikel 17 des Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland vom 2. März 2009 (BGBl. I S. 416), durch Artikel 6 des Gesetzes zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959), durch Artikel 4 des Gesetzes zur Regelung des Assistenzpflegebedarfs im Krankenhaus vom 30. Juli 2009 (BGBl. S. 2495), durch Artikel 9a des Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, zur Errichtung einer Versorgungsausgleichskasse und anderer Gesetze vom 21. Juli 2009 (BGBl. S. 1939).

Inhaltsverzeichnis

Erstes Kapitel Allgemeine Vorschriften

- § 1 Aufgabe der Sozialhilfe
- § 2 Nachrang der Sozialhilfe
- § 3 Träger der Sozialhilfe
- § 4 Zusammenarbeit
- § 5 Verhältnis zur freien Wohlfahrtspflege
- § 6 Fachkräfte
- § 7 Aufgabe der Länder

Zweites Kapitel Leistungen der Sozialhilfe

Erster Abschnitt Grundsätze der Leistungen

- § 8 Leistungen
- § 9 Sozialhilfe nach der Besonderheit des Einzelfalles
- § 10 Leistungserbringung
- § 11 Beratung und Unterstützung, Aktivierung
- § 12 Leistungsabsprache
- § 13 Leistungen für Einrichtungen, Vorrang anderer Leistungen
- § 14 Vorrang von Prävention und Rehabilitation
- § 15 Vorbeugende und nachgehende Leistungen
- § 16 Familiengerechte Leistungen

Zweiter Abschnitt Anspruch auf Leistungen

- § 17 Anspruch
- § 18 Einsetzen der Sozialhilfe
- § 19 Leistungsberechtigte
- § 20 Eheähnliche Gemeinschaft
- § 21 Sonderregelung für Leistungsberechtigte nach dem Zweiten Buch
- § 22 Sonderregelungen für Auszubildende
- § 23 Sozialhilfe für Ausländerinnen und Ausländer
- § 24 Sozialhilfe für Deutsche im Ausland
- § 25 Erstattung von Aufwendungen Anderer
- § 26 Einschränkung, Aufrechnung

Drittes Kapitel Hilfe zum Lebensunterhalt

- § 27 Notwendiger Lebensunterhalt
- § 28 Regelbedarf, Inhalt der Regelsätze
- § 28a Zusätzliche Leistung für die Schule
- § 29 Unterkunft und Heizung
- § 30 Mehrbedarf
- § 31 Einmalige Bedarfe
- § 32 Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung

- § 33 Beiträge für die Vorsorge
- § 34 Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen
- § 35 Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen
- § 36 Vermutung der Bedarfsdeckung
- § 37 Ergänzende Darlehen
- § 38 Darlehen bei vorübergehender Notlage
- § 39 Einschränkung der Leistung
- § 40 Verordnungsermächtigung

Viertes Kapitel Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Erster Abschnitt Grundsätze

- § 41 Leistungsberechtigte
- § 42 Umfang der Leistungen
- § 43 Besonderheiten bei Vermögenseinsatz und Unterhaltsansprüchen

Zweiter Abschnitt Verfahrensbestimmungen

- § 44 Besondere Verfahrensregelungen
- § 45 Feststellung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung
- § 46 Zusammenarbeit mit den Trägern der Rentenversicherung

Dritter Abschnitt Bundesbeteiligung

- § 46a Bundesbeteiligung

Fünftes Kapitel Hilfen zur Gesundheit

- § 47 Vorbeugende Gesundheitshilfe
- § 48 Hilfe bei Krankheit
- § 49 Hilfe zur Familienplanung
- § 50 Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft
- § 51 Hilfe bei Sterilisation
- § 52 Leistungserbringung, Vergütung

Sechstes Kapitel Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

- § 53 Leistungsberechtigte und Aufgabe
- § 54 Leistungen der Eingliederungshilfe
- § 55 Sonderregelung für behinderte Menschen in Einrichtungen
- § 56 Hilfe in einer sonstigen Beschäftigungsstätte
- § 57 Trägerübergreifendes Persönliches Budget
- § 58 Gesamtplan
- § 59 Aufgaben des Gesundheitsamtes
- § 60 Verordnungsermächtigung

Siebttes Kapitel Hilfe zur Pflege

- § 61 Leistungsberechtigte und Leistungen
- § 62 Bindung an die Entscheidung der Pflegekasse
- § 63 Häusliche Pflege
- § 64 Pflegegeld
- § 65 Andere Leistungen
- § 66 Leistungskonkurrenz

Achstes Kapitel Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

- § 67 Leistungsberechtigte
- § 68 Umfang der Leistungen
- § 69 Verordnungsermächtigung

Neuntes Kapitel Hilfe in anderen Lebenslagen

- § 70 Hilfe zur Weiterführung des Haushalts
- § 71 Altenhilfe
- § 72 Blindenhilfe

§ 73 Hilfe in sonstigen Lebenslagen

§ 74 Bestattungskosten

Zehntes Kapitel Einrichtungen

§ 75 Einrichtungen und Dienste

§ 76 Inhalt der Vereinbarungen

§ 77 Abschluss von Vereinbarungen

§ 78 Außerordentliche Kündigung der Vereinbarungen

§ 79 Rahmenverträge

§ 80 Schiedsstelle

§ 81 Verordnungsermächtigungen

Elftes Kapitel Einsatz des Einkommens und des Vermögens

Erster Abschnitt Einkommen

§ 82 Begriff des Einkommens

§ 83 Nach Zweck und Inhalt bestimmte Leistungen

§ 84 Zuwendungen

Zweiter Abschnitt Einkommensgrenzen für die Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel

§ 85 Einkommensgrenze

§ 86 Abweichender Grundbetrag

§ 87 Einsatz des Einkommens über der Einkommensgrenze

§ 88 Einsatz des Einkommens unter der Einkommensgrenze

§ 89 Einsatz des Einkommens bei mehrfachem Bedarf

Dritter Abschnitt Vermögen

§ 90 Einzusetzendes Vermögen

§ 91 Darlehen

Vierter Abschnitt Einschränkung der Anrechnung

- § 92 Anrechnung bei behinderten Menschen
- § 92a Einkommenseinsatz bei Leistungen für Einrichtungen

Fünfter Abschnitt Verpflichtungen anderer

- § 93 Übergang von Ansprüchen
- § 94 Übergang von Ansprüchen gegen einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen
- § 95 Feststellung der Sozialleistungen

Sechster Abschnitt Verordnungsermächtigungen

- § 96 Verordnungsermächtigungen

Zwölftes Kapitel Zuständigkeit der Träger der Sozialhilfe

Erster Abschnitt Sachliche und örtliche Zuständigkeit

- § 97 Sachliche Zuständigkeit
- § 98 Örtliche Zuständigkeit
- § 99 Vorbehalt abweichender Durchführung

Zweiter Abschnitt Sonderbestimmungen

- § 100 Zuständigkeit auf Grund der deutsch-schweizerischen Fürsorgevereinbarung
- § 101 Behördenbestimmung und Stadtstaaten-Klausel

Dreizehntes Kapitel Kosten

Erster Abschnitt Kostenersatz

- § 102 Kostenersatz durch Erben
- § 103 Kostenersatz bei schuldhaftem Verhalten
- § 104 Kostenersatz für zu Unrecht erbrachte Leistungen
- § 105 Kostenersatz bei Doppelleistungen, nicht erstattungsfähige Unterkunftskosten

Zweiter Abschnitt Kostenerstattung zwischen den Trägern der Sozialhilfe

- § 106 Kostenerstattung bei Aufenthalt in einer Einrichtung
- § 107 Kostenerstattung bei Unterbringung in einer anderen Familie
- § 108 Kostenerstattung bei Einreise aus dem Ausland
- § 109 Ausschluss des gewöhnlichen Aufenthalts
- § 110 Umfang der Kostenerstattung
- § 111 Verjährung
- § 112 Kostenerstattung auf Landesebene

Dritter Abschnitt Sonstige Regelungen

- § 113 Vorrang der Erstattungsansprüche
- § 114 Ersatzansprüche der Träger der Sozialhilfe nach sonstigen Vorschriften
- § 115 Übergangsregelung für die Kostenerstattung bei Einreise aus dem Ausland

Vierzehntes Kapitel Verfahrensbestimmungen

- § 116 Beteiligung sozial erfahrener Dritter
- § 117 Pflicht zur Auskunft
- § 118 Überprüfung, Verwaltungshilfe
- § 119 Wissenschaftliche Forschung im Auftrag des Bundes
- § 120 Verordnungsermächtigung

Fünfzehntes Kapitel Statistik

- § 121 Bundesstatistik
- § 122 Erhebungsmerkmale
- § 123 Hilfsmerkmale
- § 124 Periodizität, Berichtszeitraum und Berichtszeitpunkte
- § 125 Auskunftspflicht
- § 126 Übermittlung, Veröffentlichung
- § 127 Übermittlung an Kommunen

§ 128 Zusatzerhebungen

§ 129 Verordnungsermächtigung

Sechzehntes Kapitel Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 130 Übergangsregelung für ambulant Betreute

§ 131 Übergangsregelung aus Anlass des Sonderprogramms Mainzer Modell

§ 132 Übergangsregelung zur Sozialhilfegewährung für Deutsche im Ausland

§ 133 Übergangsregelung für besondere Hilfen an Deutsche nach Artikel 116
Abs. 1 des Grundgesetzes

§ 133a Übergangsregelung für Hilfeempfänger in Einrichtungen

§ 133b Weihnachtsbeihilfe in Einrichtungen für das Jahr 2006

§ 134 Übergangsregelung aus Anlass des Inkrafttretens des Zweiten Buches

§ 135 Übergangsregelung aus Anlass des Zweiten Rechtsbereinigungsgesetzes

§ 136 Maßgaben des Einigungsvertrages

Angabe zu § 28a: Eingefügt durch Artikel 4 des Familienleistungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 I 2955 mit Wirkung vom 1. Januar 2009

Angabe zu § 32: In der Fassung des Artikel 5 des Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens vom 20. Juli 2007 I 1595 mit Wirkung vom 1. April 2007

Angabe zu § 33: In der Fassung des Artikel 7 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 21. Dezember 2008 I 2933 mit Wirkung vom 1. Januar 2009

Angabe zu § 45: In der Fassung des Artikel 2d des Gesetzes zur Neuregelung des Wohngeldrechts und zur Änderung des Sozialgesetzbuches vom 24. September 2008 I 2963 mit Wirkung vom 1. Januar 2009

Angabe zu § 46a: Eingefügt durch Artikel 2d des Gesetzes zur Neuregelung des Wohngeldrechts und zur Änderung des Sozialgesetzbuches vom 24. September 2008 I 2963 mit Wirkung vom 1. Januar 2009

Angabe zu § 92a: Eingefügt durch Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 I 2670 mit Wirkung vom 7. Dezember 2006

Angabe zu § 124: In der Fassung des Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 I 2670 mit Wirkung vom 7. Dezember 2006

Angabe zu § 133a: Eingefügt durch Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 I 3305 mit Wirkung vom 1. Januar 2005

Angabe zu § 133b: Eingefügt durch Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 I 2670 mit Wirkung vom 7. Dezember 2006

Erstes Kapitel

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Aufgabe der Sozialhilfe

Aufgabe der Sozialhilfe ist es, den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Die Leistung soll sie so weit wie möglich befähigen, unabhängig von ihr zu leben; darauf haben auch die Leistungsberechtigten nach ihren Kräften hinzuarbeiten. Zur Erreichung dieser Ziele haben die Leistungsberechtigten und die Träger der Sozialhilfe im Rahmen ihrer Rechte und Pflichten zusammenzuwirken.

§ 2 Nachrang der Sozialhilfe

(1) Sozialhilfe erhält nicht, wer sich vor allem durch Einsatz seiner Arbeitskraft, seines Einkommens und seines Vermögens selbst helfen kann oder wer die erforderliche Leistung von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält.

(2) Verpflichtungen anderer, insbesondere Unterhaltspflichtiger oder der Träger anderer Sozialleistungen, bleiben unberührt. Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer dürfen nicht deshalb versagt werden, weil nach dem Recht der Sozialhilfe entsprechende Leistungen vorgesehen sind.

§ 3 Träger der Sozialhilfe

(1) Die Sozialhilfe wird von örtlichen und überörtlichen Trägern geleistet.

(2) Örtliche Träger der Sozialhilfe sind die kreisfreien Städte und die Kreise, soweit nicht nach Landesrecht etwas anderes bestimmt wird. Bei der Bestimmung durch Landesrecht ist zu gewährleisten, dass die zukünftigen örtlichen Träger mit der

Übertragung dieser Aufgaben einverstanden sind, nach ihrer Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch geeignet sind und dass die Erfüllung dieser Aufgaben in dem gesamten Kreisgebiet sichergestellt ist.

(3) Die Länder bestimmen die überörtlichen Träger der Sozialhilfe.

§ 4 Zusammenarbeit

(1) Die Träger der Sozialhilfe arbeiten mit anderen Stellen, deren gesetzliche Aufgaben dem gleichen Ziel dienen oder die an Leistungen beteiligt sind oder beteiligt werden sollen, zusammen, insbesondere mit den Trägern von Leistungen nach dem Zweiten, dem Achten und dem Neunten Buch, sowie mit anderen Trägern von Sozialleistungen, mit den gemeinsamen Servicestellen der Rehabilitationsträger und mit Verbänden.

(2) Ist die Beratung und Sicherung der gleichmäßigen, gemeinsamen oder ergänzenden Erbringung von Leistungen geboten, sollen zu diesem Zweck Arbeitsgemeinschaften gebildet werden.

(3) Soweit eine Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt, ist das Nähere in einer Vereinbarung zu regeln.

§ 5 Verhältnis zur freien Wohlfahrtspflege

(1) Die Stellung der Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sowie der Verbände der freien Wohlfahrtspflege als Träger eigener sozialer Aufgaben und ihre Tätigkeit zur Erfüllung dieser Aufgaben werden durch dieses Buch nicht berührt.

(2) Die Träger der Sozialhilfe sollen bei der Durchführung dieses Buches mit den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sowie den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege zusammenarbeiten. Sie achten dabei deren Selbständigkeit in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben.

(3) Die Zusammenarbeit soll darauf gerichtet sein, dass sich die Sozialhilfe und die Tätigkeit der freien Wohlfahrtspflege zum Wohle der Leistungsberechtigten wirksam ergänzen. Die Träger der Sozialhilfe sollen die Verbände der freien Wohlfahrtspflege in ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der Sozialhilfe angemessen unterstützen.

(4) Wird die Leistung im Einzelfall durch die freie Wohlfahrtspflege erbracht, sollen die Träger der Sozialhilfe von der Durchführung eigener Maßnahmen absehen. Dies gilt nicht für die Erbringung von Geldleistungen.

(5) Die Träger der Sozialhilfe können allgemein an der Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Buch die Verbände der freien Wohlfahrtspflege beteiligen oder ihnen die Durchführung solcher Aufgaben übertragen, wenn die Verbände mit der Beteiligung oder Übertragung einverstanden sind. Die Träger der Sozialhilfe bleiben den Leistungsberechtigten gegenüber verantwortlich.

(6) § 4 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 6 Fachkräfte

(1) Bei der Durchführung der Aufgaben dieses Buches werden Personen beschäftigt, die sich hierfür nach ihrer Persönlichkeit eignen und in der Regel entweder eine ihren Aufgaben entsprechende Ausbildung erhalten haben oder über vergleichbare Erfahrungen verfügen.

(2) Die Träger der Sozialhilfe gewährleisten für die Erfüllung ihrer Aufgaben eine angemessene fachliche Fortbildung ihrer Fachkräfte. Diese umfasst auch die Durchführung von Dienstleistungen, insbesondere von Beratung und Unterstützung.

§ 7 Aufgabe der Länder

Die obersten Landessozialbehörden unterstützen die Träger der Sozialhilfe bei der Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Buch. Dabei sollen sie insbesondere den

Erfahrungsaustausch zwischen den Trägern der Sozialhilfe sowie die Entwicklung und Durchführung von Instrumenten der Dienstleistungen, der zielgerichteten Erbringung und Überprüfung von Leistungen und der Qualitätssicherung fördern.

Zweites Kapitel

Leistungen der Sozialhilfe

Erster Abschnitt

Grundsätze der Leistungen

§ 8 Leistungen

Die Sozialhilfe umfasst:

1. Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 bis 40),
2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 bis 46),
3. Hilfen zur Gesundheit (§§ 47 bis 52),
4. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (§§ 53 bis 60),
5. Hilfe zur Pflege (§§ 61 bis 66),
6. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 bis 69),
7. Hilfe in anderen Lebenslagen (§§ 70 bis 74)

sowie die jeweils gebotene Beratung und Unterstützung.

§ 9 Sozialhilfe nach der Besonderheit des Einzelfalles

(1) Die Leistungen richten sich nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach der Art des Bedarfs, den örtlichen Verhältnissen, den eigenen Kräften und Mitteln der Person oder des Haushalts bei der Hilfe zum Lebensunterhalt.

(2) Wünschen der Leistungsberechtigten, die sich auf die Gestaltung der Leistung richten, soll entsprochen werden, soweit sie angemessen sind. Wünschen der Leistungsberechtigten, den Bedarf stationär oder teilstationär zu decken, soll nur entsprochen werden, wenn dies nach der Besonderheit des Einzelfalles erforderlich ist, weil anders der Bedarf nicht oder nicht ausreichend gedeckt werden kann und wenn mit der Einrichtung Vereinbarungen nach den Vorschriften des Zehnten Kapitels dieses Buches bestehen. Der Träger der Sozialhilfe soll in der Regel Wünschen nicht entsprechen, deren Erfüllung mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden wäre.

(3) Auf Wunsch der Leistungsberechtigten sollen sie in einer Einrichtung untergebracht werden, in der sie durch Geistliche ihres Bekenntnisses betreut werden können.

§ 10 Leistungserbringung

(1) Die Leistungen werden als Dienstleistung, Geldleistung oder Sachleistung erbracht.

(2) Zur Dienstleistung gehören insbesondere die Beratung in Fragen der Sozialhilfe und die Beratung und Unterstützung in sonstigen sozialen Angelegenheiten.

(3) Die Geldleistung hat Vorrang vor der Sachleistung, soweit nicht dieses Buch etwas anderes bestimmt oder die Sachleistung das Ziel der Sozialhilfe erheblich besser oder wirtschaftlicher erreichen kann oder die Leistungsberechtigten es wünschen. Gutscheine und andere unbare Formen der Verrechnung gehören zu den Sachleistungen.

§ 11 Beratung und Unterstützung, Aktivierung

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben dieses Buches werden die Leistungsberechtigten beraten und, soweit erforderlich, unterstützt.

(2) Die Beratung betrifft die persönliche Situation, den Bedarf sowie die eigenen Kräfte und Mittel sowie die mögliche Stärkung der Selbsthilfe zur aktiven Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft und zur Überwindung der Notlage. Die aktive Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft umfasst auch ein gesellschaftliches Engagement. Zur Überwindung der Notlage gehört auch, die Leistungsberechtigten für den Erhalt von Sozialleistungen zu befähigen. Die Beratung umfasst auch eine gebotene Budgetberatung.

(3) Die Unterstützung umfasst Hinweise und, soweit erforderlich, die Vorbereitung von Kontakten und die Begleitung zu sozialen Diensten sowie zu Möglichkeiten der aktiven Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft unter Einschluss des gesellschaftlichen Engagements. Soweit Leistungsberechtigte zumutbar einer Tätigkeit nachgehen können, umfasst die Unterstützung auch das Angebot einer Tätigkeit sowie die Vorbereitung und Begleitung der Leistungsberechtigten. Auf die Wahrnehmung von Unterstützungsangeboten ist hinzuwirken. Können Leistungsberechtigte durch Aufnahme einer zumutbaren Tätigkeit Einkommen erzielen, sind sie hierzu sowie zur Teilnahme an einer erforderlichen Vorbereitung verpflichtet.

(4) Den Leistungsberechtigten darf eine Tätigkeit nicht zugemutet werden, wenn

1. sie wegen Erwerbsminderung, Krankheit, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit hierzu nicht in der Lage sind oder
2. sie ein der Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 35 des Sechsten Buches) entsprechendes Lebensalter erreicht oder überschritten haben oder
3. der Tätigkeit ein sonstiger wichtiger Grund entgegensteht.

Ihnen darf eine Tätigkeit insbesondere nicht zugemutet werden, soweit dadurch die geordnete Erziehung eines Kindes gefährdet würde. Die geordnete Erziehung eines Kindes, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ist in der Regel nicht gefährdet, soweit unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in der Familie der Leistungsberechtigten die Betreuung des Kindes in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege im Sinne der Vorschriften des Achten Buches sichergestellt ist; die Träger der Sozialhilfe sollen darauf hinwirken, dass Alleinerziehenden vorrangig ein

Platz zur Tagesbetreuung des Kindes angeboten wird. Auch sonst sind die Pflichten zu berücksichtigen, die den Leistungsberechtigten durch die Führung eines Haushalts oder die Pflege eines Angehörigen entstehen.

(5) Auf die Beratung und Unterstützung von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, von Angehörigen der rechtsberatenden Berufe und von sonstigen Stellen ist zunächst hinzuweisen. Ist die weitere Beratung durch eine Schuldnerberatungsstelle oder andere Fachberatungsstellen geboten, ist auf ihre Inanspruchnahme hinzuwirken. Angemessene Kosten einer Beratung nach Satz 2 sollen übernommen werden, wenn eine Lebenslage, die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erforderlich macht oder erwarten lässt, sonst nicht überwunden werden kann; in anderen Fällen können Kosten übernommen werden. Die Kostenübernahme kann auch in Form einer pauschalierten Abgeltung der Leistung der Schuldnerberatungsstelle oder anderer Fachberatungsstellen erfolgen.

§ 12 Leistungsabsprache

Vor oder spätestens bis zu vier Wochen nach Beginn fortlaufender Leistungen sollen in einer schriftlichen Leistungsabsprache die Situation der leistungsberechtigten Personen sowie gegebenenfalls Wege zur Überwindung der Notlage und zu gebotenen Möglichkeiten der aktiven Teilnahme in der Gemeinschaft gemeinsam festgelegt und die Leistungsabsprache unterzeichnet werden. Soweit es auf Grund bestimmbarer Bedarfe erforderlich ist, ist ein Förderplan zu erstellen und in die Leistungsabsprache einzubeziehen. Sind Leistungen im Hinblick auf die sie tragenden Ziele zu überprüfen, kann dies in der Leistungsabsprache näher festgelegt werden. Die Leistungsabsprache soll regelmäßig gemeinsam überprüft und fortgeschrieben werden. Abweichende Regelungen in diesem Buch gehen vor.

§ 13 Leistungen für Einrichtungen, Vorrang anderer Leistungen

(1) Die Leistungen können entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles für die Deckung des Bedarfs außerhalb von Einrichtungen (ambulante Leistungen), für teil-

stationäre oder stationäre Einrichtungen (teilstationäre oder stationäre Leistungen) erbracht werden. Vorrang haben ambulante Leistungen vor teilstationären und stationären Leistungen sowie teilstationäre vor stationären Leistungen. Der Vorrang der ambulanten Leistung gilt nicht, wenn eine Leistung für eine geeignete stationäre Einrichtung zumutbar und eine ambulante Leistung mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Bei der Entscheidung ist zunächst die Zumutbarkeit zu prüfen. Dabei sind die persönlichen, familiären und örtlichen Umstände angemessen zu berücksichtigen. Bei Unzumutbarkeit ist ein Kostenvergleich nicht vorzunehmen.

(2) Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 sind alle Einrichtungen, die der Pflege, der Behandlung oder sonstigen nach diesem Buch zu deckenden Bedarfe oder der Erziehung dienen.

§ 13 Abs. 1: Bisheriger Satz 2 aufgehoben durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 I 2670 mit Wirkung vom 7. Dezember 2006

§ 14 Vorrang von Prävention und Rehabilitation

(1) Leistungen zur Prävention oder Rehabilitation sind zum Erreichen der nach dem Neunten Buch mit diesen Leistungen verbundenen Ziele vorrangig zu erbringen.

(2) Die Träger der Sozialhilfe unterrichten die zuständigen Rehabilitationsträger und die Integrationsämter, wenn Leistungen zur Prävention oder Rehabilitation geboten erscheinen.

§ 15 Vorbeugende und nachgehende Leistungen

(1) Die Sozialhilfe soll vorbeugend geleistet werden, wenn dadurch eine drohende Notlage ganz oder teilweise abgewendet werden kann. § 47 ist vorrangig anzuwenden.

(2) Die Sozialhilfe soll auch nach Beseitigung einer Notlage geleistet werden, wenn dies geboten ist, um die Wirksamkeit der zuvor erbrachten Leistung zu sichern. § 54 ist vorrangig anzuwenden.

§ 16 Familiengerechte Leistungen

Bei Leistungen der Sozialhilfe sollen die besonderen Verhältnisse in der Familie der Leistungsberechtigten berücksichtigt werden. Die Sozialhilfe soll die Kräfte der Familie zur Selbsthilfe anregen und den Zusammenhalt der Familie festigen.

Zweiter Abschnitt Anspruch auf Leistungen

§ 17 Anspruch

(1) Auf Sozialhilfe besteht ein Anspruch, soweit bestimmt wird, dass die Leistung zu erbringen ist. Der Anspruch kann nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden.

(2) Über Art und Maß der Leistungserbringung ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, soweit das Ermessen nicht ausgeschlossen wird. Werden Leistungen auf Grund von Ermessensentscheidungen erbracht, sind die Entscheidungen im Hinblick auf die sie tragenden Gründe und Ziele zu überprüfen und im Einzelfall gegebenenfalls abzuändern.

§ 18 Einsetzen der Sozialhilfe

(1) Die Sozialhilfe, mit Ausnahme der Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, setzt ein, sobald dem Träger der Sozialhilfe oder den von ihm beauftragten Stellen bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Leistung vorliegen.

(2) Wird einem nicht zuständigen Träger der Sozialhilfe oder einer nicht zuständigen Gemeinde im Einzelfall bekannt, dass Sozialhilfe beansprucht wird, so sind die darüber bekannten Umstände dem zuständigen Träger der Sozialhilfe oder der von ihm beauftragten Stelle unverzüglich mitzuteilen und vorhandene Unterlagen zu übersenden. Ergeben sich daraus die Voraussetzungen für die Leistung, setzt die Sozialhilfe zu dem nach Satz 1 maßgebenden Zeitpunkt ein.

§ 19 Leistungsberechtigte

(1) Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel dieses Buches ist Personen zu leisten, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus ihrem Einkommen und Vermögen, beschaffen können. Bei nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern sind das Einkommen und Vermögen beider Ehegatten oder Lebenspartner gemeinsam zu berücksichtigen; gehören minderjährige unverheiratete Kinder dem Haushalt ihrer Eltern oder eines Elternteils an und können sie den notwendigen Lebensunterhalt aus ihrem Einkommen und Vermögen nicht beschaffen, sind auch das Einkommen und das Vermögen der Eltern oder des Elternteils gemeinsam zu berücksichtigen.

(2) Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist nach den besonderen Voraussetzungen des Vierten Kapitels dieses Buches Personen zu leisten, die die Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 erreicht haben oder das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, sofern sie ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus ihrem Einkommen und Vermögen, beschaffen können.

(3) Hilfen zur Gesundheit, Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, Hilfe zur Pflege, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfen in anderen Lebenslagen werden nach dem Fünften bis Neunten Kapitel dieses Buches geleistet, soweit den Leistungsberechtigten, ihren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern und, wenn sie minderjährig und unverheiratet sind, auch ihren Eltern oder einem Elternteil die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen

und Vermögen nach den Vorschriften des Elften Kapitels dieses Buches nicht zuzumuten ist.

(4) Lebt eine Person bei ihren Eltern oder einem Elternteil und ist sie schwanger oder betreut ihr leibliches Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres, werden Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils nicht berücksichtigt.

(5) Ist den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Personen die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und Vermögen im Sinne der Absätze 1 und 2 möglich oder im Sinne des Absatzes 3 zuzumuten und sind Leistungen erbracht worden, haben sie dem Träger der Sozialhilfe die Aufwendungen in diesem Umfang zu ersetzen. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(6) Der Anspruch der Berechtigten auf Leistungen für Einrichtungen oder auf Pflegegeld steht, soweit die Leistung den Berechtigten erbracht worden wäre, nach ihrem Tode demjenigen zu, der die Leistung erbracht oder die Pflege geleistet hat.

§ 19 Absatz 2 Satz 1: In der Fassung des Artikel Nr. 7 des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S.554) mit Wirkung vom 1. Januar 2008

§ 20 Eheähnliche Gemeinschaft

Personen, die in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft leben, dürfen hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Sozialhilfe nicht besser gestellt werden als Ehegatten. § 36 gilt entsprechend.

§ 20 Satz 1: In der Fassung des Artikel 8 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 I 1706 mit Wirkung vom 1. August 2006

§ 21 Sonderregelung für Leistungsberechtigte nach dem Zweiten Buch

Personen, die nach dem Zweiten Buch als Erwerbsfähige oder als Angehörige dem Grunde nach leistungsberechtigt sind, erhalten keine Leistungen für den Lebensunterhalt. Abweichend von Satz 1 können Personen, die nicht hilfebedürftig nach

§ 9 des Zweiten Buches sind, Leistungen nach § 34 erhalten. Bestehen über die Zuständigkeit zwischen den zuständigen Leistungsträgern unterschiedliche Auffassungen, so findet § 45 des Zweiten Buches Anwendung.

§ 21 Satz 1: In der Fassung des Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März.2006 I 558 mit Wirkung vom 1. April 2006

§ 21 Satz 2: Eingefügt durch Artikel 8 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 I 1706 mit Wirkung vom 1. August 2006

§ 22 Sonderregelungen für Auszubildende

(1) Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder der §§ 60 bis 62 des Dritten Buches dem Grunde nach förderungsfähig ist, haben keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel. In besonderen Härtefällen können Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel als Beihilfe oder Darlehen gewährt werden.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Auszubildende,

1. die auf Grund von § 2 Abs. 1a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung oder auf Grund von § 64 Abs. 1 des Dritten Buches keinen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe haben,
2. deren Bedarf sich nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder nach § 66 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches bemisst oder
3. die eine Abendschule, eine Abendrealschule oder ein Abendgymnasium besuchen, sofern sie aufgrund von § 10 Abs. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben.

§ 22 Abs. 1 Satz 1: In der Fassung des Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 I 2670 mit Wirkung vom 7. Dezember 2006

§ 22 Abs. 1 Satz 2: In der Fassung des Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 I 2670 mit Wirkung vom 7. Dezember 2006

§ 22 Abs. 3: In der Fassung des Artikel 5 der 22. Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 23.12.2007 (BGBl. I S. 3254) mit Wirkung vom 1. Januar 2008

§ 23 Sozialhilfe für Ausländerinnen und Ausländer

(1) Ausländern, die sich im Inland tatsächlich aufhalten, ist Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe bei Krankheit, Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft sowie Hilfe zur Pflege nach diesem Buch zu leisten. Die Vorschriften des Vierten Kapitels bleiben unberührt. Im Übrigen kann Sozialhilfe geleistet werden, soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist. Die Einschränkungen nach Satz 1 gelten nicht für Ausländer, die im Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder eines befristeten Aufenthaltstitels sind und sich voraussichtlich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten. Rechtsvorschriften, nach denen außer den in Satz 1 genannten Leistungen auch sonstige Sozialhilfe zu leisten ist oder geleistet werden soll, bleiben unberührt.

(2) Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes erhalten keine Leistungen der Sozialhilfe.

(3) Ausländer, die eingereist sind, um Sozialhilfe zu erlangen, oder deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt, sowie ihre Familienangehörigen haben keinen Anspruch auf Sozialhilfe. Sind sie zum Zweck einer Behandlung oder Linderung einer Krankheit eingereist, soll Hilfe bei Krankheit insoweit nur zur Behebung eines akut lebensbedrohlichen Zustandes oder für eine unaufschiebbare und unabweisbar gebotene Behandlung einer schweren oder ansteckenden Erkrankung geleistet werden.

(4) Ausländer, denen Sozialhilfe geleistet wird, sind auf für sie zutreffende Rückführungs- und Weiterwanderungsprogramme hinzuweisen; in geeigneten Fällen ist auf eine Inanspruchnahme solcher Programme hinzuwirken.

(5) In den Teilen des Bundesgebiets, in denen sich Ausländer einer ausländerrechtlichen räumlichen Beschränkung zuwider aufhalten, darf der für den tatsächlichen Aufenthaltsort zuständige Träger der Sozialhilfe nur die nach den Umständen unabweisbar gebotene Leistung erbringen. Das Gleiche gilt für Ausländer, die einen räumlich nicht beschränkten Aufenthaltstitel nach den §§ 23, 23a, 24 Abs. 1 oder § 25 Abs. 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes besitzen, wenn sie sich außerhalb des Landes aufhalten, in dem der Aufenthaltstitel erstmals erteilt worden ist. Satz 2 findet

keine Anwendung, wenn der Ausländer im Bundesgebiet die Rechtsstellung eines ausländischen Flüchtlings genießt oder der Wechsel in ein anderes Land zur Wahrnehmung der Rechte zum Schutz der Ehe und Familie nach Artikel 6 des Grundgesetzes oder aus vergleichbar wichtigen Gründen gerechtfertigt ist.

§ 23 Abs. 1 Satz 4: In der Fassung des Artikel 10 Nr. 10a Ziffer 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 | 1950 mit Wirkung vom 1. Januar 2005

§ 23 Abs. 3 Satz 1: In der Fassung des Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 | 2670 mit Wirkung vom 7. Dezember 2006

§ 23 Abs. 5 Satz 2: In der Fassung des Artikel 10 Nr. 10a Ziffer 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 | 1950 mit Wirkung vom 1. Januar 2005

§ 24 Sozialhilfe für Deutsche im Ausland

(1) Deutsche, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, erhalten keine Leistungen. Hiervon kann im Einzelfall nur abgewichen werden, soweit dies wegen einer außergewöhnlichen Notlage unabweisbar ist und zugleich nachgewiesen wird, dass eine Rückkehr in das Inland aus folgenden Gründen nicht möglich ist:

1. Pflege und Erziehung eines Kindes, das aus rechtlichen Gründen im Ausland bleiben muss,
2. längerfristige stationäre Betreuung in einer Einrichtung oder Schwere der Pflegebedürftigkeit oder
3. hoheitliche Gewalt.

(2) Leistungen werden nicht erbracht, soweit sie von dem hierzu verpflichteten Aufenthaltsland oder von anderen erbracht werden oder zu erwarten sind.

(3) Art und Maß der Leistungserbringung sowie der Einsatz des Einkommens und des Vermögens richten sich nach den besonderen Verhältnissen im Aufenthaltsland.

(4) Die Leistungen sind abweichend von § 18 zu beantragen. Für die Leistungen zuständig ist der überörtliche Träger der Sozialhilfe, in dessen Bereich die antragstellende Person geboren ist. Liegt der Geburtsort im Ausland oder ist er nicht zu ermit-

ten, wird der örtlich zuständige Träger von einer Schiedsstelle bestimmt. § 108 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Leben Ehegatten oder Lebenspartner, Verwandte und Verschwägere bei Einsetzen der Sozialhilfe zusammen, richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der ältesten Person von ihnen, die im Inland geboren ist. Ist keine dieser Personen im Inland geboren, ist ein gemeinsamer örtlich zuständiger Träger nach Absatz 4 zu bestimmen. Die Zuständigkeit bleibt bestehen, solange eine der Personen nach Satz 1 der Sozialhilfe bedarf.

(6) Die Träger der Sozialhilfe arbeiten mit den deutschen Dienststellen im Ausland zusammen.

§ 25 Erstattung von Aufwendungen Anderer

Hat jemand in einem Eilfall einem Anderen Leistungen erbracht, die bei rechtzeitigem Einsetzen von Sozialhilfe nicht zu erbringen gewesen wären, sind ihm die Aufwendungen in gebotenem Umfang zu erstatten, wenn er sie nicht auf Grund rechtlicher oder sittlicher Pflicht selbst zu tragen hat. Dies gilt nur, wenn die Erstattung innerhalb angemessener Frist beim zuständigen Träger der Sozialhilfe beantragt wird.

§ 26 Einschränkung, Aufrechnung

(1) Die Leistung soll bis auf das zum Lebensunterhalt Unerlässliche eingeschränkt werden

1. bei Leistungsberechtigten, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres ihr Einkommen oder Vermögen vermindert haben in der Absicht, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung der Leistung herbeizuführen,
2. bei Leistungsberechtigten, die trotz Belehrung ihr unwirtschaftliches Verhalten fortsetzen.

So weit wie möglich ist zu verhüten, dass die unterhaltsberechtigten Angehörigen oder andere mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft lebende Leistungsberechtigte durch die Einschränkung der Leistung mitbetroffen werden.

(2) Die Leistung kann bis auf das jeweils Unerlässliche mit Ansprüchen des Trägers der Sozialhilfe gegen eine leistungsberechtigte Person aufgerechnet werden, wenn es sich um Ansprüche auf Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen der Sozialhilfe handelt, die die leistungsberechtigte Person oder ihr Vertreter durch vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben oder durch pflichtwidriges Unterlassen veranlasst hat, oder wenn es sich um Ansprüche auf Kostenersatz nach den §§ 103 und 104 handelt. Die Aufrechnungsmöglichkeit wegen eines Anspruchs ist auf drei Jahre beschränkt; ein neuer Anspruch des Trägers der Sozialhilfe auf Erstattung oder auf Kostenersatz kann erneut aufgerechnet werden.

(3) Eine Aufrechnung nach Absatz 2 kann auch erfolgen, wenn Leistungen für einen Bedarf übernommen werden, der durch vorangegangene Leistungen der Sozialhilfe an die leistungsberechtigte Person bereits gedeckt worden war.

(4) Eine Aufrechnung erfolgt nicht, soweit dadurch der Gesundheit dienende Leistungen gefährdet werden.

Drittes Kapitel

Hilfe zum Lebensunterhalt

§ 27 Notwendiger Lebensunterhalt

(1) Der notwendige Lebensunterhalt umfasst insbesondere Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens gehören in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben.

(2) Bei Kindern und Jugendlichen umfasst der notwendige Lebensunterhalt auch den besonderen, insbesondere den durch ihre Entwicklung und ihr Heranwachsen bedingten Bedarf.

(3) Hilfe zum Lebensunterhalt kann auch Personen geleistet werden, die ein für den notwendigen Lebensunterhalt ausreichendes Einkommen oder Vermögen haben, jedoch einzelne für ihren Lebensunterhalt erforderliche Tätigkeiten nicht verrichten können. Von den Leistungsberechtigten kann ein angemessener Kostenbeitrag verlangt werden.

§ 28 Regelbedarf, Inhalt der Regelsätze

(1) Der gesamte Bedarf des notwendigen Lebensunterhalts außerhalb von Einrichtungen mit Ausnahme der zusätzlichen Leistungen für Schule nach § 28a sowie von Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 29 und der Sonderbedarfe nach den §§ 30 bis 34 wird nach Regelsätzen erbracht. Die Bedarfe werden abweichend festgelegt, wenn im Einzelfall ein Bedarf ganz oder teilweise anderweitig gedeckt ist oder unabweisbar seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht.

(2) Die Landesregierungen setzen durch Rechtsverordnung die Höhe der monatlichen Regelsätze im Rahmen der Rechtsverordnung nach § 40 fest. Sie können die Ermächtigung auf die zuständigen Landesministerien übertragen. Die Träger der Sozialhilfe können ermächtigt werden, auf der Grundlage von festgelegten Mindestregelsätzen regionale Regelsätze zu bestimmen. Die Festsetzung erfolgt erstmals zum 1. Januar 2007 und dann zum 1. Juli eines jeden Jahres, in dem eine Neubemessung der Regelsätze nach Absatz 3 Satz 5 erfolgt oder in dem sich der Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert.

(3) Die Regelsätze werden so bemessen, dass der Bedarf nach Absatz 1 dadurch gedeckt werden kann. Die Regelsatzbemessung berücksichtigt Stand und Entwicklung von Nettoeinkommen, Verbraucherverhalten und Lebenshaltungskosten. Grundlage sind die tatsächlichen, statistisch ermittelten Verbrauchsausgaben von Haushalten in unteren Einkommensgruppen. Datengrundlage ist die Einkommens-

und Verbrauchsstichprobe. Die Bemessung wird überprüft und gegebenenfalls weiterentwickelt, sobald die Ergebnisse einer neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe vorliegen.

(4) Die Regelsatzbemessung gewährleistet, dass bei Haushaltsgemeinschaften von Ehepaaren mit drei Kindern die Regelsätze zusammen mit Durchschnittsbeträgen der Leistungen nach den §§ 29 und 31 und unter Berücksichtigung eines durchschnittlich abzusetzenden Betrages nach § 82 Abs. 3 unter den erzielten monatlichen durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelten unterer Lohn- und Gehaltsgruppen einschließlich anteiliger einmaliger Zahlungen zuzüglich Kindergeld und Wohngeld in einer entsprechenden Haushaltsgemeinschaft mit einer alleinverdienenden vollzeitbeschäftigten Person bleiben.

(5) Wird jemand in einer anderen Familie, insbesondere in einer Pflegefamilie, oder bei anderen Personen als bei seinen Eltern oder einem Elternteil untergebracht, so wird in der Regel der notwendige Lebensunterhalt abweichend von den Regelsätzen in Höhe der tatsächlichen Kosten der Unterbringung bemessen, sofern die Kosten einen angemessenen Umfang nicht übersteigen.

§ 28 Abs. 2: In der Fassung des Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 I 2670 mit Wirkung vom 7. Dezember 2006

§ 28 Abs. 1: In der Fassung des Artikel 4 des Familienleistungsgesetzes vom 22. Dezember 2008, BGBl I S. 2955 mit Wirkung vom 1. Januar 2009

§ 28a Zusätzliche Leistung für die Schule

Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, erhalten für jedes Schuljahr eine zusätzliche Leistung für die Schule in Höhe von 100 Euro, wenn ihnen für den Monat, in dem der erste Schultag liegt, Hilfe zum Lebensunterhalt geleistet wird. Der zuständige Träger der Sozialhilfe kann im begründeten Einzelfall einen Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangen.

§ 28 Abs. 1 Satz 1: In der Fassung des Artikel 4 des Familienleistungsgesetz vom 22. Dezember 2008 I 2955 mit Wirkung vom 1. Januar 2009

§ 28a Satz 1: In der Fassung des Artikel 6 des Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung vom 16. Juli 2009 I 1959 mit Wirkung vom 16. Juli 2009

§ 28 Abs. 5: In der Fassung des Artikel 4 des Gesetzes zur Regelung des Assistenzpflegebedarfs im Krankenhaus vom 30. Juli 2009, BGBl S. 2495 mit Wirkung vom 4. August 2009.

§ 29 Unterkunft und Heizung

(1) Leistungen für die Unterkunft werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht. Übersteigen die Aufwendungen für die Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang, sind sie insoweit als Bedarf der Personen, deren Einkommen und Vermögen nach § 19 Abs. 1 zu berücksichtigen sind, anzuerkennen. Satz 2 gilt solange, als es diesen Personen nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate. Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft haben Leistungsberechtigte den dort zuständigen Träger der Sozialhilfe über die nach den Sätzen 2 und 3 maßgeblichen Umstände in Kenntnis zu setzen. Sind die Aufwendungen für die neue Unterkunft unangemessen hoch, ist der Träger der Sozialhilfe nur zur Übernahme angemessener Aufwendungen verpflichtet, es sei denn, er hat den darüber hinausgehenden Aufwendungen vorher zugestimmt. Leistungen für die Unterkunft sollen an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch die Leistungsberechtigten nicht sichergestellt ist; die Leistungsberechtigten sind hiervon schriftlich zu unterrichten. Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen und Umzugskosten können bei vorheriger Zustimmung übernommen werden; Mietkautionen sollen als Darlehen erbracht werden. Eine Zustimmung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch den Träger der Sozialhilfe veranlasst wird oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zustimmung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann.

(2) Der Träger der Sozialhilfe kann für seinen Bereich die Leistungen für die Unterkunft durch eine monatliche Pauschale abgelten, wenn auf dem örtlichen Wohnungsmarkt hinreichend angemessener freier Wohnraum verfügbar und in Einzelfällen die Pauschalierung nicht unzumutbar ist. Bei der Bemessung der Pauschale sind die tatsächlichen Gegebenheiten des örtlichen Wohnungsmarkts, der örtliche Mietspiegel sowie die familiären Verhältnisse der Leistungsberechtigten zu berücksichtigen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Leistungen für Heizung werden in tatsächlicher Höhe erbracht, soweit sie angemessen sind. Die Leistungen können durch eine monatliche Pauschale abgegolten werden. Bei der Bemessung der Pauschale sind die persönlichen und familiären Verhältnisse, die Größe und Beschaffenheit der Wohnung, die vorhandenen Heizmöglichkeiten und die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

§ 29 Abs. 1 Satz 7: In der Fassung des Artikel 10 Nr. 01 des Gesetzes vom 21. März 2005 I 818 mit Wirkung vom 30. März 2005 und in der Fassung des Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 I 2670 mit Wirkung vom 7. Dezember 2006

§ 30 Mehrbedarf

(1) Für Personen, die

1. die Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 erreicht haben oder
2. die Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 noch nicht erreicht haben und voll erwerbsgemindert nach dem Sechsten Buch sind,

und durch einen Bescheid der nach § 69 Abs. 4 des Neunten Buches zuständigen Behörde oder einen Ausweis nach § 69 Abs. 5 des Neunten Buches die Feststellung des Merkzeichens G nachweisen, wird ein Mehrbedarf von 17 vom Hundert des maßgebenden Regelsatzes anerkannt, soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht.

(2) Für werdende Mütter nach der 12. Schwangerschaftswoche wird ein Mehrbedarf von 17 vom Hundert des maßgebenden Regelsatzes anerkannt, soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht.

(3) Für Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen, ist, soweit kein abweichender Bedarf besteht, ein Mehrbedarf anzuerkennen

1. in Höhe von 36 vom Hundert des Eckregelsatzes für ein Kind unter sieben Jahren oder für zwei oder drei Kinder unter sechzehn Jahren, oder

2. in Höhe von 12 vom Hundert des Eckregelsatzes für jedes Kind, wenn die Voraussetzungen nach Nummer 1 nicht vorliegen, höchstens jedoch in Höhe von 60 vom Hundert des Eckregelsatzes.

(4) Für behinderte Menschen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und denen Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 geleistet wird, wird ein Mehrbedarf von 35 vom Hundert des maßgebenden Regelsatzes anerkannt, soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht. Satz 1 kann auch nach Beendigung der in § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Leistungen während einer angemessenen Übergangszeit, insbesondere einer Einarbeitungszeit, angewendet werden.

Absatz 1 Nr. 2 ist daneben nicht anzuwenden.

(5) Für Kranke, Genesende, behinderte Menschen oder von einer Krankheit oder von einer Behinderung bedrohte Menschen, die einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen, wird ein Mehrbedarf in angemessener Höhe anerkannt.

(6) Die Summe des insgesamt anzuerkennenden Mehrbedarfs darf die Höhe des maßgebenden Regelsatzes nicht übersteigen.

§ 30 Abs. 1: In der Fassung des Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 I 2670 mit Wirkung vom 7. Dezember 2006

§ 30 Abs. 1 Nr. 1 und 2: In der Fassung des Artikel 1 Nr. 7 RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz vom 20. April 2007 I 554 mit Wirkung vom 1. Januar 2008

§ 31 Einmalige Bedarfe

(1) Leistungen für

1. Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
2. Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie
3. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen werden gesondert erbracht.

(2) Leistungen nach Absatz 1 werden auch erbracht, wenn die Leistungsberechtigten keine Regelsatzleistungen benötigen, den Bedarf jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können. In diesem Falle kann das Einkommen berücksichtigt werden, das sie innerhalb eines Zeitraums von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden worden ist.

(3) Die Leistungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 können als Pauschalbeträge erbracht werden. Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen.

§ 31 Abs. 1 Nr. 2: In der Fassung des Artikel 8 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 I 1706 mit Wirkung vom 1. August 2006

§ 32 Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung

(1) Für Pflichtversicherte im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 13 des Fünften Buches, des § 2 Abs. 1 Nr. 7 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte, für Weiterversicherte im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Fünften Buches und des § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte sowie für Rentenantragsteller, die nach § 189 des Fünften Buches als Mitglied einer Krankenkasse gelten, werden die Krankenversicherungsbeiträge übernommen, soweit die genannten Personen die Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 erfüllen. § 82 Abs. 2 Nr. 2 und 3 ist insoweit nicht anzuwenden. Bei Pflichtversicherten im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 13 des Fünften Buches und des § 2 Abs. 1 Nr. 7 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte, die die Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 nur wegen der Zahlung der Beiträge erfüllen, sind die Beiträge auf Anforderung der zuständigen Krankenkasse unmittelbar und in voller Höhe an diese zu zahlen; die Leistungsberechtigten sind hiervon sowie von einer Verpflichtung nach § 19 Abs. 5 schriftlich zu unterrichten. Die Anforderung der Krankenkasse nach Satz 4 hat einen Nachweis darüber zu enthalten, dass eine zweckentsprechende Verwendung der Leistungen für Beiträge durch den Leistungsberechtigten nicht gesichert ist.

(2) Für freiwillig Versicherte im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 2 bis 8 des Fünften Buches oder des § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte können Krankenversicherungsbeiträge übernommen werden, soweit die Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 erfüllt sind. Zur Aufrechterhaltung einer freiwilligen Krankenversicherung werden solche Beiträge übernommen, wenn Hilfe zum Lebensunterhalt voraussichtlich nur für kurze Dauer zu leisten ist. § 82 Abs. 2 Nr. 2 und 3 ist insoweit nicht anzuwenden.

(3) Soweit nach den Absätzen 1 und 2 Beiträge für die Krankenversicherung übernommen werden, werden auch die damit zusammenhängenden Beiträge zur Pflegeversicherung übernommen.

(4) Die Übernahme der Beiträge nach den Absätzen 1 und 2 umfasst bei Versicherten nach dem Fünften Buch auch den Zusatzbeitrag nach § 242 des Fünften Buches in der ab dem 1. Januar 2009 geltenden Fassung.

(5) Besteht eine Krankenversicherung bei einem Versicherungsunternehmen, werden die Aufwendungen übernommen, soweit sie angemessen und die Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 erfüllt sind. Besteht die Leistungsberechtigung voraussichtlich nur für kurze Dauer, können zur Aufrechterhaltung einer Krankenversicherung bei einem Versicherungsunternehmen auch höhere Aufwendungen übernommen werden. § 82 Abs. 2 und 3 ist insoweit nicht anzuwenden. Soweit nach den Sätzen 1 und 2 Aufwendungen für die Krankenversicherung übernommen werden, werden auch die Aufwendungen für eine Pflegeversicherung übernommen.

§ 32: In der Fassung des Artikel 5 des Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens vom 20. Juli 2007 (1595) mit Wirkung vom 1. April 2007

§ 33 Beiträge für die Vorsorge

Um die Voraussetzungen eines Anspruchs auf eine angemessene Alterssicherung zu erfüllen, können die erforderlichen Aufwendungen übernommen werden, insbesondere

1. Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung,
2. Beiträge zu landwirtschaftlichen Alterskassen,
3. Beiträge zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbare Leistungen erbringen,
4. Beiträge für eine eigene kapitalgedeckte Altersvorsorge in Form einer lebenslangen Leibrente, wenn der Vertrag nur die Zahlung einer monatlichen auf das Leben des Steuerpflichtigen bezogenen lebenslangen Leibrente nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres vorsieht, sowie
5. geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten.

(2) Um die Voraussetzungen eines Anspruchs auf ein angemessenes Sterbegeld zu erfüllen, können die erforderlichen Aufwendungen übernommen werden.

§ 33: In der Fassung des Artikel 7 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 21. Dezember 2008 I 2933 mit Wirkung vom 1. Januar 2009

§ 34 Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen

(1) Schulden können nur übernommen werden, wenn dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Sie sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Geldleistungen können als Beihilfe oder als Darlehen erbracht werden.

(2) Geht bei einem Gericht eine Klage auf Räumung von Wohnraum im Falle der Kündigung des Mietverhältnisses nach § 543 Abs. 1, 2 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 569 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches ein, teilt das Gericht dem zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe oder der von diesem beauftragten Stelle zur Wahrnehmung der in Absatz 1 bestimmten Aufgaben unverzüglich

1. den Tag des Eingangs der Klage,
2. die Namen und die Anschriften der Parteien,

3. die Höhe der monatlich zu entrichtenden Miete,
4. die Höhe des geltend gemachten Mietrückstandes und der geltend gemachten Entschädigung und
5. den Termin zur mündlichen Verhandlung, sofern dieser bereits bestimmt ist,

mit. Außerdem kann der Tag der Rechtshängigkeit mitgeteilt werden. Die Übermittlung unterbleibt, wenn die Nichtzahlung der Miete nach dem Inhalt der Klageschrift offensichtlich nicht auf Zahlungsunfähigkeit des Mieters beruht. Die übermittelten Daten dürfen auch für entsprechende Zwecke der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz verwendet werden.

§ 35 Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen

(1) Der notwendige Lebensunterhalt in Einrichtungen umfasst den darin erbrachten sowie in stationären Einrichtungen zusätzlich den weiteren notwendigen Lebensunterhalt. Der notwendige Lebensunterhalt in stationären Einrichtungen entspricht dem Umfang der Leistungen der Grundsicherung nach § 42 Satz 1 Nr. 1 bis 3.

(2) Der weitere notwendige Lebensunterhalt umfasst insbesondere Kleidung und einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung; § 31 Abs. 2 Satz 2 ist nicht anzuwenden. Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten einen Barbetrag in Höhe von mindestens 27 vom Hundert des Eckregelsatzes. Für Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, setzen die zuständigen Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen für die in ihrem Bereich bestehenden Einrichtungen die Höhe des Barbetrages fest. Der Barbetrag wird gemindert, soweit dessen bestimmungsgemäße Verwendung durch oder für den Leistungsberechtigten nicht möglich ist.

(3) Der Träger der Sozialhilfe übernimmt für Leistungsberechtigte nach Absatz 2 Satz 2 die jeweils von ihnen bis zur Belastungsgrenze (§ 62 des Fünften Buches) zu leistenden Zuzahlungen in Form eines ergänzenden Darlehens (§ 37), sofern der Leistungsberechtigte nicht widerspricht. Die Auszahlung der für das ganze Kalenderjahr zu leistenden Zuzahlungen erfolgt unmittelbar an die zuständige Kranken-

kasse zum 1. Januar oder bei Aufnahme in eine stationäre Einrichtung. Der Träger der Sozialhilfe teilt der zuständigen Krankenkasse spätestens bis zum 1. November des Vorjahres die Leistungsberechtigten nach Absatz 2 Satz 2 mit, soweit diese der Darlehensgewährung nach Satz 1 für das laufende oder ein vorangegangenes Kalenderjahr nicht widersprochen haben.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 Satz 3 erteilt die Krankenkasse über den Träger der Sozialhilfe die in § 62 Abs. 1 Satz 1 des Fünften Buches genannte Bescheinigung jeweils bis zum 1. Januar oder bei Aufnahme in eine stationäre Einrichtung und teilt dem Träger der Sozialhilfe die Höhe der vom Leistungsberechtigten zu leistenden Zuzahlungen mit; Veränderungen im Laufe eines Kalenderjahres sind unverzüglich mitzuteilen.

(5) Zum 1. Januar 2005 erteilt die Krankenkasse die in § 62 Abs. 1 Satz 1 des Fünften Buches genannte Bescheinigung abweichend von Absatz 4 unmittelbar an die Leistungsberechtigten nach Absatz 2 Satz 2; der Träger der Sozialhilfe teilt der zuständigen Krankenkasse diese Leistungsberechtigten spätestens bis zum 1. Januar 2005 mit.

§ 35 Abs. 1 Satz 2: Angefügt durch Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe a des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 | 3305 mit Wirkung vom 1. Januar 2005 und in der Fassung des Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 | 2670 mit Wirkung vom 7. Dezember 2006

§ 35 Abs. 2 Satz 2: In der Fassung des Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 | 2670 mit Wirkung vom 1. Januar 2007

§ 35 Abs. 3 bis 5: Angefügt durch Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 | 3305 mit Wirkung vom 1. Januar 2005

§ 36 Vermutung der Bedarfsdeckung

Lebt eine Person, die Sozialhilfe beansprucht (nachfragende Person), gemeinsam mit anderen Personen in einer Wohnung oder in einer entsprechenden anderen Unterkunft, so wird vermutet, dass sie gemeinsam wirtschaften (Haushaltsgemeinschaft) und dass sie von ihnen Leistungen zum Lebensunterhalt erhält, soweit dies nach ihrem Einkommen und Vermögen erwartet werden kann. Soweit nicht gemeinsam gewirtschaftet wird oder die nachfragende Person von den Mitgliedern der Haushaltsgemeinschaft keine ausreichenden Leistungen zum Lebensunterhalt

erhält, ist ihr Hilfe zum Lebensunterhalt zu gewähren. Satz 1 gilt nicht für nachfragende Personen,

1. die schwanger sind oder ihr leibliches Kind bis zur Vollendung seines 6. Lebensjahres betreuen und mit ihren Eltern oder einem Elternteil zusammenleben, oder
2. die im Sinne des § 53 behindert oder im Sinne des § 61 pflegebedürftig sind und von in Satz 1 genannten Personen betreut werden; dies gilt auch, wenn die genannten Voraussetzungen einzutreten drohen und das gemeinsame Wohnen im Wesentlichen zu dem Zweck der Sicherstellung der Hilfe und Versorgung erfolgt.

§ 37 Ergänzende Darlehen

(1) Kann im Einzelfall ein von den Regelsätzen umfasster und nach den Umständen unabweisbar gebotener Bedarf auf keine andere Weise gedeckt werden, sollen auf Antrag hierfür notwendige Leistungen als Darlehen erbracht werden.

(2) Bei Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt kann die Rückzahlung des Darlehens in monatlichen Teilbeträgen in Höhe von bis zu 5 vom Hundert des Eckregelsatzes von der Leistung einbehalten werden. Die Rückzahlung von Darlehen nach § 35 Abs. 3 erfolgt in gleichen Teilbeträgen über das ganze Kalenderjahr.

§ 37 Abs. 2 Satz 2: Angefügt durch Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 | 3305 mit Wirkung vom 1. Januar 2005

§ 38 Darlehen bei vorübergehender Notlage

(1) Sind Leistungen nach den §§ 28, 29, 30, 32, 33 und der Barbetrag nach § 35 Abs. 2 voraussichtlich nur für kurze Dauer zu erbringen, können Geldleistungen als Darlehen gewährt werden. Darlehen an Mitglieder von Haushaltsgemeinschaften im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 2 können an einzelne Mitglieder oder an mehrere gemeinsam vergeben werden.

(2) Die Regelung des § 105 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 39 Einschränkung der Leistung

(1) Lehnen Leistungsberechtigte entgegen ihrer Verpflichtung die Aufnahme einer Tätigkeit oder die Teilnahme an einer erforderlichen Vorbereitung ab, vermindert sich der maßgebende Regelsatz in einer ersten Stufe um bis zu 25 vom Hundert, bei wiederholter Ablehnung in weiteren Stufen um jeweils bis zu 25 vom Hundert. Die Leistungsberechtigten sind vorher entsprechend zu belehren.

(2) § 26 Abs. 1 Satz 2 findet Anwendung.

§ 40 Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales erlässt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über Inhalt, Bemessung und Aufbau der Regelsätze nach § 28 sowie ihre Fortschreibung.

§ 40: In der Fassung des Artikel 10 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. März 2005 I 818 mit Wirkung vom 30. März 2005 und in der Fassung des Artikel 266 Nr. 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 I 2407 mit Wirkung vom 8. November 2006

Viertes Kapitel Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Erster Abschnitt

Grundsätze

§ 41 Leistungsberechtigte

(1) Älteren und dauerhaft voll erwerbsgeminderten Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht aus Einkommen und Vermögen nach den §§ 82 bis 84 und 90 beschaffen können, ist auf Antrag Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu leisten. § 91 ist anzuwenden.

(2) Leistungsberechtigt wegen Alters nach Absatz 1 ist, wer die Altersgrenze erreicht hat. Personen, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Altersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Personen, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

für den Geburtsjahrgang	erfolgt eine Anhebung um Monate	auf Vollendung eines Lebensalters von	Leistungsberechtigung bis 12/2011: Vollend. 65. Lj
1947	1	65 Jahren und 1 Monat	65. Geburtstag ab 1.1.2012 + 1 Monat Anhebung = Anspruch ab 2/2012
1948	2	65 Jahren und 2 Monaten	65. Geburtstag ab 1.1.2013 + 2 Monat Anhebung = ab 3/2013

für den Geburtsjahrgang	erfolgt eine Anhebung um Monate	auf Vollendung eines Lebensalters von	Leistungsberechtigung bis 12/2011: Vollend. 65. Lj
1949	3	65 Jahren und 3 Monaten	65. Geburtstag ab 1.1.2014 + 3 Monat Anhebung = ab 4/2014
1950	4	65 Jahren und 4 Monaten	65. Geburtstag ab 1.1.2015 + 4 Monat Anhebung = ab 5/2015
1951	5	65 Jahren und 5 Monaten	65. Geburtstag ab 1.1.2016 + 5 Monat Anhebung = ab 6/2016
1952	6	65 Jahren und 6 Monaten	65. Geburtstag ab 1.1.2017 + 6 Monat Anhebung = ab 7/2017
1953	7	65 Jahren und 7 Monaten	65. Geburtstag ab 1.1.2018 + 7 Monat Anhebung = ab 8/2018
1954	8	65 Jahren und 8 Monaten	65. Geburtstag ab 1.1.2019 + 8 Monat Anhebung = ab 9/2019
1955	9	65 Jahren und 9 Monaten	65. Geburtstag ab 1.1.2020 + 9 Monat Anhebung = ab 10/2020

für den Geburtsjahrgang	erfolgt eine Anhebung um Monate	auf Vollendung eines Lebensalters von	Leistungsberechtigung bis 12/2011: Vollend. 65. Lj
1956	10	65 Jahren und 10 Monaten	65. Geburtstag ab 1.1.2021 + 10 Monat Anhebung = ab 11/2021
1957	11	65 Jahren und 11 Monaten	65. Geburtstag ab 1.1.2022 + 11 Monat Anhebung = ab 12/2022
1958	12	66 Jahren	65. Geburtstag ab 1.1.2023 + 12 Monate Anhebung = Anspruch ab 1/2024
1959	14	66 Jahren und 2 Monaten	65. Geburtstag ab 1.1.2024 + 14 Monate Anhebung = Anspruch ab 3/2025
1960	16	66 Jahren und 4 Monaten	65. Geburtstag ab 1.1.2025 + 16 Monate Anhebung = Anspruch ab 5/2026
1961	18	66 Jahren und 6 Monaten	65. Geburtstag ab 1.1.2026 + 18 Monate Anhebung = Anspruch ab 7/2027
1962	20	66 Jahren und 8 Monaten	65. Geburtstag ab 1.1.2027 + 20 Monate Anhebung = Anspruch ab 9/2028

für den Geburtsjahrgang	erfolgt eine Anhebung um Monate	auf Vollendung eines Lebensalters von	Leistungsberechtigung bis 12/2011: Vollend. 65. Lj
1963	22	66 Jahren und 10 Monaten	65. Geburtstag ab 1.1.2028 + 22 Monate Anhebung = Anspruch ab 11/2029
1964	24	67 Jahren	65. Geburtstag ab 1.1.2029 + 24 Monate Anhebung = Anspruch ab 1/2031

(3) Leistungsberechtigt wegen einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung nach Absatz 1 ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert im Sinne des § 43 Abs. 2 des Sechsten Buches ist und bei dem unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann.

(4) Keinen Anspruch auf Leistungen nach diesem Kapitel hat, wer in den letzten zehn Jahren die Bedürftigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

§ 41: In der Fassung des Artikel 7 des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) mit Wirkung vom 1. Januar 2008

§ 42 Umfang der Leistungen

Die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung umfassen:

1. den für den Leistungsberechtigten maßgebenden Regelsatz nach § 28 sowie die zusätzliche Leistung für die Schule entsprechend § 28a,
2. die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung entsprechend § 29, bei Leistungen in einer stationären Einrichtung sind als Kosten für Unterkunft und Heizung Beträge in Höhe der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes im Bereich des nach § 98 zuständigen Trägers der Sozialhilfe zu Grunde zu legen,
3. die Mehrbedarfe entsprechend § 30 sowie die einmaligen Bedarfe entsprechend § 31,
4. die Übernahme von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen entsprechend § 32 sowie von Vorsorgebeiträgen entsprechend § 33,
5. Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen nach § 34.

Kann im Einzelfall ein von den Regelsätzen umfasster und nach den Umständen unabweisbar gebotener Bedarf auf keine andere Weise gedeckt werden, sollen auf Antrag hierfür notwendige Leistungen als Darlehen erbracht werden; § 37 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 42 Satz 1 Nr. 1: In der Fassung des Artikel 10 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. März 2005 I 818 mit Wirkung vom 30. März 2005

§ 42 Satz 1 Nr. 2: In der Fassung des Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 I 2670 mit Wirkung vom 7. Dezember 2006

§ 42 Satz 2: In der Fassung des Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 I 2670 mit Wirkung vom 7. Dezember 2006

§ 42 Satz 1 Nr. 4: In der Fassung des Artikel 7 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 21. Dezember 2008 I 2933 mit Wirkung vom 1. Januar 2009

§ 42 Satz 1 Nr. 1: In der Fassung des Artikel 6 des Gesetzes zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen vom 16. Juli 2009 I 1959 mit Wirkung vom 16. Juli 2009

§ 43 Besonderheiten bei Vermögenseinsatz und Unterhaltsansprüchen

(1) Einkommen und Vermögen des nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners sowie des Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft, die dessen notwendigen Lebensunterhalt nach diesem Buch übersteigen, sind nach den §§ 19 und 20 Satz 1 zu berücksichtigen; § 36 Satz 1 ist nicht anzuwenden.

(2) Unterhaltsansprüche der Leistungsberechtigten gegenüber ihren Kindern und Eltern bleiben unberücksichtigt, sofern deren jährliches Gesamteinkommen im Sinne des § 16 des Vierten Buches unter einem Betrag von 100.000 Euro liegt. Es wird vermutet, dass das Einkommen der Unterhaltspflichtigen nach Satz 1 die dort genannte Grenze nicht überschreitet. Zur Widerlegung der Vermutung nach Satz 2 kann der zuständige Träger der Sozialhilfe von den Leistungsberechtigten Angaben verlangen, die Rückschlüsse auf die Einkommensverhältnisse der Unterhaltspflichtigen nach Satz 1 zulassen. Liegen im Einzelfall hinreichende Anhaltspunkte für ein Überschreiten der in Satz 1 genannten Einkommensgrenze vor, sind die Kinder oder Eltern der Leistungsberechtigten gegenüber dem Träger der Sozialhilfe verpflichtet, über ihre Einkommensverhältnisse Auskunft zu geben, soweit die Durchführung dieses Buches es erfordert. Die Pflicht zur Auskunft umfasst die Verpflichtung, auf Verlangen des Trägers der Sozialhilfe Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen. Leistungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Leistungen der bedarfsorientierten Grundsicherung, wenn die nach Satz 2 geltende Vermutung nach Satz 4 und 5 widerlegt ist.

§ 43 Abs. 1: In der Fassung des Artikel 10 Nr. 2a des Gesetzes vom 21. März 2005 I 818 mit Wirkung vom 30. März 2005

Zweiter Abschnitt

Verfahrensbestimmungen

§ 44 Besondere Verfahrensregelungen

(1) Die Leistung wird in der Regel für zwölf Kalendermonate bewilligt. Bei der Erstbewilligung oder bei einer Änderung der Leistung beginnt der Bewilligungszeitraum am Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt worden ist oder die Voraussetzungen für die Änderung eingetreten und mitgeteilt worden sind. Führt eine Änderung nicht zu einer Begünstigung des Berechtigten, so beginnt der neue Bewilligungszeitraum am Ersten des Folgemonats.

(2) Eine Leistungsabsprache nach § 12 kann im Einzelfall stattfinden.

§ 45 Feststellung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung

Der zuständige Träger der Sozialhilfe ersucht den nach § 109a Abs. 2 des Sechsten Buches zuständigen Träger der Rentenversicherung, die medizinischen Voraussetzungen des § 41 Abs. 3 zu prüfen, wenn es auf Grund der Angaben und Nachweise des Leistungsberechtigten als wahrscheinlich erscheint, dass diese erfüllt sind und das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen nicht ausreicht, um den Lebensunterhalt vollständig zu decken. Die Entscheidung des Trägers der Rentenversicherung ist für den ersuchenden Träger der Sozialhilfe bindend. Ein Ersuchen findet nicht statt, wenn

1. ein Träger der Rentenversicherung bereits die Voraussetzungen des § 41 Abs. 3 im Rahmen eines Antrags auf eine Rente wegen Erwerbsminderung festgestellt hat oder
2. der Fachausschuss einer Werkstatt für behinderte Menschen über die Aufnahme in eine Werkstatt oder Einrichtung eine Stellungnahme abgegeben hat (§§ 2 und 3 der Werkstättenverordnung) und der Leistungsberechtigte kraft Gesetzes nach § 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 des Sechsten Buches als voll erwerbsgemindert gilt.

Die kommunalen Spitzenverbände und die Deutsche Rentenversicherung Bund können Vereinbarungen über das Verfahren schließen.

(2) (aufgehoben)

- | | |
|-------------------------------|---|
| § 45 Abs. 2 Satz 3: | In der Fassung des Artikel 10 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. März 2005 I 818 mit Wirkung vom 30. März 2005 |
| § 45 Abs. 1 Satz 1 und Nr. 1: | In der Fassung des Artikel 7 des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) mit Wirkung vom 1. Januar 2008 |
| § 45 Abs. 1 Satz 4: | In der Fassung des RVOrgG vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) mit Wirkung vom 1. Januar 2005 |
| § 45 | In der Fassung des Artikels 2d des Gesetzes zur Neuregelung des Wohngeldrechts und zur Änderung des Sozialgesetzbuches vom 24. September 2008 I 1856 mit Wirkung vom 1. Januar 2009 |

§ 46 Zusammenarbeit mit den Trägern der Rentenversicherung

Der zuständige Träger der Rentenversicherung informiert und berät leistungsberechtigte Personen nach § 41, die rentenberechtigt sind, über die Leistungsvoraussetzungen und über das Verfahren nach diesem Kapitel. Personen, die nicht rentenberechtigt sind, werden auf Anfrage beraten und informiert. Liegt eine Rente unter dem 27fachen Betrag des aktuellen Rentenwertes nach den §§ 68 und 255c des Sechsten Buches, ist der Information zusätzlich ein Antragsformular beizufügen. Der Träger der Rentenversicherung übersendet einen eingegangenen Antrag mit einer Mitteilung über die Höhe der monatlichen Rente und über das Vorliegen der Voraussetzungen der Leistungsberechtigung an den zuständigen Träger der Sozialhilfe. Eine Verpflichtung des Trägers der Rentenversicherung nach Satz 1 besteht nicht, wenn eine Inanspruchnahme von Leistungen nach diesem Kapitel wegen der Höhe der gezahlten Rente sowie der im Rentenverfahren zu ermittelnden weiteren Einkommen nicht in Betracht kommt.

Dritter Abschnitt

Bundesbeteiligung

§ 46a Bundesbeteiligung

(1) Der Bund beteiligt sich zweckgebunden an den Leistungen nach diesem Kapitel, um diejenigen Ausgaben auszugleichen, die den Trägern der Sozialhilfe nach § 43 Abs. 1 wegen der Nichtanwendung von § 36 Satz 1 sowie nach § 43 Abs. 2 wegen der Nichtberücksichtigung von Unterhaltsansprüchen entstehen (Bundesbeteiligung).

Der Bund trägt

im Jahr 2009 einen Anteil von 13 vom Hundert,

im Jahr 2010 einen Anteil von 14 vom Hundert,

im Jahr 2011 einen Anteil von 15 vom Hundert und

ab dem Jahr 2012 jeweils einen Anteil von 16 vom Hundert

der Nettoausgaben im Vorvorjahr. Nettoausgaben nach Satz 2 sind die vom Statistischen Bundesamt nach dem Stand vom 1. April eines Jahres für das Vorvorjahr ermittelten reinen Ausgaben für Leistungen ohne Gutachterkosten.

(2) Der Anteil eines Landes an den vom Bund für ein Kalenderjahr nach Absatz 1 zu übernehmenden Ausgaben entspricht dessen Anteil an den bundesweiten Nettoausgaben des Vorvorjahres nach Absatz 1 Satz 3 (Länderanteile). Die Länderanteile sind auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die zweite Dezimalstelle ist um eins zu erhöhen, wenn sich in der dritten Dezimalstelle eine Ziffer von 5 bis 9 ergeben würde.

(3) Die sich nach Absatz 2 ergebenden Länderanteile sind vom Bund zum 1. Juli eines Jahres zu zahlen.

§ 46a In der Fassung des Artikels 2d des Gesetzes zur Neuregelung des Wohngeldrechts und zur Änderung des Sozialgesetzbuches vom 24. September 2008 I 1856 mit Wirkung vom 1. Januar 2009

Fünftes Kapitel

Hilfen zur Gesundheit

§ 47 Vorbeugende Gesundheitshilfe

Zur Verhütung und Früherkennung von Krankheiten werden die medizinischen Vorsorgeleistungen und Untersuchungen erbracht. Andere Leistungen werden nur erbracht, wenn ohne diese nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung oder ein sonstiger Gesundheitsschaden einzutreten droht.

§ 48 Hilfe bei Krankheit

Um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern, werden Leistungen zur Krankenbehandlung entsprechend dem Dritten Kapitel Fünftens Abschnitt Ersten Titel des Fünftens Buches erbracht. Die Regelungen zur Krankenbehandlung nach § 264 des Fünftens Buches gehen den Leistungen der Hilfe bei Krankheit nach Satz 1 vor.

§ 49 Hilfe zur Familienplanung

Zur Familienplanung werden die ärztliche Beratung, die erforderliche Untersuchung und die Verordnung der empfängnisregelnden Mittel geleistet. Die Kosten für empfängnisverhütende Mittel werden übernommen, wenn diese ärztlich verordnet worden sind.

§ 50 Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft

Bei Schwangerschaft und Mutterschaft werden

1. ärztliche Behandlung und Betreuung sowie Hebammenhilfe,
2. Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln,

3. Pflege in einer stationären Einrichtung und
4. häusliche Pflegeleistungen nach § 65 Abs. 1

geleistet.

§ 51 Hilfe bei Sterilisation

Bei einer durch Krankheit erforderlichen Sterilisation werden die ärztliche Untersuchung, Beratung und Begutachtung, die ärztliche Behandlung, die Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln sowie die Krankenhauspflege geleistet.

§ 52 Leistungserbringung, Vergütung

(1) Die Hilfen nach den §§ 47 bis 51 entsprechen den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung. Soweit Krankenkassen in ihrer Satzung Umfang und Inhalt der Leistungen bestimmen können, entscheidet der Träger der Sozialhilfe über Umfang und Inhalt der Hilfen nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Leistungsberechtigte haben die freie Wahl unter den Ärzten und Zahnärzten sowie den Krankenhäusern entsprechend den Bestimmungen der gesetzlichen Krankenversicherung. Hilfen werden nur in dem durch Anwendung des § 65a des Fünften Buches erzielbaren geringsten Umfang geleistet.

(3) Bei Erbringung von Leistungen nach den §§ 47 bis 51 sind die für die gesetzlichen Krankenkassen nach dem Vierten Kapitel des Fünften Buches geltenden Regelungen mit Ausnahme des Dritten Titels des Zweiten Abschnitts anzuwenden. Ärzte, Psychotherapeuten im Sinne des § 28 Abs. 3 Satz 1 des Fünften Buches und Zahnärzte haben für ihre Leistungen Anspruch auf die Vergütung, welche die Ortskrankenkasse, in deren Bereich der Arzt, Psychotherapeut oder der Zahnarzt niedergelassen ist, für ihre Mitglieder zahlt. Die sich aus den §§ 294, 295, 300 bis 302 des Fünften Buches für die Leistungserbringer ergebenden Verpflichtungen gelten auch für die Abrechnung von Leistungen nach diesem Kapitel mit dem Träger der Sozialhilfe.

Die Vereinbarungen nach § 303 Abs. 1 sowie § 304 des Fünften Buches gelten für den Träger der Sozialhilfe entsprechend.

(4) Leistungsberechtigten, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, wird unter den Voraussetzungen von § 39a Satz 1 des Fünften Buches zu stationärer und teilstationärer Versorgung in Hospizen der von den gesetzlichen Krankenkassen entsprechend § 39a Satz 3 des Fünften Buches zu zahlende Zuschuss geleistet.

(5) Für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach § 54 Abs. 1 Satz 1 gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 52 Abs. 3 Satz 1: In der Fassung des Artikel 10 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. März 2005 I 818 mit Wirkung vom 30. März 2005

Sechstes Kapitel

Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

§ 53 Leistungsberechtigte und Aufgabe

(1) Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.

(2) Von einer Behinderung bedroht sind Personen, bei denen der Eintritt der Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Dies gilt für Personen, für die vorbeugende Gesundheitshilfe und Hilfe bei Krank-

heit nach den §§ 47 und 48 erforderlich ist, nur, wenn auch bei Durchführung dieser Leistungen eine Behinderung einzutreten droht.

(3) Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.

(4) Für die Leistungen zur Teilhabe gelten die Vorschriften des Neunten Buches, soweit sich aus diesem Buch und den auf Grund dieses Buches erlassenen Rechtsverordnungen nichts Abweichendes ergibt. Die Zuständigkeit und die Voraussetzungen für die Leistungen zur Teilhabe richten sich nach diesem Buch.

§ 54 Leistungen der Eingliederungshilfe

(1) Leistungen der Eingliederungshilfe sind neben den Leistungen nach den §§ 26, 33, 41 und 55 des Neunten Buches insbesondere

1. Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt,
2. Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule,
3. Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit,
4. Hilfe in vergleichbaren sonstigen Beschäftigungsstätten nach § 56,
5. nachgehende Hilfe zur Sicherung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen und zur Sicherung der Teilhabe der behinderten Menschen am Arbeitsleben.

Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben entsprechen jeweils den Rehabilitationsleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung oder der Bundesagentur für Arbeit.

(2) Erhalten behinderte oder von einer Behinderung bedrohte Menschen in einer stationären Einrichtung Leistungen der Eingliederungshilfe, können ihnen oder ihren Angehörigen zum gegenseitigen Besuch Beihilfen geleistet werden, soweit es im Einzelfall erforderlich ist.

(3) Eine Leistung der Eingliederungshilfe ist auch die Hilfe für die Betreuung in einer Pflegefamilie, soweit eine geeignete Pflegeperson Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht in ihrem Haushalt versorgt und dadurch der Aufenthalt in einer vollstationären Einrichtung der Behindertenhilfe vermieden oder beendet werden kann. Die Pflegeperson bedarf einer Erlaubnis nach § 44 des Achten Buches. Diese Regelung tritt am 31. Dezember 2013 außer Kraft.

54 Abs. 3: In der Fassung des Artikel 4 des Gesetzes zur Regelung des Assistenzpflegebedarfs im Krankenhaus vom 30. Juli 2009, BGBl S. 2495 mit Wirkung vom 4. August 2009.

§ 55 Sonderregelung für behinderte Menschen in Einrichtungen

Werden Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen in einer vollstationären Einrichtung der Hilfe für behinderte Menschen im Sinne des § 43a des Elften Buches erbracht, umfasst die Leistung auch die Pflegeleistungen in der Einrichtung. Stellt der Träger der Einrichtung fest, dass der behinderte Mensch so pflegebedürftig ist, dass die Pflege in der Einrichtung nicht sichergestellt werden kann, vereinbaren der Träger der Sozialhilfe und die zuständige Pflegekasse mit dem Einrichtungsträger, dass die Leistung in einer anderen Einrichtung erbracht wird; dabei ist angemessenen Wünschen des behinderten Menschen Rechnung zu tragen.

§ 56 Hilfe in einer sonstigen Beschäftigungsstätte

Hilfe in einer den anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen nach § 41 des Neunten Buches vergleichbaren sonstigen Beschäftigungsstätte kann geleistet werden.

§ 57 Trägerübergreifendes Persönliches Budget

Leistungsberechtigte nach § 53 können auf Antrag Leistungen der Eingliederungshilfe auch als Teil eines trägerübergreifenden Persönlichen Budgets erhalten. § 17 Abs. 2 bis 4 des Neunten Buches in Verbindung mit der Budgetverordnung und § 159 des Neunten Buches sind insoweit anzuwenden.

§ 58 Gesamtplan

(1) Der Träger der Sozialhilfe stellt so frühzeitig wie möglich einen Gesamtplan zur Durchführung der einzelnen Leistungen auf.

(2) Bei der Aufstellung des Gesamtplans und der Durchführung der Leistungen wirkt der Träger der Sozialhilfe mit dem behinderten Menschen und den sonst im Einzelfall Beteiligten, insbesondere mit dem behandelnden Arzt, dem Gesundheitsamt, dem Landesarzt, dem Jugendamt und den Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit, zusammen.

§ 59 Aufgaben des Gesundheitsamtes

Das Gesundheitsamt oder die durch Landesrecht bestimmte Stelle hat die Aufgabe,

1. behinderte Menschen oder Personensorgeberechtigte über die nach Art und Schwere der Behinderung geeigneten ärztlichen und sonstigen Leistungen der Eingliederungshilfe im Benehmen mit dem behandelnden Arzt auch während und nach der Durchführung von Heilmaßnahmen und Leistungen der Eingliederungshilfe zu beraten; die Beratung ist mit Zustimmung des behinderten Menschen oder des Personensorgeberechtigten im Benehmen mit den an der Durchführung der Leistungen der Eingliederungshilfe beteiligten Stellen oder Personen vorzunehmen. Steht der behinderte Mensch schon in ärztlicher Behandlung, setzt sich das Gesundheitsamt mit dem behandelnden Arzt in Verbindung. Bei der Beratung ist ein amtliches Merkblatt auszuhändigen. Für die Beratung sind im Benehmen mit den Landesärzten die erforderlichen Sprechtage durchzuführen,

2. mit Zustimmung des behinderten Menschen oder des Personensorgeberechtigten mit der gemeinsamen Servicestelle nach den §§ 22 und 23 des Neunten Buches den Rehabilitationsbedarf abzuklären und die für die Leistungen der Eingliederungshilfe notwendige Vorbereitung abzustimmen und
3. die Unterlagen auszuwerten und sie zur Planung der erforderlichen Einrichtungen und zur weiteren wissenschaftlichen Auswertung nach näherer Bestimmung der zuständigen obersten Landesbehörde weiterzuleiten. Bei der Weiterleitung der Unterlagen sind die Namen der behinderten Menschen und der Personensorgeberechtigten nicht anzugeben.

§ 60 Verordnungsermächtigung

Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Bestimmungen über die Abgrenzung des leistungsberechtigten Personenkreises der behinderten Menschen, über Art und Umfang der Leistungen der Eingliederungshilfe sowie über das Zusammenwirken mit anderen Stellen, die den Leistungen der Eingliederungshilfe entsprechende Leistungen durchführen, erlassen.

Siebttes Kapitel Hilfe zur Pflege

§ 61 Leistungsberechtigte und Leistungen

(1) Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedürfen, ist Hilfe zur Pflege zu leisten. Hilfe zur Pflege ist auch Kranken und behinderten Menschen zu leisten, die voraussichtlich für weniger als sechs Monate der Pflege bedürfen

oder einen geringeren Bedarf als nach Satz 1 haben oder die der Hilfe für andere Verrichtungen als nach Absatz 5 bedürfen; für Leistungen für eine stationäre oder teilstationäre Einrichtung gilt dies nur, wenn es nach der Besonderheit des Einzelfalles erforderlich ist, insbesondere ambulante oder teilstationäre Leistungen nicht zumutbar sind oder nicht ausreichen.

(2) Die Hilfe zur Pflege umfasst häusliche Pflege, Hilfsmittel, teilstationäre Pflege, Kurzzeitpflege und stationäre Pflege. Der Inhalt der Leistungen nach Satz 1 bestimmt sich nach den Regelungen der Pflegeversicherung für die in § 28 Abs. 1 Nr. 1, 5 bis 8 des Elften Buches aufgeführten Leistungen; § 28 Abs. 4 des Elften Buches gilt entsprechend. Die Hilfe zur Pflege kann auf Antrag auch als Teil eines trägerübergreifenden Persönlichen Budgets erbracht werden. § 17 Abs. 2 bis 4 des Neunten Buches in Verbindung mit der Budgetverordnung und § 159 des Neunten Buches sind insoweit anzuwenden.

(3) Krankheiten oder Behinderungen im Sinne des Absatzes 1 sind:

1. Verluste, Lähmungen oder andere Funktionsstörungen am Stütz- und Bewegungsapparat,
2. Funktionsstörungen der inneren Organe oder der Sinnesorgane,
3. Störungen des Zentralnervensystems wie Antriebs-, Gedächtnis- oder Orientierungsstörungen sowie endogene Psychosen, Neurosen oder geistige Behinderungen,
4. andere Krankheiten oder Behinderungen, infolge derer Personen pflegebedürftig im Sinne des Absatzes 1 sind.

(4) Der Bedarf des Absatzes 1 besteht in der Unterstützung, in der teilweisen oder vollständigen Übernahme der Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens oder in Beaufsichtigung oder Anleitung mit dem Ziel der eigenständigen Übernahme dieser Verrichtungen.

(5) Gewöhnliche und regelmäßig wiederkehrende Verrichtungen im Sinne des Absatzes 1 sind:

1. im Bereich der Körperpflege das Waschen, Duschen, Baden, die Zahnpflege, das Kämmen, Rasieren, die Darm- und Blasenentleerung,

2. im Bereich der Ernährung das mundgerechte Zubereiten oder die Aufnahme der Nahrung,
3. im Bereich der Mobilität das selbstständige Aufstehen und Zu-Bett-Gehen, Anund Auskleiden, Gehen, Stehen, Treppensteigen oder das Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung,
4. im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung das Einkaufen, Kochen, Reinigen der Wohnung, Spülen, Wechseln und Waschen der Wäsche und Kleidung und das Beheizen.

(6) Die Verordnung nach § 16 des Elften Buches, die Richtlinien der Pflegekassen nach § 17 des Elften Buches, die Verordnung nach § 30 des Elften Buches, die Rahmenverträge und Bundesempfehlungen über die pflegerische Versorgung nach § 75 des Elften Buches und die Vereinbarungen über die Qualitätssicherung nach § 80 des Elften Buches finden zur näheren Bestimmung des Begriffs der Pflegebedürftigkeit, des Inhalts der Pflegeleistung, der Unterkunft und Verpflegung und zur Abgrenzung, Höhe und Anpassung der Pflegegelder nach § 64 entsprechende Anwendung.

§ 62 Bindung an die Entscheidung der Pflegekasse

Die Entscheidung der Pflegekasse über das Ausmaß der Pflegebedürftigkeit nach dem Elften Buch ist auch der Entscheidung im Rahmen der Hilfe zur Pflege zu Grunde zu legen, soweit sie auf Tatsachen beruht, die bei beiden Entscheidungen zu berücksichtigen sind.

§ 63 Häusliche Pflege

Reicht im Fall des § 61 Abs. 1 häusliche Pflege aus, soll der Träger der Sozialhilfe darauf hinwirken, dass die Pflege einschließlich der hauswirtschaftlichen Versorgung durch Personen, die dem Pflegebedürftigen nahe stehen, oder als Nachbarschaftshilfe übernommen wird. Das Nähere regeln die §§ 64 bis 66. In einer stationären oder teilstationären Einrichtung erhalten Pflegebedürftige keine Leistungen zur

häuslichen Pflege. Satz 3 gilt nicht für vorübergehende Aufenthalte in einem Krankenhaus nach § 108 des Fünften Buches, soweit Pflegebedürftige nach § 66 Absatz 4 Satz 2 ihre Pflege durch von ihnen beschäftigte besondere Pflegekräfte sicherstellen. Die vorrangigen Leistungen des Pflegegeldes für selbst beschaffte Pflegehilfen nach den §§ 37 und 38 des Elften Buches sind anzurechnen. § 39 des Fünften Buches bleibt unberührt.

§ 63 : In der Fassung des Artikel 4 des Gesetzes zur Regelung des Assistenzpflegebedarfs im Krankenhaus vom 30. Juli 2009, BGBl S. 2495 mit Wirkung vom 4. August 2009.

§ 64 Pflegegeld

(1) Pflegebedürftige, die bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität für wenigstens zwei Verrichtungen aus einem oder mehreren Bereichen mindestens einmal täglich der Hilfe bedürfen und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfe bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen (erheblich Pflegebedürftige), erhalten ein Pflegegeld in Höhe des Betrages nach § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 des Elften Buches.

(2) Pflegebedürftige, die bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität für mehrere Verrichtungen mindestens dreimal täglich zu verschiedenen Tageszeiten der Hilfe bedürfen und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfe bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen (Schwerpflegebedürftige), erhalten ein Pflegegeld in Höhe des Betrages nach § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 des Elften Buches.

(3) Pflegebedürftige, die bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität für mehrere Verrichtungen täglich rund um die Uhr, auch nachts, der Hilfe bedürfen und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfe bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen (Schwerstpflegebedürftige), erhalten ein Pflegegeld in Höhe des Betrages nach § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 des Elften Buches.

(4) Bei pflegebedürftigen Kindern ist der infolge Krankheit oder Behinderung gegenüber einem gesunden gleichaltrigen Kind zusätzliche Pflegebedarf maßgebend.

(5) Der Anspruch auf das Pflegegeld setzt voraus, dass der Pflegebedürftige und die Sorgeberechtigten bei pflegebedürftigen Kindern mit dem Pflegegeld dessen Umfang entsprechend die erforderliche Pflege in geeigneter Weise selbst sicherstellen. Besteht der Anspruch nicht für den vollen Kalendermonat, ist der Geldbetrag entsprechend zu kürzen. Bei der Kürzung ist der Kalendermonat mit 30 Tagen anzusetzen. Das Pflegegeld wird bis zum Ende des Kalendermonats geleistet, in dem der Pflegebedürftige gestorben ist. Stellt die Pflegekasse ihre Leistungen nach § 37 Abs. 6 des Elften Buches ganz oder teilweise ein, entfällt die Leistungspflicht nach den Absätzen 1 bis 4.

§ 65 Andere Leistungen

(1) Pflegebedürftigen im Sinne des § 61 Abs. 1 sind die angemessenen Aufwendungen der Pflegeperson zu erstatten; auch können angemessene Beihilfen geleistet sowie Beiträge der Pflegeperson für eine angemessene Alterssicherung übernommen werden, wenn diese nicht anderweitig sichergestellt ist. Ist neben oder anstelle der Pflege nach § 63 Satz 1 die Heranziehung einer besonderen Pflegekraft erforderlich oder eine Beratung oder zeitweilige Entlastung der Pflegeperson geboten, sind die angemessenen Kosten zu übernehmen.

(2) Pflegebedürftigen, die Pflegegeld nach § 64 erhalten, sind zusätzlich die Aufwendungen für die Beiträge einer Pflegeperson oder einer besonderen Pflegekraft für eine angemessene Alterssicherung zu erstatten, wenn diese nicht anderweitig sichergestellt ist.

§ 66 Leistungskonkurrenz

(1) Leistungen nach § 64 und § 65 Abs. 2 werden nicht erbracht, soweit Pflegebedürftige gleichartige Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften erhalten. Auf das Pflegegeld sind Leistungen nach § 72 oder gleichartige Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften mit 70 vom Hundert, Pflegegelder nach dem Elften Buch jedoch in dem Umfang, in dem sie geleistet werden, anzurechnen.

(2) Die Leistungen nach § 65 werden neben den Leistungen nach § 64 erbracht. Werden Leistungen nach § 65 Abs. 1 oder gleichartige Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften erbracht, kann das Pflegegeld um bis zu zwei Drittel gekürzt werden.

(3) Bei teilstationärer Betreuung von Pflegebedürftigen oder einer vergleichbaren nicht nach diesem Buch durchgeführten Maßnahme kann das Pflegegeld nach § 64 angemessen gekürzt werden.

(4) Leistungen nach § 65 Abs. 1 werden insoweit nicht erbracht, als Pflegebedürftige in der Lage sind, zweckentsprechende Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften in Anspruch zu nehmen. Stellen die Pflegebedürftigen ihre Pflege durch von ihnen beschäftigte besondere Pflegekräfte sicher, können sie nicht auf die Inanspruchnahme von Sachleistungen nach dem Elften Buch verwiesen werden. In diesen Fällen ist ein nach dem Elften Buch geleistetes Pflegegeld vorrangig auf die Leistung nach § 65 Abs. 1 anzurechnen.

Achtes Kapitel

Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

§ 67 Leistungsberechtigte

Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, sind Leistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu erbringen, wenn sie aus eigener Kraft hierzu nicht fähig sind. Soweit der Bedarf durch Leistungen nach anderen Vorschriften dieses Buches oder des Achten Buches gedeckt wird, gehen diese der Leistung nach Satz 1 vor.

§ 68 Umfang der Leistungen

(1) Die Leistungen umfassen alle Maßnahmen, die notwendig sind, um die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten, insbesondere Beratung und persönliche Betreuung für die Leistungsberechtigten und ihre Angehörigen, Hilfen zur Ausbildung, Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes sowie Maßnahmen bei der Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung. Zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen ist in geeigneten Fällen ein Gesamtplan zu erstellen.

(2) Die Leistung wird ohne Rücksicht auf Einkommen und Vermögen erbracht, soweit im Einzelfall Dienstleistungen erforderlich sind. Einkommen und Vermögen der in § 19 Abs. 3 genannten Personen ist nicht zu berücksichtigen und von der Inanspruchnahme nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtiger abzusehen, soweit dies den Erfolg der Hilfe gefährden würde.

(3) Die Träger der Sozialhilfe sollen mit den Vereinigungen, die sich die gleichen Aufgaben zum Ziel gesetzt haben, und mit den sonst beteiligten Stellen zusammenarbeiten und darauf hinwirken, dass sich die Sozialhilfe und die Tätigkeit dieser Vereinigungen und Stellen wirksam ergänzen.

§ 69 Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Bestimmungen über die Abgrenzung des Personenkreises nach § 67 sowie über Art und Umfang der Maßnahmen nach § 68 Abs. 1 erlassen.

§ 69: In der Fassung des Artikel 266 Nr. 2 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 I 2407 mit Wirkung vom 8. November 2006

Neuntes Kapitel

Hilfe in anderen Lebenslagen

§ 70 Hilfe zur Weiterführung des Haushalts

(1) Personen mit eigenem Haushalt sollen Leistungen zur Weiterführung des Haushalts erhalten, wenn keiner der Haushaltsangehörigen den Haushalt führen kann und die Weiterführung des Haushalts geboten ist. Die Leistungen sollen in der Regel nur vorübergehend erbracht werden. Satz 2 gilt nicht, wenn durch die Leistungen die Unterbringung in einer stationären Einrichtung vermieden oder aufgeschoben werden kann.

(2) Die Leistungen umfassen die persönliche Betreuung von Haushaltsangehörigen sowie die sonstige zur Weiterführung des Haushalts erforderliche Tätigkeit.

(3) § 65 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

(4) Die Leistungen können auch durch Übernahme der angemessenen Kosten für eine vorübergehende anderweitige Unterbringung von Haushaltsangehörigen erbracht werden, wenn diese Unterbringung in besonderen Fällen neben oder statt der Weiterführung des Haushalts geboten ist.

§ 71 Altenhilfe

(1) Alten Menschen soll außer den Leistungen nach den übrigen Bestimmungen dieses Buches Altenhilfe gewährt werden. Die Altenhilfe soll dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und alten Menschen die Möglichkeit zu erhalten, am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen.

(2) Als Leistungen der Altenhilfe kommen insbesondere in Betracht:

1. Leistungen zu einer Betätigung und zum gesellschaftlichen Engagement, wenn sie vom alten Menschen gewünscht wird,
2. Leistungen bei der Beschaffung und zur Erhaltung einer Wohnung, die den Bedürfnissen des alten Menschen entspricht,
3. Beratung und Unterstützung in allen Fragen der Aufnahme in eine Einrichtung, die der Betreuung alter Menschen dient, insbesondere bei der Beschaffung eines geeigneten Heimplatzes,
4. Beratung und Unterstützung in allen Fragen der Inanspruchnahme altersgerechter Dienste,
5. Leistungen zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung, der Bildung oder den kulturellen Bedürfnissen alter Menschen dienen,
6. Leistungen, die alten Menschen die Verbindung mit nahe stehenden Personen ermöglichen.

(3) Leistungen nach Absatz 1 sollen auch erbracht werden, wenn sie der Vorbereitung auf das Alter dienen.

(4) Altenhilfe soll ohne Rücksicht auf vorhandenes Einkommen oder Vermögen geleistet werden, soweit im Einzelfall Beratung und Unterstützung erforderlich sind.

§ 72 Blindenhilfe

(1) Blinden Menschen wird zum Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen Blindenhilfe gewährt, soweit sie keine gleichartigen Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften erhalten. Auf die Blindenhilfe sind Leistungen bei häuslicher Pflege nach dem Elften Buch, auch soweit es sich um Sachleistungen handelt, mit 70 vom Hundert des Pflegegeldes der Pflegestufe I und bei Pflegebedürftigen der Pflegestufen II und III mit 50 vom Hundert des Pflegegeldes der Pflegestufe II, höchstens jedoch mit 50 vom Hundert des Betrages nach Absatz 2, anzurechnen. Satz 2 gilt sinngemäß für Leistungen nach dem Elften Buch aus einer privaten Pflegeversicherung und nach beamtenrechtlichen Vorschriften. § 39 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Blindenhilfe beträgt bis 30. Juni 2004 für blinde Menschen nach Vollendung des 18. Lebensjahres 585 Euro monatlich, für blinde Menschen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beträgt sie 293 Euro monatlich. Sie verändert sich jeweils zu dem Zeitpunkt und in dem Umfang, wie sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert.

(3) Lebt der blinde Mensch in einer stationären Einrichtung und werden die Kosten des Aufenthalts ganz oder teilweise aus Mitteln öffentlich-rechtlicher Leistungsträger getragen, so verringert sich die Blindenhilfe nach Absatz 2 um die aus diesen Mitteln getragenen Kosten, höchstens jedoch um 50 vom Hundert der Beträge nach Absatz 2. Satz 1 gilt vom ersten Tage des zweiten Monats an, der auf den Eintritt in die Einrichtung folgt, für jeden vollen Kalendermonat des Aufenthalts in der Einrichtung. Für jeden vollen Tag vorübergehender Abwesenheit von der Einrichtung wird die Blindenhilfe in Höhe von je einem Dreißigstel des Betrages nach Absatz 2 gewährt, wenn die vorübergehende Abwesenheit länger als sechs volle zusammenhängende Tage dauert; der Betrag nach Satz 1 wird im gleichen Verhältnis gekürzt.

(4) Neben der Blindenhilfe wird Hilfe zur Pflege wegen Blindheit (§§ 61 und 63) außerhalb von stationären Einrichtungen sowie ein Barbetrag (§ 35 Abs. 2) nicht gewährt. Neben Absatz 1 ist § 30 Abs. 1 Nr. 2 nur anzuwenden, wenn der blinde Mensch nicht allein wegen Blindheit voll erwerbsgemindert ist. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für blinde Menschen, die nicht Blindenhilfe, sondern gleichartige Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften erhalten.

(5) Blinden Menschen stehen Personen gleich, deren beidäugige Gesamtsehschärfe nicht mehr als ein Fünfzigstel beträgt oder bei denen dem Schweregrad dieser Sehschärfe gleichzuachtende, nicht nur vorübergehende Störungen des Sehvermögens vorliegen.

§ 73 Hilfe in sonstigen Lebenslagen

Leistungen können auch in sonstigen Lebenslagen erbracht werden, wenn sie den Einsatz öffentlicher Mittel rechtfertigen. Geldleistungen können als Beihilfe oder als Darlehen erbracht werden.

§ 74 Bestattungskosten

Die erforderlichen Kosten einer Bestattung werden übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen.

Zehntes Kapitel Einrichtungen

§ 75 Einrichtungen und Dienste

(1) Einrichtungen sind stationäre und teilstationäre Einrichtungen im Sinne von § 13. Die §§ 75 bis 80 finden auch für Dienste Anwendung, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben der Sozialhilfe sollen die Träger der Sozialhilfe eigene Einrichtungen nicht neu schaffen, soweit geeignete Einrichtungen anderer Träger vorhanden sind, ausgebaut oder geschaffen werden können. Vereinbarungen nach Absatz 3 sind nur mit Trägern von Einrichtungen abzuschließen, die insbesondere unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit und der Sicherstellung der Grundsätze des § 9 Abs. 1 zur Erbringung der Leistungen geeignet sind. Sind Einrichtungen vorhanden, die in gleichem Maße geeignet sind, hat der Träger der Sozialhilfe Vereinbarungen vorrangig mit Trägern abzuschließen, deren Vergütung bei vergleichbarem Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung nicht höher ist als die anderer Träger.

(3) Wird die Leistung von einer Einrichtung erbracht, ist der Träger der Sozialhilfe zur Übernahme der Vergütung für die Leistung nur verpflichtet, wenn mit dem Träger der Einrichtung oder seinem Verband eine Vereinbarung über

1. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen (Leistungsvereinbarung),
2. die Vergütung, die sich aus Pauschalen und Beträgen für einzelne Leistungsbereiche zusammensetzt (Vergütungsvereinbarung) und

3. die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen (Prüfungsvereinbarung)

besteht. Die Vereinbarungen müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen. Der Träger der Sozialhilfe kann die Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistung prüfen.

(4) Ist eine der in Absatz 3 genannten Vereinbarungen nicht abgeschlossen, darf der Träger der Sozialhilfe Leistungen durch diese Einrichtung nur erbringen, wenn dies nach der Besonderheit des Einzelfalls geboten ist. Hierzu hat der Träger der Einrichtung ein Leistungsangebot vorzulegen, das die Voraussetzung des § 76 erfüllt, und sich schriftlich zu verpflichten, Leistungen entsprechend diesem Angebot zu erbringen. Vergütungen dürfen nur bis zu der Höhe übernommen werden, wie sie der Träger der Sozialhilfe am Ort der Unterbringung oder in seiner nächsten Umgebung für vergleichbare Leistungen nach den nach Absatz 3 abgeschlossenen Vereinbarungen mit anderen Einrichtungen trägt. Für die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen gelten die Vereinbarungsinhalte des Trägers der Sozialhilfe mit vergleichbaren Einrichtungen entsprechend. Der Träger der Sozialhilfe hat die Einrichtung über Inhalt und Umfang dieser Prüfung zu unterrichten. Absatz 5 gilt entsprechend.

(5) Bei zugelassenen Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 72 des Elften Buches richten sich Art, Inhalt, Umfang und Vergütung der ambulanten und teilstationären Pflegeleistungen sowie der Leistungen der Kurzzeitpflege und der vollstationären Pflegeleistungen sowie der Leistungen bei Unterkunft und Verpflegung und der Zusatzleistungen in Pflegeheimen nach den Vorschriften des Achten Kapitels des Elften Buches, soweit nicht nach § 61 weitergehende Leistungen zu erbringen sind. Satz 1 gilt nicht, soweit Vereinbarungen nach dem Achten Kapitel des Elften Buches nicht im Einvernehmen mit dem Träger der Sozialhilfe getroffen worden sind. Der Träger der Sozialhilfe ist zur Übernahme gesondert berechneter Investitionskosten nach § 82 Abs. 4 des Elften Buches nur verpflichtet, wenn hierüber entsprechende Vereinbarungen nach dem Zehnten Kapitel getroffen worden sind.

§ 76 Inhalt der Vereinbarungen

(1) Die Vereinbarung über die Leistung muss die wesentlichen Leistungsmerkmale festlegen, mindestens jedoch die betriebsnotwendigen Anlagen der Einrichtung, den von ihr zu betreuenden Personenkreis, Art, Ziel und Qualität der Leistung, Qualifikation des Personals sowie die erforderliche sächliche und personelle Ausstattung. In die Vereinbarung ist die Verpflichtung der Einrichtung aufzunehmen, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Leistungsberechtigte aufzunehmen und zu betreuen. Die Leistungen müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

(2) Vergütungen für die Leistungen nach Absatz 1 bestehen mindestens aus den Pauschalen für Unterkunft und Verpflegung (Grundpauschale) und für die Maßnahmen (Maßnahmepauschale) sowie aus einem Betrag für betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung (Investitionsbetrag). Förderungen aus öffentlichen Mitteln sind anzurechnen. Die Maßnahmepauschale kann nach Gruppen für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Bedarf kalkuliert werden. Einer verlangten Erhöhung der Vergütung auf Grund von Investitionsmaßnahmen braucht der Träger der Sozialhilfe nur zuzustimmen, wenn er der Maßnahme zuvor zugestimmt hat.

(3) Die Träger der Sozialhilfe vereinbaren mit dem Träger der Einrichtung Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und die Qualitätssicherung der Leistungen sowie für den Inhalt und das Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen. Das Ergebnis der Prüfung ist festzuhalten und in geeigneter Form auch den Leistungsberechtigten der Einrichtung zugänglich zu machen. Die Träger der Sozialhilfe haben mit den Heimaufsichtsbehörden und dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung zusammenzuarbeiten, um Doppelprüfungen möglichst zu vermeiden.

§ 76 Abs. 2 Satz 3: In der Fassung des Artikel 9a des Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, zur Errichtung einer Versorgungsausgleichskasse und anderer Gesetze vom 21. Juli 2009 | 1939 mit Wirkung vom 1. August 2009.

§ 77 Abschluss von Vereinbarungen

(1) Die Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 sind vor Beginn der jeweiligen Wirtschaftsperiode für einen zukünftigen Zeitraum (Vereinbarungszeitraum) abzuschließen; nachträgliche Ausgleiche sind nicht zulässig. Vertragspartei der Vereinbarungen sind der Träger der Einrichtung und der für den Sitz der Einrichtung zuständige Träger der Sozialhilfe; die Vereinbarungen sind für alle übrigen Träger der Sozialhilfe bindend. Kommt eine Vereinbarung nach § 76 Abs. 2 innerhalb von sechs Wochen nicht zustande, nachdem eine Partei schriftlich zu Verhandlungen aufgefordert hat, entscheidet die Schiedsstelle nach § 80 auf Antrag einer Partei unverzüglich über die Gegenstände, über die keine Einigung erreicht werden konnte. Gegen die Entscheidung ist der Rechtsweg zu den Sozialgerichten gegeben. Die Klage richtet sich gegen eine der beiden Vertragsparteien, nicht gegen die Schiedsstelle. Einer Nachprüfung der Entscheidung in einem Vorverfahren bedarf es nicht.

(2) Vereinbarungen und Schiedsstellenentscheidungen treten zu dem darin bestimmten Zeitpunkt in Kraft. Wird ein Zeitpunkt nicht bestimmt, werden Vereinbarungen mit dem Tag ihres Abschlusses, Festsetzungen der Schiedsstelle mit dem Tag wirksam, an dem der Antrag bei der Schiedsstelle eingegangen ist. Ein jeweils vor diesen Zeitpunkt zurückwirkendes Vereinbaren oder Festsetzen von Vergütungen ist nicht zulässig. Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums gelten die vereinbarten oder festgesetzten Vergütungen bis zum Inkrafttreten neuer Vergütungen weiter.

(3) Bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen der Annahmen, die der Vereinbarung oder Entscheidung über die Vergütung zu Grunde lagen, sind die Vergütungen auf Verlangen einer Vertragspartei für den laufenden Vereinbarungszeitraum neu zu verhandeln. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 77 Abs. 1 Satz 2: Eingefügt durch Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 I 2670 mit Wirkung vom 7. Dezember 2006

§ 78 Außerordentliche Kündigung der Vereinbarungen

Ist wegen einer groben Verletzung der gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den Leistungsberechtigten und deren Kostenträgern durch die Einrichtung ein Festhalten an den Vereinbarungen nicht zumutbar, kann der Träger der Sozialhilfe die Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Das gilt insbesondere dann, wenn in der Prüfung nach § 76 Abs. 3 oder auf andere Weise festgestellt wird, dass Leistungsberechtigte infolge der Pflichtverletzung zu Schaden kommen, gravierende Mängel bei der Leistungserbringung vorhanden sind, dem Träger der Einrichtung nach dem Heimgesetz die Betriebserlaubnis entzogen oder der Betrieb der Einrichtung untersagt wird oder die Einrichtung nicht erbrachte Leistungen gegenüber den Kostenträgern abrechnet. Die Kündigung bedarf der Schriftform. § 59 des Zehnten Buches bleibt unberührt.

§ 79 Rahmenverträge

(1) Die überörtlichen Träger der Sozialhilfe und die kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene schließen mit den Vereinigungen der Träger der Einrichtungen auf Landesebene gemeinsam und einheitlich Rahmenverträge zu den Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 und § 76 Abs. 2 über

1. die nähere Abgrenzung der den Vergütungspauschalen und -beträgen nach § 75 Abs. 3 zu Grunde zu legenden Kostenarten und -bestandteile sowie die Zusammensetzung der Investitionsbeträge nach § 76 Abs. 2,
2. den Inhalt und die Kriterien für die Ermittlung und Zusammensetzung der Maßnahmepauschalen, die Merkmale für die Bildung von Gruppen mit vergleichbarem Bedarf nach § 76 Abs. 2 sowie die Zahl dieser zu bildenden Gruppen,
3. die Zuordnung der Kostenarten und -bestandteile nach § 41 des Neunten Buches und
4. den Inhalt und das Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung nach § 75 Abs. 3

ab. Für Einrichtungen, die einer Kirche oder Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts oder einem sonstigen freigemeinnützigen Träger zuzuordnen sind,

können die Rahmenverträge auch von der Kirche oder Religionsgemeinschaft oder von dem Wohlfahrtsverband abgeschlossen werden, dem die Einrichtung angehört. In den Rahmenverträgen sollen die Merkmale und Besonderheiten der jeweiligen Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel berücksichtigt werden.

(2) Die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände und die Vereinigungen der Träger der Einrichtungen auf Bundesebene vereinbaren gemeinsam und einheitlich Empfehlungen zum Inhalt der Verträge nach Absatz 1.

§ 80 Schiedsstelle

(1) Für jedes Land oder für Teile eines Landes wird eine Schiedsstelle gebildet.

(2) Die Schiedsstelle besteht aus Vertretern der Träger der Einrichtungen und Vertretern der örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe in gleicher Zahl sowie einem unparteiischen Vorsitzenden. Die Vertreter der Einrichtungen und deren Stellvertreter werden von den Vereinigungen der Träger der Einrichtungen, die Vertreter der Träger der Sozialhilfe und deren Stellvertreter werden von diesen bestellt. Bei der Bestellung der Vertreter der Einrichtungen ist die Trägervielfalt zu beachten. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von den beteiligten Organisationen gemeinsam bestellt. Kommt eine Einigung nicht zustande, werden sie durch Los bestimmt. Soweit beteiligte Organisationen keinen Vertreter bestellen oder im Verfahren nach Satz 3 keine Kandidaten für das Amt des Vorsitzenden und des Stellvertreters benennen, bestellt die zuständige Landesbehörde auf Antrag einer der beteiligten Organisationen die Vertreter und benennt die Kandidaten.

(3) Die Mitglieder der Schiedsstelle führen ihr Amt als Ehrenamt. Sie sind an Weisungen nicht gebunden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Entscheidungen werden mit der Mehrheit der Mitglieder getroffen. Ergibt sich keine Mehrheit, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 80 Abs. 1: In der Fassung des Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 I 2670 mit Wirkung vom 7. Dezember 2006

§ 81 Verordnungsermächtigungen

(1) Kommen die Verträge nach § 79 Abs. 1 innerhalb von sechs Monaten nicht zustande, nachdem die Landesregierung schriftlich dazu aufgefordert hat, können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung Vorschriften stattdessen erlassen.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Zahl, die Bestellung, die Amtsdauer und Amtsführung, die Erstattung der baren Auslagen und die Entschädigung für Zeitaufwand der Mitglieder der Schiedsstelle nach § 80, die Rechtsaufsicht, die Geschäftsführung, das Verfahren, die Erhebung und die Höhe der Gebühren sowie über die Verteilung der Kosten zu bestimmen.

Elftes Kapitel

Einsatz des Einkommens und des Vermögens

Erster Abschnitt

Einkommen

§ 82 Begriff des Einkommens

(1) Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Leistungen nach diesem Buch, des befristeten Zuschlags nach § 24 des Zweiten Buches, der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen und der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz. Bei Minderjährigen ist das Kindergeld dem jeweiligen Kind als Einkommen zuzurechnen, soweit es bei diesem zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes benötigt wird.

(2) Von dem Einkommen sind abzusetzen

1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten,
4. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben,
5. das Arbeitsförderungsgeld und Erhöhungsbeträge des Arbeitsentgelts im Sinne von § 43 Satz 4 des Neunten Buches.

(3) Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist ferner ein Betrag in Höhe von 30 vom Hundert des Einkommens aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit der Leistungsberechtigten abzusetzen; höchstens jedoch 50 vom Hundert des Eckregelsatzes. Abweichend von Satz 1 ist bei einer Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen von dem Entgelt ein Achtel des Eckregelsatzes zuzüglich 25 vom Hundert des diesen Betrag übersteigenden Entgelts abzusetzen. Im Übrigen kann in begründeten Fällen ein anderer als in Satz 1 festgelegter Betrag vom Einkommen abgesetzt werden.

(4) (aufgehoben)

§ 82 Abs. 1 Satz 1: In der Fassung des Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe a des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 I 2670 mit Wirkung vom 7. Dezember 2006

§ 82 Abs. 3 Satz 1: In der Fassung des Artikel 10 Nr. 5 des Gesetzes vom 21. März 2005 I 818 mit Wirkung vom 30. März 2005 und in der Fassung des Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe b des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 I 2670 mit Wirkung vom 7. Dezember 2006

§ 82 Abs. 4: Aufgehoben durch Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe c des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 I 2670 mit Wirkung vom 7. Dezember 2006

§ 83 Nach Zweck und Inhalt bestimmte Leistungen

(1) Leistungen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, sind nur so weit als Einkommen zu berücksichtigen, als die Sozialhilfe im Einzelfall demselben Zweck dient.

(2) Eine Entschädigung, die wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, nach § 253 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches geleistet wird, ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

§ 84 Zuwendungen

(1) Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege bleiben als Einkommen außer Betracht. Dies gilt nicht, soweit die Zuwendung die Lage der Leistungsberechtigten so günstig beeinflusst, dass daneben Sozialhilfe ungerechtfertigt wäre.

(2) Zuwendungen, die ein anderer erbringt, ohne hierzu eine rechtliche oder sittliche Pflicht zu haben, sollen als Einkommen außer Betracht bleiben, soweit ihre Berücksichtigung für die Leistungsberechtigten eine besondere Härte bedeuten würde.

Zweiter Abschnitt

Einkommengrenzen für die Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel

§ 85 Einkommensgrenze

(1) Bei der Hilfe nach dem Fünften bis Neunten Kapitel ist der nachfragenden Person und ihrem nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner die Aufbringung der Mittel nicht zuzumuten, wenn während der Dauer des Bedarfs ihr monatliches Einkommen zusammen eine Einkommensgrenze nicht übersteigt, die sich ergibt aus

1. einem Grundbetrag in Höhe des zweifachen Eckregelsatzes,
2. den Kosten der Unterkunft, soweit die Aufwendungen hierfür den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang nicht übersteigen und
3. einem Familienzuschlag in Höhe des auf volle Euro aufgerundeten Betrages von 70 vom Hundert des Eckregelsatzes für den nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner und für jede Person, die von der nachfragenden Person, ihrem nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner überwiegend unterhalten worden ist oder für die sie nach der Entscheidung über die Erbringung der Sozialhilfe unterhaltspflichtig werden.

(2) Ist die nachfragende Person minderjährig und unverheiratet, so ist ihr und ihren Eltern die Aufbringung der Mittel nicht zuzumuten, wenn während der Dauer des Bedarfs das monatliche Einkommen der nachfragenden Person und ihrer Eltern zusammen eine Einkommensgrenze nicht übersteigt, die sich ergibt aus

1. einem Grundbetrag in Höhe des zweifachen Eckregelsatzes,
2. den Kosten der Unterkunft, soweit die Aufwendungen hierfür den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang nicht übersteigen und
3. einem Familienzuschlag in Höhe des auf volle Euro aufgerundeten Betrages von 70 vom Hundert des Eckregelsatzes für einen Elternteil, wenn die Eltern zusammenleben, sowie für die nachfragende Person und für jede Person, die von den Eltern oder der nachfragenden Person überwiegend unterhalten worden ist oder für die sie nach der Entscheidung über die Erbringung der Sozialhilfe unterhaltspflichtig werden.

Leben die Eltern nicht zusammen, richtet sich die Einkommensgrenze nach dem Elternteil, bei dem die nachfragende Person lebt. Lebt sie bei keinem Elternteil, bestimmt sich die Einkommensgrenze nach Absatz 1.

(3) Der maßgebende Eckregelsatz bestimmt sich nach dem Ort, an dem der Leistungsberechtigte die Leistung erhält. Bei der Leistung in einer Einrichtung sowie bei Unterbringung in einer anderen Familie oder bei den in § 107 genannten anderen Personen bestimmt er sich nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Leistungsberechtigten oder, wenn im Falle des Absatzes 2 auch das Einkommen seiner Eltern

oder eines Elternteils maßgebend ist, nach deren gewöhnlichem Aufenthalt. Ist ein gewöhnlicher Aufenthalt im Inland nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln, ist Satz 1 anzuwenden.

§ 86 Abweichender Grundbetrag

Die Länder und, soweit landesrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen, auch die Träger der Sozialhilfe können für bestimmte Arten der Hilfe nach dem Fünften bis Neunten Kapitel der Einkommensgrenze einen höheren Grundbetrag zu Grunde legen.

§ 87 Einsatz des Einkommens über der Einkommensgrenze

(1) Soweit das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze übersteigt, ist die Aufbringung der Mittel in angemessenem Umfang zuzumuten. Bei der Prüfung, welcher Umfang angemessen ist, sind insbesondere die Art des Bedarfs, die Art oder Schwere der Behinderung oder der Pflegebedürftigkeit, die Dauer und Höhe der erforderlichen Aufwendungen sowie besondere Belastungen der nachfragenden Person und ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen zu berücksichtigen. Bei schwerstpflegebedürftigen Menschen nach § 64 Abs. 3 und blinden Menschen nach § 72 ist ein Einsatz des Einkommens über der Einkommensgrenze in Höhe von mindestens 60 vom Hundert nicht zuzumuten.

(2) Verliert die nachfragende Person durch den Eintritt eines Bedarfsfalles ihr Einkommen ganz oder teilweise und ist ihr Bedarf nur von kurzer Dauer, so kann die Aufbringung der Mittel auch aus dem Einkommen verlangt werden, das sie innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nach dem Wegfall des Bedarfs erwirbt und das die Einkommensgrenze übersteigt, jedoch nur insoweit, als ihr ohne den Verlust des Einkommens die Aufbringung der Mittel zuzumuten gewesen wäre.

(3) Bei einmaligen Leistungen zur Beschaffung von Bedarfsgegenständen, deren Gebrauch für mindestens ein Jahr bestimmt ist, kann die Aufbringung der Mittel nach

Maßgabe des Absatzes 1 auch aus dem Einkommen verlangt werden, das die in § 19 Abs. 3 genannten Personen innerhalb eines Zeitraumes von bis zu drei Monaten nach Ablauf des Monats, in dem über die Leistung entschieden worden ist, erwerben.

§ 88 Einsatz des Einkommens unter der Einkommensgrenze

(1) Die Aufbringung der Mittel kann, auch soweit das Einkommen unter der Einkommensgrenze liegt, verlangt werden,

1. soweit von einem anderen Leistungen für einen besonderen Zweck erbracht werden, für den sonst Sozialhilfe zu leisten wäre,
2. wenn zur Deckung des Bedarfs nur geringfügige Mittel erforderlich sind.

Darüber hinaus soll in angemessenem Umfang die Aufbringung der Mittel verlangt werden, wenn eine Person für voraussichtlich längere Zeit Leistungen in einer stationären Einrichtung bedarf.

(2) Bei einer stationären Leistung in einer stationären Einrichtung wird von dem Einkommen, das der Leistungsberechtigte aus einer entgeltlichen Beschäftigung erzielt, die Aufbringung der Mittel in Höhe von einem Achtel des Eckregelsatzes zuzüglich 25 vom Hundert des diesen Betrag übersteigenden Einkommens aus der Beschäftigung nicht verlangt. § 82 Abs. 3 ist nicht anzuwenden.

§ 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2: In der Fassung des Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe a des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 I 2670 mit Wirkung vom 7. Dezember 2006

§ 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3: Aufgehoben durch Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe b des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 I 2670 mit Wirkung vom 7. Dezember 2006

§ 88 Abs. 1 Satz 2: Angefügt durch Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe c des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 I 2670 mit Wirkung vom 7. Dezember 2006

§ 89 Einsatz des Einkommens bei mehrfachem Bedarf

(1) Wird im Einzelfall der Einsatz eines Teils des Einkommens zur Deckung eines bestimmten Bedarfs zugemutet oder verlangt, darf dieser Teil des Einkommens bei der Prüfung, inwieweit der Einsatz des Einkommens für einen anderen gleichzeitig bestehenden Bedarf zuzumuten ist oder verlangt werden kann, nicht berücksichtigt werden.

(2) Sind im Fall des Absatzes 1 für die Bedarfsfälle verschiedene Träger der Sozialhilfe zuständig, hat die Entscheidung über die Leistung für den zuerst eingetretenen Bedarf den Vorrang. Treten die Bedarfsfälle gleichzeitig ein, ist das über der Einkommensgrenze liegende Einkommen zu gleichen Teilen bei den Bedarfsfällen zu berücksichtigen.

Dritter Abschnitt Vermögen

§ 90 Einzusetzendes Vermögen

(1) Einzusetzen ist das gesamte verwertbare Vermögen.

(2) Die Sozialhilfe darf nicht abhängig gemacht werden vom Einsatz oder von der Verwertung

1. eines Vermögens, das aus öffentlichen Mitteln zum Aufbau oder zur Sicherung einer Lebensgrundlage oder zur Gründung eines Hausstandes erbracht wird,
2. eines Kapitals einschließlich seiner Erträge, das der zusätzlichen Altersvorsorge im Sinne des § 10a oder des Abschnitts XI des Einkommensteuergesetzes dient und dessen Ansammlung staatlich gefördert wurde,
3. eines sonstigen Vermögens, solange es nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstücks im Sinne der Nummer 8 bestimmt ist, soweit dieses Wohnzwecken behinderter (§ 53 Abs. 1 Satz 1 und § 72) oder pflegebedürftiger Menschen (§ 61) dient oder dienen soll und dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung des Vermögens gefährdet würde,

4. eines angemessenen Hausrats; dabei sind die bisherigen Lebensverhältnisse der nachfragenden Person zu berücksichtigen,
5. von Gegenständen, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind,
6. von Familien- und Erbstücken, deren Veräußerung für die nachfragende Person oder ihre Familie eine besondere Härte bedeuten würde,
7. von Gegenständen, die zur Befriedigung geistiger, insbesondere wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedürfnisse dienen und deren Besitz nicht Luxus ist,
8. eines angemessenen Hausgrundstücks, das von der nachfragenden Person oder einer anderen in den § 19 Abs. 1 bis 3 genannten Person allein oder zusammen mit Angehörigen ganz oder teilweise bewohnt wird und nach ihrem Tod von ihren Angehörigen bewohnt werden soll. Die Angemessenheit bestimmt sich nach der Zahl der Bewohner, dem Wohnbedarf (zum Beispiel behinderter, blinder oder pflegebedürftiger Menschen), der Grundstücksgröße, der Hausgröße, dem Zuschnitt und der Ausstattung des Wohngebäudes sowie dem Wert des Grundstückseinschließlich des Wohngebäudes,
9. kleinerer Barbeträge oder sonstiger Geldwerte; dabei ist eine besondere Notlage der nachfragenden Person zu berücksichtigen.

(3) Die Sozialhilfe darf ferner nicht vom Einsatz oder von der Verwertung eines Vermögens abhängig gemacht werden, soweit dies für den, der das Vermögen einzusetzen hat, und für seine unterhaltsberechtigten Angehörigen eine Härte bedeuten würde. Dies ist bei der Leistung nach dem Fünften bis Neunten Kapitel insbesondere der Fall, soweit eine angemessene Lebensführung oder die Aufrechterhaltung einer angemessenen Alterssicherung wesentlich erschwert würde.

§ 91 Darlehen

Soweit nach § 90 für den Bedarf der nachfragenden Person Vermögen einzusetzen ist, jedoch der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung des Vermögens nicht möglich ist oder für die, die es einzusetzen hat, eine Härte bedeuten würde, soll die Sozialhilfe als Darlehen geleistet werden. Die Leistungserbringung kann davon abhängig gemacht werden, dass der Anspruch auf Rückzahlung dinglich oder in anderer Weise gesichert wird.

Vierter Abschnitt

Einschränkung der Anrechnung

§ 92 Anrechnung bei behinderten Menschen

(1) Erfordert die Behinderung Leistungen für eine stationäre Einrichtung, für eine Tageseinrichtung für behinderte Menschen oder für ärztliche oder ärztlich verordnete Maßnahmen, sind die Leistungen hierfür auch dann in vollem Umfang zu erbringen, wenn den in § 19 Abs. 3 genannten Personen die Aufbringung der Mittel zu einem Teil zuzumuten ist. In Höhe dieses Teils haben sie zu den Kosten der erbrachten Leistungen beizutragen; mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(2) Den in § 19 Abs. 3 genannten Personen ist die Aufbringung der Mittel nur für die Kosten des Lebensunterhalts zuzumuten

1. bei heilpädagogischen Maßnahmen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind,
2. bei der Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung einschließlich der Vorbereitung hierzu,
3. bei der Hilfe, die dem behinderten noch nicht eingeschulten Menschen die für ihn erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen soll,
4. bei der Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf oder zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit, wenn die hierzu erforderlichen Leistungen in besonderen Einrichtungen für behinderte Menschen erbracht werden,
5. bei Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§ 26 des Neunten Buches),
6. bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 33 des Neunten Buches),
7. bei Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen nach § 41 des Neunten Buches und in vergleichbaren sonstigen Beschäftigungsstätten (§ 56),
8. bei Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich und geeignet sind, behinderten Menschen die für sie erreichbare Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen, soweit diese Hilfen in besonderen teilstationären Einrichtungen für behinderte Menschen erbracht werden.

Die in Satz 1 genannten Leistungen sind ohne Berücksichtigung von vorhandenem Vermögen zu erbringen. Die Kosten des in einer Einrichtung erbrachten Lebensunterhalts sind in den Fällen der Nummern 1 bis 6 nur in Höhe der für den häuslichen Lebensunterhalt ersparten Aufwendungen anzusetzen; dies gilt nicht für den Zeitraum, in dem gleichzeitig mit den Leistungen nach Satz 1 in der Einrichtung durchgeführte andere Leistungen überwiegen. Die Aufbringung der Mittel nach Satz 1 Nr. 7 und 8 ist aus dem Einkommen nicht zumutbar, wenn das Einkommen des behinderten Menschen insgesamt einen Betrag in Höhe des zweifachen Eckregelsatzes nicht übersteigt. Die zuständigen Landesbehörden können Näheres über die Bemessung der für den häuslichen Lebensbedarf ersparten Aufwendungen und des Kostenbeitrags für das Mittagessen bestimmen. Zum Ersatz der Kosten nach den §§ 103 und 104 ist insbesondere verpflichtet, wer sich in den Fällen der Nummern 5 und 6 vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht oder nicht ausreichend versichert hat.

(3) Hat ein anderer als ein nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtiger nach sonstigen Vorschriften Leistungen für denselben Zweck zu erbringen, dem die in Absatz 2 genannten Leistungen dienen, wird seine Verpflichtung durch Absatz 2 nicht berührt. Soweit er solche Leistungen erbringt, kann abweichend von Absatz 2 von den in § 19 Abs. 3 genannten Personen die Aufbringung der Mittel verlangt werden.

§ 92a Einkommenseinsatz bei Leistungen für Einrichtungen

(1) Erhält eine Person in einer teilstationären oder stationären Einrichtung Leistungen, kann die Aufbringung der Mittel für die Leistungen in der Einrichtung nach dem Dritten und Vierten Kapitel von ihr und ihrem nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner aus dem gemeinsamen Einkommen verlangt werden, soweit Aufwendungen für den häuslichen Lebensunterhalt erspart werden.

(2) Darüber hinaus soll in angemessenem Umfang die Aufbringung der Mittel verlangt werden, wenn eine Person auf voraussichtlich längere Zeit Leistungen in einer stationären Einrichtung bedarf.

(3) Bei der Prüfung, welcher Umfang angemessen ist, ist auch der bisherigen Lebenssituation des im Haushalt verbliebenen, nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners sowie der im Haushalt lebenden minderjährigen unverheirateten Kinder Rechnung zu tragen.

(4) § 92 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 92a: Eingefügt durch Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 I 2670 mit Wirkung vom 7. Dezember 2006

Fünfter Abschnitt

Verpflichtungen anderer

§ 93 Übergang von Ansprüchen

(1) Hat eine leistungsberechtigte Person oder haben bei Gewährung von Hilfen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel auch ihre Eltern, ihr nicht getrennt lebender Ehegatte oder ihr Lebenspartner für die Zeit, für die Leistungen erbracht werden, einen Anspruch gegen einen anderen, der kein Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches ist, kann der Träger der Sozialhilfe durch schriftliche Anzeige an den anderen bewirken, dass dieser Anspruch bis zur Höhe seiner Aufwendungen auf ihn übergeht. Er kann den Übergang dieses Anspruchs auch wegen seiner Aufwendungen für diejenigen Leistungen des Dritten und Vierten Kapitels bewirken, die er gleichzeitig mit den Leistungen für die in Satz 1 genannte leistungsberechtigte Person, deren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner und deren minderjährigen unverheirateten Kindern erbringt. Der Übergang des Anspruchs darf nur insoweit bewirkt werden, als bei rechtzeitiger Leistung des anderen entweder die Leistung nicht erbracht worden wäre oder in den Fällen des § 19 Abs. 5 und des § 92 Abs. 1 Aufwendungsersatz oder ein Kostenbeitrag zu leisten wäre. Der Übergang ist nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Anspruch nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann.

(2) Die schriftliche Anzeige bewirkt den Übergang des Anspruchs für die Zeit, für die der leistungsberechtigten Person die Leistung ohne Unterbrechung erbracht wird. Als Unterbrechung gilt ein Zeitraum von mehr als zwei Monaten.

(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Verwaltungsakt, der den Übergang des Anspruchs bewirkt, haben keine aufschiebende Wirkung.

(4) Die §§ 115 und 116 des Zehnten Buches gehen der Regelung des Absatzes 1 vor.

§ 93 Abs. 1 Satz 2: In der Fassung des Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 I 2670 mit Wirkung vom 7. Dezember 2006

§ 94 Übergang von Ansprüchen gegen einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen

(1) Hat die leistungsberechtigte Person für die Zeit, für die Leistungen erbracht werden, nach bürgerlichem Recht einen Unterhaltsanspruch, geht dieser bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen zusammen mit dem unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch auf den Träger der Sozialhilfe über. Der Übergang des Anspruchs ist ausgeschlossen, soweit der Unterhaltsanspruch durch laufende Zahlung erfüllt wird. Der Übergang des Anspruchs ist auch ausgeschlossen, wenn die unterhaltspflichtige Person zum Personenkreis des § 19 gehört oder die unterhaltspflichtige Person mit der leistungsberechtigten Person vom zweiten Grad an verwandt ist; der Übergang des Anspruchs des Leistungsberechtigten nach dem Vierten Kapitel gegenüber Eltern und Kindern ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für Unterhaltsansprüche gegen Verwandte ersten Grades einer Person, die schwanger ist oder ihr leibliches Kind bis zur Vollendung seines sechsten Lebensjahres betreut. § 93 Abs. 4 gilt entsprechend. Für Leistungsempfänger nach dem Dritten und Vierten Kapitel gilt für den Übergang des Anspruchs § 105 Abs. 2 entsprechend.

(2) Der Anspruch einer volljährigen unterhaltsberechtigten Person, die behindert im Sinne von § 53 oder pflegebedürftig im Sinne von § 61 ist, gegenüber ihren Eltern wegen Leistungen nach dem Sechsten und Siebten Kapitel geht nur in Höhe von bis zu 26 Euro, wegen Leistungen nach dem Dritten Kapitel nur in Höhe von bis zu 20

Euro monatlich über. Es wird vermutet, dass der Anspruch in Höhe der genannten Beträge übergeht und mehrere Unterhaltspflichtige zu gleichen Teilen haften; die Vermutung kann widerlegt werden. Die in Satz 1 genannten Beträge verändern sich zum gleichen Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz, um den sich das Kindergeld verändert.

(3) Ansprüche nach Absatz 1 und 2 gehen nicht über, soweit

1. die unterhaltspflichtige Person Leistungsberechtigte nach dem Dritten und Vierten Kapitel ist oder bei Erfüllung des Anspruchs würde oder
2. der Übergang des Anspruchs eine unbillige Härte bedeuten würde.
Der Träger der Sozialhilfe hat die Einschränkung des Übergangs nach Satz 1 zu berücksichtigen, wenn er von ihren Voraussetzungen durch vorgelegte Nachweise oder auf andere Weise Kenntnis hat.

(4) Für die Vergangenheit kann der Träger der Sozialhilfe den übergegangenen Unterhalt außer unter den Voraussetzungen des bürgerlichen Rechts nur von der Zeit anfordern, zu welcher er dem Unterhaltspflichtigen die Erbringung der Leistung schriftlich mitgeteilt hat. Wenn die Leistung voraussichtlich auf längere Zeit erbracht werden muss, kann der Träger der Sozialhilfe bis zur Höhe der bisherigen monatlichen Aufwendungen auch auf künftige Leistungen klagen.

(5) Der Träger der Sozialhilfe kann den auf ihn übergegangenen Unterhaltsanspruch im Einvernehmen mit der leistungsberechtigten Person auf diesen zur gerichtlichen Geltendmachung rückübertragen und sich den geltend gemachten Unterhaltsanspruch abtreten lassen. Kosten, mit denen die leistungsberechtigte Person dadurch selbst belastet wird, sind zu übernehmen. Über die Ansprüche nach den Absätzen 1 bis 4 ist im Zivilrechtsweg zu entscheiden.

§ 94 Abs. 1 Satz 6: In der Fassung des Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 | 2670 mit Wirkung vom 7. Dezember 2006

§ 94 Abs. 2 Satz 1: In der Fassung des Artikel 10 Nr. 6 des Gesetzes vom 21. März 2005 | 818 mit Wirkung vom 30. März 2005

§ 94 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1: In der Fassung des Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 | 2670 mit Wirkung vom 7. Dezember 2006

Durch Änderung des Bundeskindergeldgesetzes als Artikel 2 des Familienleistungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 | 2955 mit Wirkung vom 1. Januar 2009 erhöhen sich die Beträge des § 94 Abs. 2 Satz 1 gemäß Satz 3 wie folgt: ab 1. Januar 2009 21,30 Euro statt 20 Euro und 27,69 Euro statt 26 Euro. Durch Änderung des Bundeskindergeldgesetzes als Artikel 8 des Gesetzes zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums vom 22. Dezember 2009 | S. 3950 erhöhen sich die Beträge mit Wirkung ab dem 1. Januar 2010 erneut. Die Festlegung erfolgt durch die Länder.

§ 95 Feststellung der Sozialleistungen

Der erstattungsberechtigte Träger der Sozialhilfe kann die Feststellung einer Sozialleistung betreiben sowie Rechtsmittel einlegen. Der Ablauf der Fristen, die ohne sein Verschulden verstrichen sind, wirkt nicht gegen ihn. Satz 2 gilt nicht für die Verfahrensfristen, soweit der Träger der Sozialhilfe das Verfahren selbst betreibt.

Sechster Abschnitt Verordnungsermächtigungen

§ 96 Verordnungsermächtigungen

(1) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Näheres über die Berechnung des Einkommens nach § 82, insbesondere der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Arbeit bestimmen.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Höhe der Barbeträge oder sonstigen Geldwerte im Sinne des § 90 Abs. 2 Nr. 9 bestimmen.

§ 96 Abs. 2: In der Fassung des Artikel 266 Nr. 2 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 I 2407 mit Wirkung vom 8. November 2006

Zwölftes Kapitel

Zuständigkeit der Träger der Sozialhilfe

Erster Abschnitt

Sachliche und örtliche Zuständigkeit

§ 97 Sachliche Zuständigkeit

(1) Für die Sozialhilfe sachlich zuständig ist der örtliche Träger der Sozialhilfe, soweit nicht der überörtliche Träger sachlich zuständig ist.

(2) Die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe wird nach Landesrecht bestimmt. Dabei soll berücksichtigt werden, dass so weit wie möglich für Leistungen im Sinne von § 8 Nr. 1 bis 6 jeweils eine einheitliche sachliche Zuständigkeit gegeben ist.

(3) Soweit Landesrecht keine Bestimmung nach Absatz 2 Satz 1 enthält, ist der überörtliche Träger der Sozialhilfe für

1. Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach den §§ 53 bis 60,
2. Leistungen der Hilfe zur Pflege nach den §§ 61 bis 66,
3. Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 bis 69,
4. Leistungen der Blindenhilfe nach § 72 sachlich zuständig.

(4) Die sachliche Zuständigkeit für eine stationäre Leistung umfasst auch die sachliche Zuständigkeit für Leistungen, die gleichzeitig nach anderen Kapiteln zu erbringen sind, sowie für eine Leistung nach § 74.

(5) Die überörtlichen Träger sollen, insbesondere bei verbreiteten Krankheiten, zur Weiterentwicklung von Leistungen der Sozialhilfe beitragen. Hierfür können sie die erforderlichen Einrichtungen schaffen oder fördern.

§ 98 Örtliche Zuständigkeit

(1) Für die Sozialhilfe örtlich zuständig ist der Träger der Sozialhilfe, in dessen Bereich sich die Leistungsberechtigten tatsächlich aufhalten. Für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist der Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, in dessen Bereich der gewöhnliche Aufenthaltsort des Leistungsberechtigten liegt. Diese Zuständigkeit bleibt bis zur Beendigung der Leistung auch dann bestehen, wenn die Leistung außerhalb seines Bereichs erbracht wird.

(2) Für die stationäre Leistung ist der Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, in dessen Bereich die Leistungsberechtigten ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung haben oder in den zwei Monaten vor der Aufnahme zuletzt gehabt hatten. Waren bei Einsetzen der Sozialhilfe die Leistungsberechtigten aus einer Einrichtung im Sinne des Satzes 1 in eine andere Einrichtung oder von dort in weitere Einrichtungen übergetreten oder tritt nach dem Einsetzen der Leistung ein solcher Fall ein, ist der gewöhnliche Aufenthalt, der für die erste Einrichtung maßgebend war, entscheidend. Steht innerhalb von vier Wochen nicht fest, ob und wo der gewöhnliche Aufenthalt nach Satz 1 oder 2 begründet worden ist oder ist ein gewöhnlicher Aufenthaltsort nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln oder liegt ein Eilfall vor, hat der nach Absatz 1 zuständige Träger der Sozialhilfe über die Leistung unverzüglich zu entscheiden und sie vorläufig zu erbringen. Wird ein Kind in einer Einrichtung im Sinne des Satzes 1 geboren, tritt an die Stelle seines gewöhnlichen Aufenthalts der gewöhnliche Aufenthalt der Mutter.

(3) In den Fällen des § 74 ist der Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, der bis zum Tod der leistungsberechtigten Person Sozialhilfe leistete, in den anderen Fällen der Träger der Sozialhilfe, in dessen Bereich der Sterbeort liegt.

(4) Für Hilfen an Personen, die sich in Einrichtungen zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung aufhalten oder aufgehalten haben, gelten die Absätze 1 und 2 sowie die §§ 106 und 109 entsprechend.

(5) Für die Leistungen nach diesem Buch an Personen, die Leistungen nach dem Sechsten bis Achten Kapitel in Formen ambulanter betreuter Wohnmöglichkeiten

erhalten, ist der Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, der vor Eintritt in diese Wohnform zuletzt zuständig war oder gewesen wäre. Vor Inkrafttreten dieses Buches begründete Zuständigkeiten bleiben hiervon unberührt.

§ 98 Abs. 5 Satz 1: In der Fassung des Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 I 2670 mit Wirkung vom 7. Dezember 2006

§ 98 Abs. 5 Satz 2: Angefügt durch Artikel 11 Nr. 6.0a des Gesetzes vom 21. März 2005 I 818 mit Wirkung vom 1. Januar 2005

§ 99 Vorbehalt abweichender Durchführung

(1) Die Länder können bestimmen, dass und inwieweit die Kreise ihnen zugehörige Gemeinden oder Gemeindeverbände zur Durchführung von Aufgaben nach diesem Buch heranziehen und ihnen dabei Weisungen erteilen können; in diesen Fällen erlassen die Kreise den Widerspruchsbescheid nach dem Sozialgerichtsgesetz.

(2) Die Länder können bestimmen, dass und inwieweit die überörtlichen Träger der Sozialhilfe örtliche Träger der Sozialhilfe sowie diesen zugehörige Gemeinden und Gemeindeverbände zur Durchführung von Aufgaben nach diesem Buch heranziehen und ihnen dabei Weisungen erteilen können; in diesen Fällen erlassen die überörtlichen Träger den Widerspruchsbescheid nach dem Sozialgerichtsgesetz, soweit nicht nach Landesrecht etwas anderes bestimmt wird.

Zweiter Abschnitt Sonderbestimmungen

§ 100 (weggefallen)

§ 100: In Kraft gemäß Artikel 27 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. März 2005 I 818 mit Wirkung vom 1. Januar 2004

§ 100: Außer Kraft durch Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2670) mit Wirkung vom 1. April 2007

§ 101 Behördenbestimmung und Stadtstaaten-Klausel

(1) Welche Stellen zuständige Behörden sind, bestimmt die Landesregierung, soweit eine landesrechtliche Regelung nicht besteht.

(2) Die Senate der Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden ermächtigt, die Vorschriften dieses Buches über die Zuständigkeit von Behörden dem besonderen Verwaltungsaufbau ihrer Länder anzupassen.

Dreizehntes Kapitel

Kosten

Erster Abschnitt

Kostenersatz

§ 102 Kostenersatz durch Erben

(1) Der Erbe der leistungsberechtigten Person oder ihres Ehegatten oder ihres Lebenspartners, falls diese vor der leistungsberechtigten Person sterben, ist vorbehaltlich des Absatzes 5 zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe verpflichtet. Die Ersatzpflicht besteht nur für die Kosten der Sozialhilfe, die innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren vor dem Erbfall aufgewendet worden sind und die das Dreifache des Grundbetrages nach § 85 Abs. 1 übersteigen. Die Ersatzpflicht des Erben des Ehegatten oder Lebenspartners besteht nicht für die Kosten der Sozialhilfe, die während des Getrenntlebens der Ehegatten oder Lebenspartner geleistet worden sind. Ist die leistungsberechtigte Person der Erbe ihres Ehegatten oder Lebenspartners, ist sie zum Ersatz der Kosten nach Satz 1 nicht verpflichtet.

(2) Die Ersatzpflicht des Erben gehört zu den Nachlassverbindlichkeiten. Der Erbe haftet mit dem Wert des im Zeitpunkt des Erbfalles vorhandenen Nachlasses.

(3) Der Anspruch auf Kostenersatz ist nicht geltend zu machen,

1. soweit der Wert des Nachlasses unter dem Dreifachen des Grundbetrages nach § 85 Abs. 1 liegt,
2. soweit der Wert des Nachlasses unter dem Betrag von 15.340 Euro liegt, wenn der Erbe der Ehegatte oder Lebenspartner der leistungsberechtigten Person oder mit dieser verwandt ist und nicht nur vorübergehend bis zum Tod der leistungsberechtigten Person mit dieser in häuslicher Gemeinschaft gelebt und sie gepflegt hat,
3. soweit die Inanspruchnahme des Erben nach der Besonderheit des Einzelfalles eine besondere Härte bedeuten würde.

(4) Der Anspruch auf Kostenersatz erlischt in drei Jahren nach dem Tod der leistungsberechtigten Person, ihres Ehegatten oder ihres Lebenspartners. § 103 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Der Ersatz der Kosten durch die Erben gilt nicht für Leistungen nach dem Vierten Kapitel und für die vor dem 1. Januar 1987 entstandenen Kosten der Tuberkulosehilfe.

§ 102 Abs. 1 Satz 1: In der Fassung des Artikel 10 Nr. 6a des Gesetzes vom 21. März 2005 | 818 mit Wirkung vom 30. März 2005

§ 102 Abs. 4 Satz 2: In der Fassung des Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 | 2670 mit Wirkung vom 7. Dezember 2006

§ 103 Kostenersatz bei schuldhaftem Verhalten

(1) Zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe ist verpflichtet, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres für sich oder andere durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten die Voraussetzungen für die Leistungen der Sozialhilfe herbeigeführt hat. Zum Kostenersatz ist auch verpflichtet, wer als leistungsberechtigte Person oder als deren Vertreter die Rechtswidrigkeit des der Leistung zu Grunde liegenden Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte. Von der Heranziehung zum Kostenersatz kann abgesehen werden, soweit sie eine Härte bedeuten würde.

(2) Eine nach Absatz 1 eingetretene Verpflichtung zum Ersatz der Kosten geht auf den Erben über. § 102 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

(3) Der Anspruch auf Kostenersatz erlischt in drei Jahren vom Ablauf des Jahres an, in dem die Leistung erbracht worden ist. Für die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß. Der Erhebung der Klage steht der Erlass eines Leistungsbescheides gleich.

(4) Die §§ 44 bis 50 des Zehnten Buches bleiben unberührt. Zum Kostenersatz nach Absatz 1 und zur Erstattung derselben Kosten nach § 50 des Zehnten Buches Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 104 Kostenersatz für zu Unrecht erbrachte Leistungen

Zum Ersatz der Kosten für zu Unrecht erbrachte Leistungen der Sozialhilfe ist in entsprechender Anwendung des § 103 verpflichtet, wer die Leistungen durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten herbeigeführt hat. Zum Kostenersatz nach Satz 1 und zur Erstattung derselben Kosten nach § 50 des Zehnten Buches Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 105 Kostenersatz bei Doppelleistungen, nicht erstattungsfähige Unterkunftskosten

(1) Hat ein vorrangig verpflichteter Leistungsträger in Unkenntnis der Leistung des Trägers der Sozialhilfe an die leistungsberechtigte Person geleistet, ist diese zur Herausgabe des Erlangten an den Träger der Sozialhilfe verpflichtet.

(2) Von den bei den Leistungen nach § 27 oder § 42 berücksichtigten Kosten der Unterkunft, mit Ausnahme der Kosten für Heizungs- und Warmwasserversorgung, unterliegen 56 vom Hundert nicht der Rückforderung. Satz 1 gilt nicht im Fall des § 45 Abs. 2 Satz 3 des Zehnten Buches oder wenn neben Leistungen nach dem Drit

ten oder Vierten Kapitel gleichzeitig Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz geleistet worden ist.

§ 105 Abs. 2 Satz 1: In der Fassung des Artikel 11 Nr. 7 des Gesetzes vom 21. März 2005 I 818 mit Wirkung vom 30. März 2005

§ 105 Abs. 2 Satz 2: In der Fassung des Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 I 2670 mit Wirkung vom 7. Dezember 2006

Zweiter Abschnitt

Kostenerstattung zwischen den Trägern der Sozialhilfe

§ 106 Kostenerstattung bei Aufenthalt in einer Einrichtung

(1) Der nach § 98 Abs. 2 Satz 1 zuständige Träger der Sozialhilfe hat dem nach § 98 Abs. 2 Satz 3 vorläufig leistenden Träger die aufgewendeten Kosten zu erstatten. Ist in den Fällen des § 98 Abs. 2 Satz 3 und 4 ein gewöhnlicher Aufenthalt nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln und war für die Leistungserbringung ein örtlicher Träger der Sozialhilfe sachlich zuständig, sind diesem die aufgewendeten Kosten von dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe zu erstatten, zu dessen Bereich der örtliche Träger gehört.

(2) Als Aufenthalt in einer stationären Einrichtung gilt auch, wenn jemand außerhalb der Einrichtung untergebracht wird, aber in ihrer Betreuung bleibt, oder aus der Einrichtung beurlaubt wird.

(3) Verlässt in den Fällen des § 98 Abs. 2 die leistungsberechtigte Person die Einrichtung und erhält sie im Bereich des örtlichen Trägers, in dem die Einrichtung liegt, innerhalb von einem Monat danach Leistungen der Sozialhilfe, sind dem örtlichen Träger der Sozialhilfe die aufgewendeten Kosten von dem Träger der Sozialhilfe zu erstatten, in dessen Bereich die leistungsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 98 Abs. 2 Satz 1 hatte. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Erstattungspflicht wird nicht durch einen Aufenthalt außerhalb dieses Bereichs oder in einer Einrichtung im Sinne des § 98 Abs. 2 Satz 1 unterbrochen, wenn dieser

zwei Monate nicht übersteigt; sie endet, wenn für einen zusammenhängenden Zeitraum von zwei Monaten Leistungen nicht zu erbringen waren, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Verlassen der Einrichtung.

§ 107 Kostenerstattung bei Unterbringung in einer anderen Familie

§ 98 Abs. 2 und § 106 gelten entsprechend, wenn ein Kind oder ein Jugendlicher in einer anderen Familie oder bei anderen Personen als bei seinen Eltern oder bei einem Elternteil untergebracht ist.

§ 108 Kostenerstattung bei Einreise aus dem Ausland

(1) Reist eine Person, die weder im Ausland noch im Inland einen gewöhnlichen Aufenthalt hat, aus dem Ausland ein und setzt innerhalb eines Monats nach ihrer Einreise Leistungen der Sozialhilfe ein, sind die aufgewendeten Kosten von dem von einer Schiedsstelle bestimmten überörtlichen Träger der Sozialhilfe zu erstatten. Bei ihrer Entscheidung hat die Schiedsstelle die Einwohnerzahl und die Belastungen, die sich im vorangegangenen Haushaltsjahr für die Träger der Sozialhilfe nach dieser Vorschrift sowie nach den §§ 24 und 115 ergeben haben, zu berücksichtigen. Satz 1 gilt nicht für Personen, die im Inland geboren sind oder bei Einsetzen der Leistung mit ihnen als Ehegatte, Lebenspartner, Verwandte oder Verschwägerte zusammenleben. Leben Ehegatten, Lebenspartner, Verwandte oder Verschwägerte bei Einsetzen der Leistung zusammen, ist ein gemeinsamer erstattungspflichtiger Träger der Sozialhilfe zu bestimmen.

(2) Schiedsstelle im Sinne des Absatzes 1 ist das Bundesverwaltungsamt. Die Länder können durch Verwaltungsvereinbarung eine andere Schiedsstelle bestimmen.

(3) Ist ein Träger der Sozialhilfe nach Absatz 1 zur Erstattung der für eine leistungsberechtigte Person aufgewendeten Kosten verpflichtet, hat er auch die für den Ehegatten, den Lebenspartner oder die minderjährigen Kinder der leistungsberechtigten Personen aufgewendeten Kosten zu erstatten, wenn diese Personen später einreisen und Sozialhilfe innerhalb eines Monats einsetzt.

(4) Die Verpflichtung zur Erstattung der für Leistungsberechtigte aufgewendeten Kosten entfällt, wenn für einen zusammenhängenden Zeitraum von drei Monaten Sozialhilfe nicht zu leisten war.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind nicht anzuwenden für Personen, deren Unterbringung nach der Einreise in das Inland bundesrechtlich oder durch Vereinbarung zwischen Bund und Ländern geregelt ist.

§ 109 Ausschluss des gewöhnlichen Aufenthalts

Als gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne des Zwölften Kapitels und des Dreizehnten Kapitels, Zweiter Abschnitt, gelten nicht der Aufenthalt in einer Einrichtung im Sinne von § 98 Abs. 2 und der auf richterlich angeordneter Freiheitsentziehung beruhende Aufenthalt in einer Vollzugsanstalt.

§ 110 Umfang der Kostenerstattung

(1) Die aufgewendeten Kosten sind zu erstatten, soweit die Leistung diesem Buch entspricht. Dabei gelten die am Aufenthaltsort der Leistungsberechtigten zur Zeit der Leistungserbringung bestehenden Grundsätze für die Leistung von Sozialhilfe.

(2) Kosten unter 2.560 Euro, bezogen auf einen Zeitraum der Leistungserbringung von bis zu zwölf Monaten, sind außer in den Fällen einer vorläufigen Leistungserbringung nach § 98 Abs. 2 Satz 3 nicht zu erstatten. Die Begrenzung auf 2.560 Euro gilt, wenn die Kosten für die Mitglieder eines Haushalts im Sinne von § 19 Abs. 1 Satz 2 zu erstatten sind, abweichend von Satz 1 für die Mitglieder des Haushalts zusammen.

§ 111 Verjährung

(1) Der Anspruch auf Erstattung der aufgewendeten Kosten verjährt in vier Jahren, beginnend nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem er entstanden ist.

(2) Für die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß.

§ 112 Kostenerstattung auf Landesebene

Die Länder können Abweichendes über die Kostenerstattung zwischen den Trägern der Sozialhilfe ihres Bereichs regeln.

Dritter Abschnitt Sonstige Regelungen

§ 113 Vorrang der Erstattungsansprüche

Erstattungsansprüche der Träger der Sozialhilfe gegen andere Leistungsträger nach § 104 des Zehnten Buches gehen einer Übertragung, Pfändung oder Verpfändung des Anspruchs vor, auch wenn sie vor Entstehen des Erstattungsanspruchs erfolgt sind.

§ 114 Ersatzansprüche der Träger der Sozialhilfe nach sonstigen Vorschriften

Bestimmt sich das Recht des Trägers der Sozialhilfe, Ersatz seiner Aufwendungen von einem anderen zu verlangen, gegen den die Leistungsberechtigten einen Anspruch haben, nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften, die dem § 93 vorgehen, gelten als Aufwendungen

1. die Kosten der Leistung für diejenige Person, die den Anspruch gegen den anderen hat, und

2. die Kosten für Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel, die gleichzeitig mit der Leistung nach Nummer 1 für den nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner und die minderjährigen unverheirateten Kinder geleistet wurden.

§ 114: In der Fassung des Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 I 2670 mit Wirkung vom 7. Dezember 2006

§ 115 Übergangsregelung für die Kostenerstattung bei Einreise aus dem Ausland

Die Pflicht eines Trägers der Sozialhilfe zur Kostenerstattung, die nach der vor dem 1. Januar 1994 geltenden Fassung des § 108 des Bundessozialhilfegesetzes entstanden oder von der Schiedsstelle bestimmt worden ist, bleibt bestehen.

Vierzehntes Kapitel Verfahrensbestimmungen

§ 116 Beteiligung sozial erfahrener Dritter

(1) Soweit Landesrecht nichts Abweichendes bestimmt, sind vor dem Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften sozial erfahrene Dritte zu hören, insbesondere aus Vereinigungen, die Bedürftige betreuen, oder aus Vereinigungen von Sozialleistungsempfängern.

(2) Soweit Landesrecht nichts Abweichendes bestimmt, sind vor dem Erlass des Verwaltungsaktes über einen Widerspruch gegen die Ablehnung der Sozialhilfe oder gegen die Festsetzung ihrer Art und Höhe Dritte, wie sie in Absatz 1 bezeichnet sind, beratend zu beteiligen.

§ 117 Pflicht zur Auskunft

(1) Die Unterhaltspflichtigen, ihre nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner und die Kostenersatzpflichtigen haben dem Träger der Sozialhilfe über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft zu geben, soweit die Durchführung dieses Buches es erfordert. Dabei haben sie die Verpflichtung, auf Verlangen des Trägers der Sozialhilfe Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen. Auskunftspflichtig nach Satz 1 und 2 sind auch Personen, von denen nach § 36 trotz Aufforderung unwiderlegt vermutet wird, dass sie Leistungen zum Lebensunterhalt an andere Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft erbringen. Die Auskunftspflicht der Finanzbehörden nach § 21 Abs. 4 des Zehnten Buches erstreckt sich auch auf diese Personen.

(2) Wer jemandem, der Leistungen nach diesem Buch beantragt hat oder bezieht, Leistungen erbringt oder erbracht hat, die geeignet sind oder waren, diese Leistungen auszuschließen oder zu mindern, hat dem Träger der Sozialhilfe auf Verlangen hierüber Auskunft zu geben, soweit es zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch im Einzelfall erforderlich ist.

(3) Wer jemandem, der Leistungen nach diesem Buch beantragt hat oder bezieht, zu Leistungen verpflichtet ist oder war, die geeignet sind oder waren, Leistungen auszuschließen oder zu mindern, oder für ihn Guthaben führt oder Vermögensgegenstände verwahrt, hat dem Träger der Sozialhilfe auf Verlangen hierüber sowie über damit im Zusammenhang stehendes Einkommen oder Vermögen Auskunft zu erteilen, soweit es zur Durchführung der Leistungen nach diesem Buch im Einzelfall erforderlich ist. § 21 Abs. 3 Satz 4 des Zehnten Buches gilt entsprechend.

(4) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Träger der Sozialhilfe über die Art und Dauer der Beschäftigung, die Arbeitsstätte und das Arbeitsentgelt der bei ihm beschäftigten Leistungsberechtigten, Unterhaltspflichtigen und deren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner sowie Kostenersatzpflichtigen Auskunft zu geben, soweit die Durchführung dieses Buches es erfordert.

(5) Die nach den Absätzen 1 bis 4 zur Erteilung einer Auskunft Verpflichteten können Angaben verweigern, die ihnen oder ihnen nahe stehenden Personen (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung) die Gefahr zuziehen würden, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

(6) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Auskünfte nach den Absätzen 2, 3 Satz 1 und Absatz 4 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 118 Überprüfung, Verwaltungshilfe

(1) Die Träger der Sozialhilfe können Personen, die Leistungen nach diesem Buch mit Ausnahme des Vierten Kapitels beziehen, auch regelmäßig im Wege des automatisierten Datenabgleichs daraufhin überprüfen,

1. ob und in welcher Höhe und für welche Zeiträume von ihnen Leistungen der Bundesagentur für Arbeit (Auskunftsstelle) oder der Träger der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung (Auskunftsstellen) bezogen werden oder wurden,
2. ob und in welchem Umfang Zeiten des Leistungsbezuges nach diesem Buch mit Zeiten einer Versicherungspflicht oder Zeiten einer geringfügigen Beschäftigung zusammentreffen,
3. ob und welche Daten nach § 45d Abs. 1 und § 45e des Einkommensteuergesetzes dem Bundeszentralamt für Steuern (Auskunftsstelle) übermittelt worden sind und
4. ob und in welcher Höhe ein Kapital nach § 90 Abs. 2 Nr. 2 nicht mehr dem Zweck einer geförderten zusätzlichen Altersvorsorge im Sinne des § 10a oder des Abschnitts XI des Einkommensteuergesetzes dient.

Sie dürfen für die Überprüfung nach Satz 1 Name, Vorname (Rufname), Geburtsdatum, Geburtsort, Nationalität, Geschlecht, Anschrift und Versicherungsnummer der Personen, die Leistungen nach diesem Buch beziehen, den Auskunftsstellen übermitteln. Die Auskunftsstellen führen den Abgleich mit den nach Satz 2 über-

mittelten Daten durch und übermitteln die Daten über Feststellungen im Sinne des Satzes 1 an die Träger der Sozialhilfe. Die ihnen überlassenen Daten und Datenträger sind nach Durchführung des Abgleichs unverzüglich zurückzugeben, zu löschen oder zu vernichten. Die Träger der Sozialhilfe dürfen die ihnen übermittelten Daten nur zur Überprüfung nach Satz 1 nutzen. Die übermittelten Daten der Personen, bei denen die Überprüfung zu keinen abweichenden Feststellungen führt, sind unverzüglich zu löschen.

(2) Die Träger der Sozialhilfe sind befugt, Personen, die Leistungen nach diesem Buch beziehen, auch regelmäßig im Wege des automatisierten Datenabgleichs daraufhin zu überprüfen, ob und in welcher Höhe und für welche Zeiträume von ihnen Leistungen nach diesem Buch durch andere Träger der Sozialhilfe bezogen werden oder wurden. Hierzu dürfen die erforderlichen Daten nach Absatz 1 Satz 2 anderen Trägern der Sozialhilfe oder einer zentralen Vermittlungsstelle im Sinne des § 120 Nr. 1 übermittelt werden. Diese führen den Abgleich der ihnen übermittelten Daten durch und leiten Feststellungen im Sinne des Satzes 1 an die übermittelnden Träger der Sozialhilfe zurück. Sind die ihnen übermittelten Daten oder Datenträger für die Überprüfung nach Satz 1 nicht mehr erforderlich, sind diese unverzüglich zurückzugeben, zu löschen oder zu vernichten. Überprüfungsverfahren nach diesem Absatz können zusammengefasst und mit Überprüfungsverfahren nach Absatz 1 verbunden werden.

(3) Die Datenstelle der Rentenversicherungsträger darf als Vermittlungsstelle für das Bundesgebiet die nach den Absätzen 1 und 2 übermittelten Daten speichern und nutzen, soweit dies für die Datenabgleiche nach den Absätzen 1 und 2 erforderlich ist. Sie darf die Daten der Stammsatzdatei (§ 150 des Sechsten Buches) und der bei ihr für die Prüfung bei den Arbeitgebern geführten Datei (§ 28p Abs. 8 Satz 2 des Vierten Buches) nutzen, soweit die Daten für die Datenabgleiche erforderlich sind. Die nach Satz 1 bei der Datenstelle der Rentenversicherungsträger gespeicherten Daten sind unverzüglich nach Abschluss der Datenabgleiche zu löschen.

(4) Die Träger der Sozialhilfe sind befugt, zur Vermeidung rechtswidriger Inanspruchnahme von Sozialhilfe Daten von Personen, die Leistungen nach diesem Buch beziehen, bei anderen Stellen ihrer Verwaltung, bei ihren wirtschaftlichen

Unternehmen und bei den Kreisen, Kreisverwaltungsbehörden und Gemeinden zu überprüfen, soweit diese für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich sind. Sie dürfen für die Überprüfung die in Absatz 1 Satz 2 genannten Daten übermitteln. Die Überprüfung kann auch regelmäßig im Wege des automatisierten Datenabgleichs mit den Stellen durchgeführt werden, bei denen die in Satz 4 jeweils genannten Daten zuständigkeithalber vorliegen. Nach Satz 1 ist die Überprüfung folgender Daten zulässig:

1. Geburtsdatum und -ort,
2. Personen- und Familienstand,
3. Wohnsitz,
4. Dauer und Kosten von Miet- oder Überlassungsverhältnissen von Wohnraum,
5. Dauer und Kosten von bezogenen Leistungen über Elektrizität, Gas, Wasser, Fernwärme oder Abfallentsorgung und
6. Eigenschaft als Kraftfahrzeughalter.

Die in Satz 1 genannten Stellen sind verpflichtet, die in Satz 4 genannten Daten zu übermitteln. Sie haben die ihnen im Rahmen der Überprüfung übermittelten Daten nach Vorlage der Mitteilung unverzüglich zu löschen. Eine Übermittlung durch diese Stellen unterbleibt, soweit ihr besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

§ 118 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3: In der Fassung des Artikel 8 Nr. 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 I 1706 mit Wirkung vom 1. August 2006

§ 119 Wissenschaftliche Forschung im Auftrag des Bundes

Der Träger der Sozialhilfe darf einer wissenschaftlichen Einrichtung, die im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ein Forschungsvorhaben durchführt, das dem Zweck dient, die Erreichung der Ziele von Gesetzen über soziale Leistungen zu überprüfen oder zu verbessern, Sozialdaten übermitteln, soweit

1. dies zur Durchführung des Forschungsvorhabens erforderlich ist, insbesondere das Vorhaben mit anonymisierten oder pseudoanonymisierten Daten nicht durchgeführt werden kann, und

2. das öffentliche Interesse an dem Forschungsvorhaben das schutzwürdige Interesse der Betroffenen an einem Ausschluss der Übermittlung erheblich überwiegt.

Vor der Übermittlung sind die Betroffenen über die beabsichtigte Übermittlung, den Zweck des Forschungsvorhabens sowie ihr Widerspruchsrecht nach Satz 3 schriftlich zu unterrichten. Sie können der Übermittlung innerhalb eines Monats nach der Unterrichtung widersprechen. Im Übrigen bleibt das Zweite Kapitel des Zehnten Buches unberührt.

§ 119 Satz 1: In der Fassung des Artikel 266 Nr. 2 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 I 2407 mit Wirkung vom 8. November 2006

§ 120 Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. das Nähere über das Verfahren des automatisierten Datenabgleichs nach § 118 Abs. 1 und die Kosten des Verfahrens zu regeln; dabei ist vorzusehen, dass die Zuleitung an die Auskunftsstellen durch eine zentrale Vermittlungsstelle (Kopf-stelle) zu erfolgen hat, deren Zuständigkeitsbereich zumindest das Gebiet eines Bundeslandes umfasst, und
2. das Nähere über das Verfahren nach § 118 Abs. 2 zu regeln.

§ 120: In der Fassung des Artikel 266 Nr. 3 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 I 2407 mit Wirkung vom 8. November 2006

Fünfzehntes Kapitel

Statistik

§ 121 Bundesstatistik

Zur Beurteilung der Auswirkungen dieses Buches und zu seiner Fortentwicklung werden Erhebungen über

1. die Leistungsberechtigten, denen
 - a) Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel (§§ 27 bis 40),
 - b) Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel (§§ 41 bis 46),
 - c) Hilfen zur Gesundheit nach dem Fünften Kapitel (§§ 47 bis 52),
 - d) Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem Sechsten Kapitel (§§ 53 bis 60),
 - e) Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel (§§ 61 bis 66),
 - f) Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem Achten Kapitel (§§ 67 bis 69) und
 - g) Hilfe in anderen Lebenslagen nach dem Neunten Kapitel (§§ 70 bis 74) geleistet wird,

2. die Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe

als Bundesstatistik durchgeführt.

§ 121: In der Fassung des Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 I 2670 mit Wirkung vom 7. Dezember 2006

§ 122 Erhebungsmerkmale

(1) Erhebungsmerkmale bei der Erhebung nach § 121 Nr. 1 Buchstabe a sind:

1. für Leistungsberechtigte, denen Leistungen nach dem Dritten Kapitel für mindestens einen Monat erbracht werden:
 - a) Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr, Staatsangehörigkeit, Migrationshintergrund, bei Ausländern auch aufenthaltsrechtlicher Status, Stellung zum Haushaltsvorstand, Art der geleisteten Mehrbedarfszuschläge,
 - b) für Leistungsberechtigte, die das 15. Lebensjahr vollendet, die Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 aber noch nicht erreicht haben, zusätzlich zu den unter Buchstabe a genannten Merkmalen: Beschäftigung, Einschränkung der Leistung,
 - c) für Leistungsberechtigte in Personengemeinschaften, für die eine gemeinsame Bedarfsberechnung erfolgt, und für einzelne Leistungsberechtigte: Wohngemeinde und Gemeindeteil, Art des Trägers, Leistungen in und außerhalb von Einrichtungen, Beginn der Leistung nach Monat und Jahr, Beginn der ununterbrochenen Leistungserbringung für mindestens ein Mitglied der Personengemeinschaft nach Monat und Jahr, die in den §§ 28 bis 35, 37, 38 und § 133a genannten Bedarfe je Monat, Nettobedarf je Monat, Art und jeweilige Höhe der angerechneten oder in Anspruch genommenen Einkommen und übergegangenen Ansprüche, Zahl aller Haushaltsmitglieder, Zahl aller Leistungsberechtigten im Haushalt,
 - d) bei Änderung der Zusammensetzung der Personengemeinschaft und bei Beendigung der Leistungserbringung zusätzlich zu den unter den Buchstaben a bis c genannten Merkmalen: Monat und Jahr der Änderung der Zusammensetzung oder der Beendigung der Leistung, bei Ende der Leistung auch Grund der Einstellung der Leistungen und

2. für Leistungsberechtigte, die nicht zu dem Personenkreis der Nummer 1 zählen: Geschlecht, Altersgruppe, Staatsangehörigkeit, Vorhandensein eigenen Wohnraums, Art des Trägers.

(2) Erhebungsmerkmale bei der Erhebung nach § 121 Nr. 1 Buchstabe b sind: Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr, Wohngemeinde und Gemeindeteil, Art des Trägers, Staatsangehörigkeit sowie bei Ausländern auch aufenthaltsrechtlicher Status, Leistungen in und außerhalb von Einrichtungen, Ursache und Beginn der Leis-

tungsgewährung nach Monat und Jahr, die in § 42 Satz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Bedarfe je Monat, Nettobedarf je Monat, Art und jeweilige Höhe der angerechneten oder in Anspruch genommenen Einkommen.

(3) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen nach § 121 Nr. 1 Buchstabe c bis g sind für jeden Leistungsberechtigten:

1. Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr, Wohngemeinde und Gemeindeteil, Staatsangehörigkeit, bei Ausländern auch aufenthaltsrechtlicher Status, Art des Trägers, erbrachte Leistung im Laufe und am Ende des Berichtsjahres sowie in und außerhalb von Einrichtungen nach Art der Leistung nach § 8, am Jahresende erbrachte Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel jeweils getrennt nach in und außerhalb von Einrichtungen,
2. bei Leistungsberechtigten nach dem Sechsten und Siebten Kapitel auch die einzelne Art der Leistungen und die Ausgaben je Fall, Beginn und Ende der Leistungserbringung nach Monat und Jahr sowie Art der Unterbringung, Leistung durch ein Persönliches Budget,
3. bei Leistungsberechtigten nach dem Sechsten Kapitel zusätzlich die Beschäftigten, denen der Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt gelingt,
4. bei Leistungsberechtigten nach dem Siebten Kapitel zusätzlich Erbringung von Pflegeleistungen von Sozialversicherungsträgern.

(4) Erhebungsmerkmale bei der Erhebung nach § 121 Nr. 2 sind:

Art des Trägers, Ausgaben für Leistungen in und außerhalb von Einrichtungen nach § 8, Einnahmen in und außerhalb von Einrichtungen nach Einnahmearten und Leistungen nach § 8.

§ 122 Abs. 1 bis 3: In der Fassung des Artikel 1 Nr. 24 Buchstabe a des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 I 2670 mit Wirkung vom 7. Dezember 2006

§ 122 Abs. 4: In der Fassung des Artikel 1 Nr. 24 Buchstabe b des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 I 2670 mit Wirkung vom 7. Dezember 2006

§ 122 Abs. 1 Nr. 1b: In der Fassung des Artikel 7 des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) mit Wirkung vom 1. Januar 2008

§ 122 Abs. 4: In der Fassung des Artikel 7 des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) mit Wirkung vom 1. Januar 2008

§ 122 Abs. 4: In der Fassung des Artikels 2d des Gesetzes zur Neuregelung des Wohngeldgesetzes und zur Änderung des Sozialgesetzbuches vom 24. September 2008 I 1856 mit Wirkung vom 1. Januar 2009

§ 123 Hilfsmerkmale

(1) Hilfsmerkmale sind

1. Name und Anschrift des Auskunftspflichtigen,
2. für die Erhebung nach § 122 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 die Kennnummern der Leistungsberechtigten,
3. Name und Telefonnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person.

(2) Die Kennnummern nach Absatz 1 Nr. 2 dienen der Prüfung der Richtigkeit der Statistik und der Fortschreibung der jeweils letzten Bestandserhebung. Sie enthalten keine Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse der Leistungsberechtigten und sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt spätestens nach Abschluss der wiederkehrenden Bestandserhebung zu löschen.

§ 123 Abs. 1 Nr. 2: In der Fassung des Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 | 2670 mit Wirkung vom 7. Dezember 2006

§ 124 Periodizität, Berichtszeitraum und Berichtszeitpunkte

(1) Die Erhebungen nach § 122 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bis c und Abs. 2 werden als Bestandserhebungen jährlich zum 31. Dezember durchgeführt. Die Angaben sind darüber hinaus bei Beginn und Ende der Leistungserbringung sowie bei Änderung der Zusammensetzung der Personengemeinschaft nach § 122 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c zu erteilen. Die Angaben zu § 122 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d sind ebenfalls zum Zeitpunkt der Beendigung der Leistungserbringung und der Änderung der Zusammensetzung der Personengemeinschaft zu erteilen.

(2) Die Erhebung nach § 122 Abs. 1 Nr. 2 wird als Bestandserhebung vierteljährlich zum Quartalsende durchgeführt.

(3) Die Erhebungen nach § 122 Abs. 3 und 4 erfolgen jährlich für das abgelaufene Kalenderjahr.

Überschrift zu § 124: In der Fassung des Artikel 1 Nr. 26 Buchstabe a des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 I 2670 mit Wirkung vom 7. Dezember 2006

§ 124 Abs. 1 Satz 1: In der Fassung des Artikel 1 Nr. 26 Buchstabe b des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 I 2670 mit Wirkung vom 7. Dezember 2006

§ 124 Abs. 1 Satz 2: In der Fassung des Artikel 1 Nr. 26 Buchstabe c des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 I 2670 mit Wirkung vom 7. Dezember 2006

§ 124 Abs. 1 Satz 3: In der Fassung des Artikel 1 Nr. 26 Buchstabe d des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 I 2670 mit Wirkung vom 7. Dezember 2006

§ 125 Auskunftspflicht

(1) Für die Erhebungen besteht Auskunftspflicht. Die Angaben nach § 123 Abs. 1 Nr. 3 sowie die Angaben zum Gemeindeteil nach § 122 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c, § 122 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 sind freiwillig.

(2) Auskunftspflichtig sind die zuständigen örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben dieses Buches wahrnehmen.

§ 125 Abs. 1 Satz 2: In der Fassung des Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 I 2670 mit Wirkung vom 7. Dezember 2006

§ 126 Übermittlung, Veröffentlichung

(1) An die fachlich zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden dürfen für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Tabellen, deren Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, dürfen nur dann übermittelt werden, wenn sie nicht differenzierter als auf Regierungsbezirksebene, bei Stadtstaaten auf Bezirksebene, aufbereitet sind.

(2) Die statistischen Ämter der Länder stellen dem Statistischen Bundesamt für Zusatzaufbereitungen des Bundes jährlich unverzüglich nach Aufbereitung der Bestandserhebung und der Erhebung im Laufe des Berichtsjahres Einzelangaben aus einer Zufallsstichprobe mit einem Auswahlsatz von 25 vom Hundert der Leistungsempfänger zur Verfügung.

(3) Die Ergebnisse der Sozialhilfestatistik dürfen auf die einzelne Gemeinde bezogen veröffentlicht werden.

§ 127 Übermittlung an Kommunen

(1) Für ausschließlich statistische Zwecke dürfen den zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände für ihren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben aus der Erhebung nach § 122 mit Ausnahme der Hilfsmerkmale übermittelt werden, soweit die Voraussetzungen nach § 16 Abs. 5 des Bundesstatistikgesetzes gegeben sind.

(2) Die Daten können auch für interkommunale Vergleichszwecke übermittelt werden, wenn die betreffenden Träger der Sozialhilfe zustimmen und sichergestellt ist, dass die Datenerhebung der Berichtsstellen nach standardisierten Erfassungs- und Melderegungen sowie vereinheitlichter Auswertungsroutine erfolgt.

§ 128 Zusatzerhebungen

Über Leistungen und Maßnahmen nach dem Dritten bis Neunten Kapitel, die nicht durch die Erhebungen nach § 121 Nr. 1 erfasst sind, können bei Bedarf Zusatzerhebungen als Bundesstatistiken durchgeführt werden.

§ 129 Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann für Zusatzerhebungen nach § 128 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere regeln über

- a) den Kreis der Auskunftspflichtigen nach § 125 Abs. 2,
- b) die Gruppen von Leistungsberechtigten, denen Hilfen nach dem Dritten bis Neunten Kapitel geleistet werden,
- c) die Leistungsberechtigten, denen bestimmte einzelne Leistungen der Hilfen nach dem Dritten bis Neunten Kapitel geleistet werden,
- d) den Zeitpunkt der Erhebungen,
- e) die erforderlichen Erhebungs- und Hilfsmerkmale im Sinne der §§ 122 und 123 und
- f) die Art der Erhebung (Vollerhebung oder Zufallsstichprobe).

§ 129: In der Fassung des Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 I 2670 mit Wirkung vom 7. Dezember 2006

Sechzehntes Kapitel

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 130 Übergangsregelung für ambulant Betreute

Für Personen, die Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen oder der Hilfe zur Pflege empfangen, deren Betreuung am 26. Juni 1996 durch von ihnen beschäftigte Personen oder ambulante Dienste sichergestellt wurde, gilt § 3a des Bundessozialhilfegesetzes in der am 26. Juni 1996 geltenden Fassung.

§ 131 Übergangsregelung aus Anlass des Sonderprogramms Mainzer Modell

Zu den nicht als Einkommen zu berücksichtigenden Leistungen im Sinne des § 83

Abs. 1 zählen auch der Zuschuss zu den Sozialversicherungsbeiträgen sowie der Kindergeldzuschlag, die nach den vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit erlassenen Richtlinien zur Durchführung des Sonderprogramms „Mainzer Modell“ an den Arbeitnehmer erbracht werden.

§ 132 Übergangsregelung zur Sozialhilfegewährung für Deutsche im Ausland

(1) Deutsche, die am 31. Dezember 2003 Leistungen nach § 147b des Bundessozialhilfegesetzes in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung bezogen haben, erhalten diese Leistungen bei fortdauernder Bedürftigkeit weiter.

(2) Deutsche,

1. die in den dem 1. Januar 2004 vorangegangenen 24 Kalendermonaten ohne Unterbrechung Leistungen nach § 119 des Bundessozialhilfegesetzes in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung bezogen haben und
2. in dem Aufenthaltsstaat über eine dauerhafte Aufenthaltsgenehmigung verfügen,

erhalten diese Leistungen bei fortdauernder Bedürftigkeit weiter. Für Deutsche, die am 31. Dezember 2003 Leistungen nach § 119 des Bundessozialhilfegesetzes in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung bezogen haben und weder die Voraussetzungen nach Satz 1 noch die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 erfüllen, enden die Leistungen bei fortdauernder Bedürftigkeit mit Ablauf des 31. März 2004.

(3) Deutsche, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 des Bundesentschädigungsgesetzes erfüllen und

1. zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 das Gebiet des Deutschen Reiches oder der Freien Stadt Danzig verlassen haben, um sich einer von ihnen nicht zu vertretenden und durch die politischen Verhältnisse bedingten besonderen Zwangslage zu entziehen oder aus den gleichen Gründen nicht in das Ge-

biet des Deutschen Reiches oder der Freien Stadt Danzig zurückkehren konnten oder

2. nach dem 8. Mai 1945 und vor dem 1. Januar 1950 das Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 oder das Gebiet der Freien Stadt Danzig verlassen haben,

können, sofern sie in dem Aufenthaltsstaat über ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht verfügen, in außergewöhnlichen Notlagen Leistungen erhalten, auch wenn sie nicht die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 oder nach § 24 Abs. 1 erfüllen; § 24 Abs. 2 gilt.

§ 133 Übergangsregelung für besondere Hilfen an Deutsche nach Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes

(1) Deutsche, die außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes, aber innerhalb des in Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes genannten Gebiets geboren sind und dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, können in außergewöhnlichen Notlagen besondere Hilfen erhalten, auch wenn sie nicht die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 erfüllen. § 24 Abs. 2 gilt. Die Höhe dieser Leistungen bemisst sich nach den im Aufenthaltsstaat in vergleichbaren Lebensumständen üblichen Leistungen. Die besonderen Hilfen werden unter Übernahme der Kosten durch den Bund durch Träger der freien Wohlfahrtspflege mit Sitz im Inland geleistet.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die persönlichen Bezugsvoraussetzungen, die Bemessung der Leistungen sowie die Trägerschaft und das Verfahren zu bestimmen.

§ 133a Übergangsregelung für Hilfeempfänger in Einrichtungen

Für Personen, die am 31. Dezember 2004 einen Anspruch auf einen zusätzlichen Barbetrag nach § 21 Abs. 3 Satz 4 des Bundessozialhilfegesetzes haben, wird diese Leistung in der für den vollen Kalendermonat Dezember 2004 festgestellten Höhe weiter erbracht.

§ 133a: Eingefügt durch Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 | 3305 mit Wirkung vom 1. Januar 2005

§ 133b Weihnachtsbeihilfe in Einrichtungen für das Jahr 2006

Personen, die am 1. Dezember 2006 einen Anspruch auf Leistungen nach § 35 Abs. 2 haben, erhalten eine einmalige Weihnachtsbeihilfe in Einrichtungen für das Jahr 2006 in Höhe von mindestens 36 Euro.

§ 133b: Eingefügt durch Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 I 2670 mit Wirkung vom 7. Dezember 2006

§ 134 Übergangsregelung aus Anlass des Inkrafttretens des Zweiten Buches

Für erwerbsfähige Hilfebedürftige im Sinne des Zweiten Buches, denen bis zum 31. Dezember 2004 Leistungen oder Maßnahmen nach

1. § 18 Abs. 4 und 5,
2. § 19 Abs. 1 und 2 oder
3. § 20

des Bundessozialhilfegesetzes in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung bewilligt wurden, gelten die genannten Vorschriften bis zum Ende der Bewilligung weiter, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2005.

§ 135 Übergangsregelung aus Anlass des Zweiten Rechtsbereinigungsgesetzes

(1) Erhielten am 31. Dezember 1986 Tuberkulosekranke, von Tuberkulose Bedrohte oder von Tuberkulose Genesene laufende Leistungen nach Vorschriften, die durch das Zweite Rechtsbereinigungsgesetz außer Kraft treten, sind diese Leistungen nach den bisher maßgebenden Vorschriften weiterzugewähren, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1987. Sachlich zuständig bleibt der überörtliche Träger der Sozialhilfe, soweit nicht nach Landesrecht der örtliche Träger zuständig ist.

(2) Die Länder können für die Verwaltung der im Rahmen der bisherigen Tuberkulosehilfe gewährten Darlehen andere Behörden bestimmen.

§ 136 Maßgaben des Einigungsvertrages

Die Maßgaben nach Anlage I Kapitel X Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 3 Buchstabe d und g in Verbindung mit Artikel 3 des Einigungsvertrages sind nicht mehr anzuwenden. Die darüber hinaus noch bestehenden Maßgaben nach Anlage I Kapitel X Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 3 in Verbindung mit Artikel 3 des Einigungsvertrages sind im Land Berlin nicht mehr anzuwenden.

Verordnung zur Durchführung des § 118 Abs. 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Sozialhilfedatenabgleichsverordnung – SozhiDAV –

vom 21. Januar 1998 (BGBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 8 des Gesetzes zur Neuorganisation der Bundesfinanzverwaltung und zur Schaffung eines Refinanzierungsregisters vom 22.09.2005 (BGBl. I S. 2809) ¹

§ 1 Anwendungsbereich

Verfahren und Kosten der Datenabgleiche, die nach § 118 Abs. 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch durchgeführt werden können, richten sich nach den Vorschriften dieser Verordnung.

§ 2 Auswahl der Abgleichsfälle und Abgleichszeitraum

(1) In den Abgleich nach § 118 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch beziehen die Träger der Sozialhilfe alle Personen ein, die innerhalb des dem Abgleich vorangehenden Kalendervierteljahres Sozialhilfeleistungen erhalten haben (Abgleichszeitraum). Können sie aufgrund mangelnder technischer Ausstattung lediglich einen Teil dieser Personen in den Abgleich einbeziehen, wird der mindestens einzubeziehende Personenkreis durch die obersten Landessozialbehörden im Einvernehmen mit der Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände jeweils für die Abgleiche des Folgejahres festgelegt; die Auswahl wird anhand des Anfangsbuchstabens des Familiennamens, des Geburtsjahrgangs der Bezieher von Leistungen der Sozialhilfe und der Art der Hilfeleistung vorgenommen. Der Abgleich wird viermal jährlich jeweils für das vorangegangene Kalendervierteljahr durchgeführt.

(2) In den Abgleich nach § 118 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch werden einbezogen

1. im ersten Kalendervierteljahr des Jahres 2002 sowie im dritten Kalendervierteljahr eines Jahres alle nach Absatz 1 einbezogenen Personen,

2. in den anderen Kalendervierteljahren eines Jahres alle nach Absatz 1 einbezogenen Personen, die im vorangegangenen Kalendervierteljahr erstmals oder erneut Sozialhilfeleistungen erhalten haben.

Der Abgleich im ersten und zweiten Kalendervierteljahr wird für das vorvergangene, der Abgleich im dritten und vierten Kalendervierteljahr für das vergangene Kalenderjahr durchgeführt.

§ 3 Übermittlung an die Vermittlungsstelle

(1) Die Datenübermittlung erfolgt über die Datenstelle der Rentenversicherungsträger als Vermittlungsstelle.

(2) Der Träger der Sozialhilfe übermittelt die in § 118 Abs. 1 Satz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch genannten Daten der einbezogenen Abgleichsfälle an die Vermittlungsstelle; die Übermittlung an die Vermittlungsstelle kann auch über eine von der zuständigen Landesbehörde bestimmte zentrale Landesstelle erfolgen. Der übermittelte Anfragedatensatz (Anlage 1) muß den Familiennamen, den Geburtsnamen, soweit er vom Familiennamen abweicht, den Vornamen (Rufnamen), das Geburtsdatum und das Geschlecht und soweit bekannt den Geburtsort, die Nationalitäten, die Anschrift und die Dauer des Sozialleistungsbezugs (Leistungszeitraum) enthalten. Außerdem muß er ein Erkennungszeichen bezogen auf den Empfänger der Leistungen der Sozialhilfe und Angaben enthalten, die eine eindeutige Zuordnung zu dem Träger der Sozialhilfe ermöglichen. Weitere Angaben darf der Anfragedatensatz nicht enthalten.

(3) Die Datenübermittlung an die Datenstelle der Rentenversicherungsträger erfolgt zwischen dem ersten und dem 15. des ersten Monats, der auf den jeweiligen Abgleichszeitraum folgt.

§ 4 Übermittlung an die Auskunftsstellen

(1) Auskunftsstellen sind die Bundesagentur für Arbeit, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung, die Deutsche Post AG (für die übrigen Träger der Rentenversicherung und der Unfallversicherung) und das Bundeszentralamt für Steuern. Hinsichtlich der geringfügigen Beschäftigungen und der Feststellung der Zeiten einer versicherungspflichtigen Beschäftigung sowie des Namens und der Anschrift des Arbeitgebers im Abgleichszeitraum ist die Datenstelle der Rentenversicherungsträger selbst Auskunftsstelle. Die Auskunftsstellen führen die Abgleiche gemäß § 11 durch.

(2) Die Vermittlungsstelle führt die ihr übermittelten Datensätze der Träger der Sozialhilfe zusammen und übermittelt den Auskunftsstellen je Leistungsempfänger einen Anfragedatensatz (Anlage 1) bis zum Ende des ersten Monats, der auf den Abgleichszeitraum folgt. Davon abweichend wird dem Bundeszentralamt für Steuern ein um die Daten „zugehörige Rentenversicherungsnummer“, „Geburtsort“, „Nationalität“ und „Geschlecht“ vermindertes Anfragedatensatz (Anlage 1) der nach § 2 Abs. 2 einzubeziehenden Leistungsempfänger übermittelt. Kann im Falle des Satzes 1 eine Versicherungsnummer nicht ermittelt werden, erfolgt die Übermittlung nur, wenn nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik in der Auskunftsstelle eine Überprüfung ohne Versicherungsnummer möglich ist.

§ 5 Verfahren der Datenübermittlung

(1) Meldungen sind durch Datenübermittlung zu erstatten. Sie können durch Datenübertragung oder bis zum 31. Dezember 2002 auch auf maschinell verwertbaren Datenträgern (Magnetband, Magnetband-Kassette,) erfolgen. Bei der Datenübermittlung sind für das Übermittlungsmedium und das Übermittlungsverfahren geeignete und dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit vorzusehen, die insbesondere die Vertraulichkeit, die Unversehrtheit und die Zurechenbarkeit der Daten sowie die Authentizität von Absender und Empfänger der Daten gewährleisten.

(2) Werden Mängel festgestellt, die eine ordnungsgemäße Übernahme der Daten beeinträchtigen, kann die Übernahme der Daten ganz oder teilweise abgelehnt werden. Der Absender ist über die festgestellten Mängel zu unterrichten. Er kann die zurückgewiesenen Meldungen unverzüglich berichtigen und innerhalb des Zeitraumes des § 3 Abs. 3 erneut erstatten. Wird ein Datenträger vollständig un bearbeitet zurückgewiesen, ist nach Behebung der Mängel der gesamte Inhalt innerhalb des Zeitraumes des § 3 Abs. 3 erneut zu übermitteln. Die Übermittlung im Wege der Datenübertragung setzt voraus, daß zwischen Absender und Empfänger der Daten Einvernehmen über die Einzelheiten des Verfahrens besteht.

§ 6 Übermittlung auf maschinell lesbaren Datenträgern

(1) Soweit Datenübermittlungen auf maschinell lesbaren Datenträgern durchgeführt werden, finden die in der Anlage 2 unter Angabe des Monats ihrer jeweiligen Ausgabe bezeichneten DIN-Normen Anwendung.

(2) Soweit Daten auf Magnetbandkassetten oder Magnetbändern übermittelt werden, sind sie im 8-Bit-Code - ARV 8 - nach DIN 66 303, Code-Tabelle 1, und nach DIN 66 004 Teil 3 durchzuführen.

(3) Den zu übersendenden Datenträgern ist ein Begleitschreiben beizufügen, das die Bezeichnung der Datenübermittlung nach dieser Verordnung und außerdem Angaben enthalten muß über

1. die Anzahl der Datenträger,
2. die Datenträgerkennzeichen,
3. die Aufzeichnungsdichte,
4. das Erstellungsdatum
5. die laufende Nummer der erstellten Datei,
6. die Anzahl der Datensätze je Datenträger,
7. den Code.

(4) Die in dieser Verordnung und in der Anlage 2 bezeichneten DIN-Normen sind vom Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, herausgegeben, bei der Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 4-10, 10787 Berlin, beziehbar und beim Bundesarchiv, Potsdamer Straße 1, 56075 Koblenz-Karthause, jedermann zugänglich und archivmäßig gesichert niedergelegt.

§ 7 Übermittlung durch Übersendung von Magnetbandkassetten

(1) Bei Datenübermittlungen durch Übersendung von Magnetbandkassetten sind

1. Magnetbandkassetten nach DIN EN ISO/IEC 9661 zu verwenden und zu beschriften,
2. die Magnetbandkassetten mit Kennsätzen zu versehen; Kennsätze und Datenanordnungen der auf Magnetbandkassetten übermittelten Daten richten sich nach Magnetbandkassettenaufbau DIN 66 229 in Verbindung mit DIN 66 029-3 und nach Anlage 3.

(2) Die Träger der Sozialhilfe haben jede zu übersendende Magnetbandkassette mit einem Etikett mit folgenden Angaben zu versehen:

1. absendende Stelle,
2. Bandkennzeichen,
3. Dateiname,
4. empfangende Stelle,
5. laufende Nummer der Magnetbandkassette und die Gesamtzahl der zusammen mit ihr übersandten weiteren Magnetbandkassetten,
6. Erstellungsdatum.

Die Magnetbandkassetten sind in festen Behältern verschlossen zu versenden. Mehrere zusammengehörende Magnetbandkassetten sind zusammen zu versenden.

§ 8 Übermittlung durch Übersendung von Magnetbändern

(1) Bei Datenübermittlungen durch Übersendung von Magnetbändern sind

1. Magnetbänder nach DIN EN 21 864 zu verwenden,
2. die Magnetbänder nach DIN 66 015 oder nach DIN EN 25 652 zu beschriften,
3. die Magnetbänder mit Kennsätzen zu versehen; Kennsätze und Dateianordnungen der auf Magnetbändern übermittelten Daten richten sich nach Magnetbandaufbau DIN 66 029 und nach Anlage 3.

(2) Die Träger der Sozialhilfe haben jedes zu versendende Magnetband mit einem Magnetbandaufkleber oder einer einschiebbaren Magnetbandetikette mit folgenden Angaben zu versehen:

1. absendende Stelle,
2. Bandkennzeichen,
3. Dateiname,
4. empfangende Stelle,
5. laufende Nummer des Magnetbandes und die Gesamtzahl der zusammen mit ihm übersandten weiteren Magnetbänder,
6. Erstellungsdatum,
7. Zeichendichte.

Die Magnetbänder sind ohne Schreibringe zu versenden. Sie sind gegen Abwicklung zu sichern und in festen Behältern verschlossen zu versenden. Mehrere zusammengehörende Magnetbänder sind zusammen zu versenden.

§ 9 Übermittlung durch Übersendung von Disketten

(aufgehoben)

§ 10 Datenübermittlung durch Datenübertragung

Bei der Datenübermittlung durch Datenübertragung zwischen den Trägern der Sozialhilfe und der Vermittlungsstelle werden die zu übermittelnden Daten von den Trägern der Sozialhilfe an die Vermittlungsstelle weitergegeben sowie von dieser an die Träger der Sozialhilfe zurückübermittelt oder von den Trägern der Sozialhilfe abgerufen. Die Daten sind vor dem Versand mit dem von der Vermittlungsstelle zur Verfügung gestellten Verschlüsselungsprogramm zu verschlüsseln und zu signieren. Die Träger der Sozialhilfe haben dafür Sorge zu tragen, dass nur verschlüsselte Daten übertragen werden. Über den Zeitpunkt der Weitergabe oder über die Dauer des Bereithaltens der jeweiligen Daten sowie über die weiteren Einzelheiten des Verfahrens muß Einvernehmen zwischen den Trägern der Sozialhilfe und der Vermittlungsstelle bestehen. Dabei sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zugrunde zu legen. § 6 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 11 Abgleich nach § 118 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

(1) Die Bundesagentur für Arbeit gleicht die ihr übermittelten Daten mit den bei ihr gespeicherten Daten ab zur Feststellung

1. der Dauer des Bezugs und der monatlichen Höhe von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Eingliederungshilfe, Altersübergangsgeld, Unterhaltsgeld und Übergangsgeld,
2. der jeweiligen Agentur für Arbeit und des Ordnungsbegriffes der Agentur für Arbeit

im Abgleichszeitraum. Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung kann auf Verlangen der Bundesagentur für Arbeit zulassen, dass die Daten abweichend von Satz 1 Nr. 1 zur Feststellung der wöchentlichen Höhe der Leistungen abgeglichen werden.

(2) Die Bundesknappschaft gleicht die ihr übermittelten Daten mit den bei ihr gespeicherten Daten ab zur Feststellung der Dauer des Bezugs und der monatlichen

Höhe von Leistungen sowie der Tatsache von Einmalzahlungen der knappschaftlichen Rentenversicherung und soweit möglich der Unfallversicherung im Abgleichszeitraum.

(3) Die Deutsche Post AG gleicht die ihr übermittelten Daten mit den bei ihr gespeicherten Daten ab zur Feststellung der Dauer des Bezugs und der monatlichen Höhe von Rentenzahlungen der Arbeiterrenten- und Angestelltenrentenversicherung, von Unfallrenten aus einer Unfallversicherung, sofern die Zahlungen über die Deutsche Post AG geleistet werden und zur Feststellung der Tatsache von Einmalzahlungen im Abgleichszeitraum.

(4) Die Datenstelle der Rentenversicherungsträger gleicht die ihr übermittelten Daten mit den bei ihr gespeicherten Daten ab zur Feststellung von Zeiten einer geringfügigen Beschäftigung und einer versicherungspflichtigen Beschäftigung im Abgleichszeitraum, zur Feststellung der Betriebsnummer sowie des Namens und der Anschrift des Arbeitgebers.

(5) Das Bundeszentralamt für Steuern gleicht die ihm übermittelten Daten mit den bei ihm gespeicherten Daten ab zur Feststellung der Höhe der Kapitalerträge, bei denen auf Grund des Freistellungsauftrages vom Steuerabzug Abstand genommen worden ist. Es stellt zusätzlich Namen und Anschrift des Empfängers des Freistellungsauftrags fest.

§ 12 Rückübermittlung an die Vermittlungsstelle

Die Auskunftsstellen übermitteln die von ihnen bei dem Abgleich gemäß § 11 getroffenen Feststellungen (Antwortdatensatz) bis zum 15. des zweiten Monats, der auf den Abgleichszeitraum folgt, zurück an die Vermittlungsstelle. Die Antwortdatensätze haben, wenn die Auskunftsstelle einen Leistungsbezug, Zeiten einer Versicherungspflicht, Zeiten einer geringfügigen Beschäftigung oder einen oder mehrere ausgeführte Freistellungsaufträge festgestellt hat, den in der Anlage 4 beigefügten Aufbau; andernfalls haben sie den in Anlage 5 beigefügten Aufbau.

§ 13 Abgleich nach § 118 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Die Vermittlungsstelle führt den Abgleich der vorliegenden Daten der Träger der Sozialhilfe untereinander zwischen dem 15. und dem Ende des ersten auf den Abgleichszeitraum folgenden Monats durch.

§ 14 Rückübermittlung an die Träger der Sozialhilfe

Die Vermittlungsstelle übermittelt die Feststellungen nach § 12 und die Ergebnisse des Abgleichs nach § 13 mit einem Datensatz nach Anlage 4 oder nach Anlage 5 unmittelbar oder über die von der zuständigen Landesbehörde bestimmte zentrale Landesstelle an die Träger der Sozialhilfe bis zum Ende des zweiten Monats, der auf den Abgleichszeitraum folgt, zurück oder hält sie zum Abruf bereit.

§ 15 Überwachung des Dateneingangs, Datenlöschung

(1) Die Auskunftstellen haben den Eingang der ihnen von der Vermittlungsstelle übermittelten Datensätze regelmäßig zu überwachen, nach Eingang die Datensätze auf Vollständigkeit zu überprüfen und der Vermittlungsstelle unverzüglich eine Eingangsbestätigung zu erstatten. Satz 1 gilt entsprechend für die Vermittlungsstelle in Bezug auf die ihr von den Auskunftstellen übermittelten Datensätze.

(2) Die Auskunftstellen haben die ihnen übermittelten Daten unverzüglich nach Rückübermittlung ihrer Feststellungen an die Vermittlungsstelle zu löschen. Die Vermittlungsstelle hat nach der Durchführung des Abgleichs der Leistungen der Träger der Sozialhilfe untereinander, der Fertigung der Antwortdatensätze und der Rückübermittlung dieser Antwortdatensätze an die Träger der Sozialhilfe die Daten der Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe unverzüglich zu löschen. Sofern die Übermittlung auf maschinell verwertbaren Datenträgern gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 erfolgt, löscht die Vermittlungsstelle die Antwortdatensätze bis zum 15. des dritten auf den Abgleichszeitraum folgenden Monats.

§ 16 Kosten der Vermittlungsstelle

(1) Die Träger der Sozialhilfe erstatten zu gleichen Teilen die Kosten der Vermittlungsstelle.

(2) Die Vermittlungsstelle teilt den Trägern der Sozialhilfe jeweils am Ende eines Jahres die Höhe der von ihnen für das darauffolgende Jahr zu erstattenden Kosten mit. Es sind Kosten zu erstatten für die Jahre 1998, 1999 sowie 2000 in Höhe von 650 Deutsche Mark, für das Jahr 2001 in Höhe von 970 Deutsche Mark und für das Jahr 2002 in Höhe von 500 Euro pro Träger der Sozialhilfe und Jahr. Für die Folgejahre legt die Vermittlungsstelle die Kosten gleichmäßig pro Träger der Sozialhilfe auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten neu fest; diese Kosten dürfen 500 Euro zuzüglich einer Steigerung, die der Lohn- und Gehaltserhöhung im öffentlichen Dienst entspricht, nicht übersteigen.

(3) Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung überprüft in Zusammenarbeit mit der Datenstelle der Rentenversicherungsträger alle drei Jahre, erstmalig nach Ablauf des Jahres 2000, die Höhe der für die Tätigkeit der Vermittlungsstelle entstandenen Kosten darauf, ob sie mit Absatz 2 Satz 3 in Einklang steht.

(4) Abweichend von Absatz 1 kann Landesrecht eine andere Stelle für die Kostenerstattung bestimmen.

§ 17 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

Anlagen 1 - 5 von der Darstellung der Anlagen (Datensatzbeschreibungen) wurde abgesehen.

¹ Die Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Verordnung zur Durchführung des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Erste Verordnung zur Änderung der Regelsatzverordnung

vom 20. November 2006 (BGBl. I Nr. 54 S. 2657)

Auf Grund des § 40 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), der durch Artikel 266 Nr. 1 vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S.2407) und durch Artikel 17 des Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland vom 2. März 2009 (BGBl. I S. 416) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt Inhalt, Bemessung und Aufbau der Regelsätze sowie ihre Fortschreibung.

§ 2 Inhalt, Eckregelsatz

(1) Grundlage der Bemessung der Regelsätze ist der aus der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe abzuleitende Eckregelsatz. Die Länder bestimmen, ob sie bundeseinheitliche oder regionale Auswertungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe zu Grunde legen.

(2) Der Eckregelsatz setzt sich aus der Summe der Verbrauchsausgaben zusammen, die sich aus den Vomhundertanteilen der folgenden Abteilungen aus dem vom Statistischen Bundesamt erstellten Verzeichnis einer neu zur Verfügung stehenden Einkommens- und Verbrauchsstichprobe ergeben:

1. Abteilung 01	(Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren)	zu einem Anteil von 96 vom Hundert
2. Abteilung 03	(Bekleidung und Schuhe)	zu einem Anteil von 100 vom Hundert
3. Abteilung 04	(Wohnung, Wasser, Strom, Gas u. a. Brennstoffe)	zu einem Anteil von 8 vom Hundert
4. Abteilung 05	(Einrichtungsgegenstände (Möbel), Apparate, Geräte und Ausrüstungen für den Haushalt sowie deren Instandhaltung)	zu einem Anteil von 91 vom Hundert,
5. Abteilung 06	(Gesundheitspflege)	zu einem Anteil von 71 vom Hundert,
6. Abteilung 07	(Verkehr)	zu einem Anteil von 26 vom Hundert
7. Abteilung 08	(Nachrichtenübermittlung)	zu einem Anteil von 75 vom Hundert
8. Abteilung 09	(Freizeit, Unterhaltung und Kultur)	zu einem Anteil von 55 vom Hundert
9. Abteilung 11	(Beherbergungs- und Gaststättenleistungen)	zu einem Anteil von 29 vom Hundert
10. Abteilung 12	(Andere Waren und Dienstleistungen)	zu einem Anteil von 67 vom Hundert

(3) Zu Grunde zu legen sind die Verbrauchsausgaben der untersten 20 vom Hundert der nach ihrem Nettoeinkommen geschichteten Haushalte der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe nach Herausnahme der Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe.

(4) Die Länder können bei der Festsetzung des Eckregelsatzes auf ihr Land bezogene besondere Umstände, die die Deckung des Bedarfs betreffen, berücksichtigen.

§ 3 Aufbau der Regelsätze

(1) Die Regelsätze sind für den Haushaltsvorstand und für sonstige Haushaltsangehörige festzusetzen. Der Regelsatz für den Haushaltsvorstand beträgt 100 vom Hundert des Eckregelsatzes. Der Regelsatz für den Haushaltsvorstand gilt auch für Alleinstehende.

(2) Die Regelsätze für sonstige Haushaltsangehörige betragen

1. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 60 vom Hundert,
2. ab Vollendung des 14. Lebensjahres 80 vom Hundert des Eckregelsatzes.

Abweichend von Satz 1 betragen die Regelsätze für sonstige Haushaltsangehörige vom 1. Juli 2009 bis zum 31. Dezember 2011

1. bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres 60 vom Hundert,
2. ab Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 70 vom Hundert und
3. ab Beginn des 15. Lebensjahres 80 vom Hundert des Eckregelsatzes.

(3) Leben Ehegatten oder Lebenspartner zusammen, beträgt der Regelsatz jeweils 90 vom Hundert des Eckregelsatzes.

(4) Die Regelsätze sind bis unter 0,50 Euro abzurunden und von 0,50 Euro an aufzurunden.

§ 4 Fortschreibung

Der Eckregelsatz verändert sich jeweils zum 1. Juli eines Jahres, in dem keine Neubemessung der Regelsätze nach § 28 Abs. 3 Satz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erfolgt, um den Vomhundertsatz, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Regelsatzverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2170-1-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 14. November 2003 (BGBl. I S. 2190), außer Kraft.

§ 3 Abs. 2: In der Fassung des Artikel 17 des Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland vom 2. März 2009 I 416 mit Wirkung vom 1. Juli 2009 (Artikel 17)

Verordnung nach § 60 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Eingliederungshilfe-Verordnung

in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1975 (BGBl. I S. 433), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3022)¹

Personenkreis

§ 1 Körperlich wesentlich behinderte Menschen

Durch körperliche Gebrechen wesentlich in ihrer Teilhabefähigkeit eingeschränkt im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sind

1. Personen, deren Bewegungsfähigkeit durch eine Beeinträchtigung des Stütz- oder Bewegungssystems in erheblichem Umfange eingeschränkt ist,
2. Personen mit erheblichen Spaltbildungen des Gesichts oder des Rumpfes oder mit abstoßend wirkenden Entstellungen vor allem des Gesichts,
3. Personen, deren körperliches Leistungsvermögen infolge Erkrankung, Schädigung oder Fehlfunktion eines inneren Organs oder der Haut in erheblichem Umfange eingeschränkt ist,
4. Blinden oder solchen Sehbehinderten, bei denen mit Gläserkorrektur ohne besondere optische Hilfsmittel
 - a) auf dem besseren Auge oder beidäugig im Nahbereich bei einem Abstand von mindestens 30 cm oder im Fernbereich eine Sehschärfe von nicht mehr als 0,3 besteht oder
 - b) durch Buchstabe a nicht erfaßte Störungen der Sehfunktion von entsprechendem Schweregrad vorliegen,
5. Personen, die gehörlos sind oder denen eine sprachliche Verständigung über das Gehör nur mit Hörhilfen möglich ist,

6. Personen, die nicht sprechen können, Seelentauben und Hörstummen, Personen mit erheblichen Stimmstörungen sowie Personen, die stark stammeln, stark stottern oder deren Sprache stark unartikulierte ist.

§ 2 Geistig wesentlich behinderte Menschen

Geistig wesentlich behindert im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sind Personen, die infolge einer Schwäche ihrer geistigen Kräfte in erheblichem Umfange in ihrer Fähigkeit zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft eingeschränkt sind.

§ 3 Seelisch wesentlich behinderte Menschen

Seelische Störungen, die eine wesentliche Einschränkung der Teilhabefähigkeit im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zur Folge haben können, sind

1. körperlich nicht begründbare Psychosen,
2. seelische Störungen als Folge von Krankheiten oder Verletzungen des Gehirns, von Anfallsleiden oder von anderen Krankheiten oder körperlichen Beeinträchtigungen,
3. Suchtkrankheiten,
4. Neurosen und Persönlichkeitsstörungen.

§ 4

(gestrichen)

§ 5

(gestrichen)

Abschnitt II **Leistungen der Eingliederungshilfe**

§ 6 Rehabilitationssport

Zu den Leistungen der medizinischen Rehabilitation im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 26 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch gehört auch ärztlich verordneter Rehabilitationssport in Gruppen unter ärztlicher Betreuung und Überwachung.

§ 7

(gestrichen)

§ 8 Hilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges

(1) Die Hilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges gilt als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit den §§ 33 und 55 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. Sie wird in angemessenem Umfang gewährt, wenn der behinderte Mensch wegen Art oder Schwere seiner Behinderung insbesondere zur Teilhabe am Arbeitsleben auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen ist; bei Teilhabe am Arbeitsleben findet die Kraftfahrzeughilfe-Verordnung Anwendung.

(2) Die Hilfe nach Absatz 1 kann auch als Darlehen gewährt werden.

(3) Die Hilfe nach Absatz 1 ist in der Regel davon abhängig, daß der Behinderte das Kraftfahrzeug selbst bedienen kann.

(4) Eine erneute Hilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges soll in der Regel nicht vor Ablauf von 5 Jahren nach Gewährung der letzten Hilfe gewährt werden.

§ 9 Andere Hilfsmittel

(1) Andere Hilfsmittel im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit den §§ 26, 33 und 55 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind nur solche Hilfsmittel, die dazu bestimmt sind, zum Ausgleich der durch die Behinderung bedingten Mängel beizutragen.

(2) Zu den anderen Hilfsmitteln im Sinne des Absatzes 1 gehören auch

1. Schreibmaschinen für Blinde, Ohnhänder und solche behinderte Menschen, die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung auf eine Schreibmaschine angewiesen sind,
2. Verständigungsgeräte für Taubblinde,
3. Blindenschrift-Bogenmaschinen,
4. Blindenuhren mit Zubehör, Blindenweckuhren,
5. Tonbandgeräte mit Zubehör für Blinde,
6. Blindenführhunde mit Zubehör,
7. besondere optische Hilfsmittel, vor allem Fernrohr Lupenbrillen,
8. Hörgeräte, Hörtrainer,
9. Weckuhren für hörbehinderte Menschen,
10. Sprachübungsgeräte für sprachbehinderte Menschen,
11. besondere Bedienungseinrichtungen und Zusatzgeräte für Kraftfahrzeuge, wenn der behinderte Mensch wegen Art und Schwere seiner Behinderung auf ein Kraftfahrzeug angewiesen ist,

12. Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens und zur nichtberuflichen Verwendung bestimmte Hilfsgeräte für behinderte Menschen, wenn der behinderte Mensch wegen Art und Schwere seiner Behinderung auf diese Gegenstände angewiesen ist.

(3) Die Versorgung mit einem anderen Hilfsmittel im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit den §§ 26, 33 und 55 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch wird nur gewährt, wenn das Hilfsmittel im Einzelfall erforderlich und geeignet ist, zu dem in Absatz 1 genannten Ausgleich beizutragen, und wenn der behinderte Mensch das Hilfsmittel bedienen kann.

§ 10 Umfang der Versorgung mit Körperersatzstücken, orthopädischen oder anderen Hilfsmitteln

(1) Zu der Versorgung mit Körperersatzstücken sowie mit orthopädischen oder anderen Hilfsmitteln im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit den §§ 26, 33 und 55 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch gehört auch eine notwendige Unterweisung in ihrem Gebrauch.

(2) Soweit im Einzelfall erforderlich, wird eine Doppelausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen oder anderen Hilfsmitteln gewährt.

(3) Zu der Versorgung mit Körperersatzstücken sowie mit orthopädischen oder anderen Hilfsmitteln gehört auch deren notwendige Instandhaltung oder Änderung. Die Versorgung mit einem anderen Hilfsmittel umfaßt auch ein Futtergeld für einen Blindenführhund in Höhe des Betrages, den blinde Beschädigte nach dem Bundesversorgungsgesetz zum Unterhalt eines Führhundes erhalten, sowie die Kosten für die notwendige tierärztliche Behandlung des Führhundes und für eine angemessene Haftpflichtversicherung, soweit die Beiträge hierfür nicht nach § 82 Abs. 2 Nr. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom Einkommen abzusetzen sind.

(4) Eine erneute Versorgung wird gewährt, wenn sie infolge der körperlichen Entwicklung des Behinderten notwendig oder wenn aus anderen Gründen das Körperersatzstück oder Hilfsmittel ungeeignet oder unbrauchbar geworden ist.

(5) (gestrichen)

(6) Als Versorgung kann Hilfe in angemessenem Umfange auch zur Erlangung der Fahrerlaubnis, zur Instandhaltung sowie durch Übernahme von Betriebskosten eines Kraftfahrzeuges gewährt werden, wenn der behinderte Mensch wegen seiner Behinderung auf die regelmäßige Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen ist oder angewiesen sein wird.

§ 11

(gestrichen)

§ 12 Schulbildung

Die Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes umfaßt auch

1. heilpädagogische sowie sonstige Maßnahmen zugunsten körperlich und geistig behinderter Kinder und Jugendlicher, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, dem behinderten Menschen den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen oder zu erleichtern,
2. Maßnahmen der Schulbildung zugunsten körperlich und geistig behinderter Kinder und Jugendlicher, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, dem behinderten Menschen eine im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht üblicherweise erreichbare Bildung zu ermöglichen,
3. Hilfe zum Besuch einer Realschule, eines Gymnasiums, einer Fachoberschule oder einer Ausbildungsstätte, deren Ausbildungsabschluß dem einer der oben genannten Schulen gleichgestellt ist, oder, soweit im Einzelfalle der Besuch

einer solchen Schule oder Ausbildungsstätte nicht zumutbar ist, sonstige Hilfe zur Vermittlung einer entsprechenden Schulbildung; die Hilfe wird nur gewährt, wenn nach den Fähigkeiten und den Leistungen des behinderten Menschen zu erwarten ist, daß er das Bildungsziel erreichen wird.

§ 13 Schulische Ausbildung für einen Beruf

(1) Die Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch umfaßt vor allem Hilfe

1. (gestrichen)
2. zur Ausbildung an einer Berufsfachschule,
3. zur Ausbildung an einer Berufsaufbauschule,
4. zur Ausbildung an einer Fachschule oder höheren Fachschule,
5. zur Ausbildung an einer Hochschule oder einer Akademie,
6. zum Besuch sonstiger öffentlicher, staatlich anerkannter oder staatlich genehmigter schulischer Ausbildungsstätten,
7. zur Ableistung eines Praktikums, das Voraussetzung für den Besuch einer Fachschule oder einer Hochschule oder für die Berufszulassung ist,
8. zur Teilnahme am Fernunterricht, § 86 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend,
9. zur Teilnahme an Maßnahmen, die geboten sind, um die schulische Ausbildung für einen angemessenen Beruf vorzubereiten.

(2) Die Hilfe nach Absatz 1 wird gewährt, wenn

1. zu erwarten ist, dass das Ziel der Ausbildung oder der Vorbereitungsmaßnahmen erreicht wird,
2. der beabsichtigte Ausbildungsweg erforderlich ist,
3. der Beruf oder die Tätigkeit voraussichtlich eine ausreichende Lebensgrundlage bieten oder, falls dies wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht möglich ist, zur Lebensgrundlage in angemessenem Umfang beitragen wird.

(3) (gestrichen)

§ 13a Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit

Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit den §§ 33 und 41 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sowie der Hilfe im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wird insbesondere gewährt, wenn die Ausbildung für einen Beruf aus besonderen Gründen, vor allem wegen Art und Schwere der Behinderung, unterbleibt. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 14

(gestrichen)

§ 15

(gestrichen)

§ 16 Allgemeine Ausbildung

Zu den Maßnahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen gehören auch

1. die blindentechnische Grundausbildung,
2. Kurse und ähnliche Maßnahmen zugunsten der in § 1 Nr. 5 und 6 genannten Personen, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, die Verständigung mit anderen Personen zu ermöglichen oder zu erleichtern,
3. hauswirtschaftliche Lehrgänge, die erforderlich und geeignet sind, dem behinderten Menschen die Besorgung des Haushalts ganz oder teilweise zu ermöglichen,
4. Lehrgänge und ähnliche Maßnahmen, die erforderlich und geeignet sind, den behinderten Menschen zu befähigen, sich ohne fremde Hilfe sicher im Verkehr zu bewegen.

§ 17 Eingliederung in das Arbeitsleben

(1) Zu der Hilfe im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit den §§ 33 und 41 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sowie der Hilfe im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gehören auch die Hilfe zur Beschaffung von Gegenständen sowie andere Leistungen, wenn sie wegen der Behinderung zur Aufnahme oder Fortsetzung einer angemessenen Beschäftigung im Arbeitsleben erforderlich sind; für die Hilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges ist § 8, für die Hilfe zur Beschaffung von Gegenständen, die zugleich Gegenstände im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 12 sind, ist § 9 maßgebend. Die Hilfe nach Satz 1 kann auch als Darlehen gewährt werden.

(2) Hilfen in einer sonstigen Beschäftigungsstätte nach § 56 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch können behinderte Menschen erhalten, die mindestens die Voraussetzungen zur Aufnahme in einer Werkstatt für behinderte Menschen (§ 137 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) erfüllen.

§ 18

(gestrichen)

§ 19

(gestrichen)

§ 20 Anleitung von Betreuungspersonen

Bedarf ein behinderter Mensch wegen der Schwere der Behinderung in erheblichem Umfang der Betreuung, so gehört zu den Maßnahmen der Eingliederungshilfe auch, Personen, denen die Betreuung obliegt, mit den durch Art und Schwere der Behinderung bedingten Besonderheiten der Betreuung vertraut zu machen.

§ 21

(gestrichen)

§ 22 Kosten der Begleitperson

Erfordern die Maßnahmen der Eingliederungshilfe die Begleitung des behinderten Menschen, so gehören zu seinem Bedarf auch

1. die notwendigen Fahrtkosten und die sonstigen mit der Fahrt verbundenen notwendigen Auslagen der Begleitperson,
2. weitere Kosten der Begleitperson, soweit sie nach den Besonderheiten des Einzelfalles notwendig sind.

§ 23 Eingliederungsmaßnahmen im Ausland

Maßnahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen können auch im Ausland durchgeführt werden, wenn dies im Interesse der Eingliederung des behinderten Menschen geboten ist, die Dauer der Eingliederungsmaßnahmen durch den Auslandsaufenthalt nicht wesentlich verlängert wird und keine unvertretbaren Mehrkosten entstehen.

§ 24 Anhörung von Sachverständigen

Bei der Prüfung von Art und Umfang der in Betracht kommenden Maßnahmen der Eingliederungshilfe sollen, soweit nach den Besonderheiten des Einzelfalles geboten, ein Arzt, ein Pädagoge, jeweils der entsprechenden Fachrichtung, ein Psychologe oder sonstige sachverständige Personen gehört werden.

Abschnitt III

(gestrichen)

Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Auf Grund des § 72 Abs. 5 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646, 2975), der zuletzt geändert wurde durch Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 25. Juni 1999 (BGBl. I S.1442), in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 16. Februar 1993 (BGBl. I S. 239), verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1 Persönliche Voraussetzungen

(1) Personen leben in besonderen sozialen Schwierigkeiten, wenn besondere Lebensverhältnisse derart mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, dass die Überwindung der besonderen Lebensverhältnisse auch die Überwindung der sozialen Schwierigkeiten erfordert. Nachgehende Hilfe ist Personen zu gewähren, soweit bei ihnen nur durch Hilfe nach dieser Verordnung der drohende Wiedereintritt besonderer sozialer Schwierigkeiten abgewendet werden kann.

(2) Besondere Lebensverhältnisse bestehen bei fehlender oder nicht ausreichender Wohnung, bei ungesicherter wirtschaftlicher Lebensgrundlage, bei gewaltgeprägten Lebensumständen, bei Entlassung aus einer geschlossenen Einrichtung oder bei vergleichbaren nachteiligen Umständen. Besondere Lebensverhältnisse können ihre Ursachen in äußeren Umständen oder in der Person der Hilfesuchenden haben.

(3) Soziale Schwierigkeiten liegen vor, wenn ein Leben in der Gemeinschaft durch ausgrenzendes Verhalten des Hilfesuchenden oder eines Dritten wesentlich eingeschränkt ist, insbesondere im Zusammenhang mit der Erhaltung oder Beschaffung einer Wohnung, mit der Erlangung oder Sicherung eines Arbeitsplatzes, mit familiären oder anderen sozialen Beziehungen oder mit Straffälligkeit.

§ 2 Art und Umfang der Maßnahmen

(1) Art und Umfang der Maßnahmen richten sich nach dem Ziel, die Hilfesuchenden zur Selbsthilfe zu befähigen, die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen und die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu sichern. Durch

Unterstützung der Hilfesuchenden zur selbständigen Bewältigung ihrer besonderen sozialen Schwierigkeiten sollen sie in die Lage versetzt werden, ihr Leben entsprechend ihren Bedürfnissen, Wünschen und Fähigkeiten zu organisieren und selbstverantwortlich zu gestalten. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass Hilfesuchende verpflichtet sind, nach eigenen Kräften an der Überwindung der besonderen sozialen Schwierigkeiten mitzuwirken. Auf Leistungen anderer Stellen oder nach anderen Vorschriften des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, die im Sinne dieser Verordnung geeignet sind, ist hinzuwirken; die Regelungen über Erstattungsansprüche der Leistungsträger untereinander gemäß §§ 102 bis 114 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch finden insoweit auch zwischen Trägern der Sozialhilfe Anwendung.

(2) Maßnahmen sind die Dienst-, Geld- und Sachleistungen, die notwendig sind, um die besonderen sozialen Schwierigkeiten nachhaltig abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten. Vorrangig sind als Hilfe zur Selbsthilfe Dienstleistungen der Beratung und persönlichen Unterstützung für die Hilfesuchenden und für ihre Angehörigen, bei der Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung, bei der Vermittlung in Ausbildung, bei der Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes sowie bei Aufbau und Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen und der Gestaltung des Alltags. Bei der Hilfe sind geschlechts- und altersbedingte Besonderheiten sowie besondere Fähigkeiten und Neigungen zu berücksichtigen.

(3) Bei der Ermittlung und Feststellung des Hilfebedarfs sowie bei der Erstellung und Fortschreibung eines Gesamtplanes sollen die Hilfesuchenden unter Berücksichtigung der vorhandenen Kräfte und Fähigkeiten beteiligt werden. Wird ein Gesamtplan erstellt, sind der ermittelte Bedarf und die dem Bedarf entsprechenden Maßnahmen der Hilfe zu benennen und anzugeben, in welchem Verhältnis zueinander sie verwirklicht werden sollen. Dabei ist der verbundene Einsatz der unterschiedlichen Hilfen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und nach anderen Leistungsgesetzen anzustreben. Soweit es erforderlich ist, wirkt der Träger der Sozialhilfe mit anderen am Einzelfall Beteiligten zusammen; bei Personen vor Vollendung des 21. Lebensjahres ist ein Zusammenwirken mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe erforderlich.

(4) Gesamtplan und Maßnahmen sind zu überprüfen, sobald Umstände die Annahme rechtfertigen, dass die Hilfe nicht oder nicht mehr zielgerecht ausgestaltet ist oder Hilfesuchende nicht nach ihren Kräften mitwirken.

(5) In stationären Einrichtungen soll die Hilfe nur befristet und nur dann gewährt werden, wenn eine verfügbare ambulante oder teilstationäre Hilfe nicht geeignet und die stationäre Hilfe Teil eines Gesamtplanes ist, an dessen Erstellung der für die stationäre Hilfe zuständige Träger der Sozialhilfe beteiligt war. Ist die Erstellung eines Gesamtplans vor Beginn der Hilfe nicht möglich, hat sie unverzüglich danach zu erfolgen. Die Hilfe ist spätestens nach jeweils sechs Monaten zu überprüfen. Frauenhäuser sind keine Einrichtungen im Sinne von Satz 1; ambulante Maßnahmen nach den §§ 3 bis 6 werden durch den Aufenthalt in einem Frauenhaus nicht ausgeschlossen.

§ 3 Beratung und persönliche Unterstützung

(1) Zur Beratung und persönlichen Unterstützung gehört es vor allem, den Hilfebedarf zu ermitteln, die Ursachen der besonderen Lebensumstände sowie der sozialen Schwierigkeiten festzustellen, sie bewusst zu machen, über die zur Überwindung der besonderen Lebensverhältnisse und sozialen Schwierigkeiten in Betracht kommenden Maßnahmen und geeigneten Hilfeangebote und -organisationen zu unterrichten, diese soweit erforderlich zu vermitteln und ihre Inanspruchnahme und Wirksamkeit zu fördern.

(2) Beratung und persönliche Unterstützung müssen darauf ausgerichtet sein, die Bereitschaft und Fähigkeit zu erhalten und zu entwickeln, bei der Überwindung der besonderen sozialen Schwierigkeiten nach Kräften mitzuwirken und soweit wie möglich unabhängig von Sozialhilfe zu leben. Sie sollen auch erforderliche Hilfestellungen bei der Inanspruchnahme in Betracht kommender Sozialleistungen, bei der Inanspruchnahme von Schuldnerberatung oder bei der Erledigung von Angelegenheiten mit Behörden und Gerichten umfassen.

(3) Soweit es im Einzelfall erforderlich ist, erstreckt sich die persönliche Unterstützung auch darauf, in der Umgebung des Hilfesuchenden

1. Verständnis für die Art der besonderen Lebensverhältnisse und die damit verbundenen sozialen Schwierigkeiten zu wecken und Vorurteilen entgegenzuwirken,
2. Einflüssen zu begegnen, welche die Bemühungen und Fähigkeiten zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten beeinträchtigen.

(4) Beratung und persönliche Unterstützung kann auch in Gruppen gewährt werden, wenn diese Art der Hilfestellung geeignet ist, den Erfolg der Maßnahmen herbeizuführen.

§ 4 Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung

(1) Maßnahmen zur Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung sind vor allem die erforderliche Beratung und persönliche Unterstützung.

(2) Soweit es Maßnahmen nach Absatz 1 erfordern, umfasst die Hilfe auch sonstige Leistungen zur Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, insbesondere nach § 34.

(3) Maßnahmen der Gefahrenabwehr lassen den Anspruch auf Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten bei der Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung unberührt.

§ 5 Ausbildung, Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes

(1) Die Hilfe zur Ausbildung sowie zur Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes umfasst, wenn andere arbeits- und beschäftigungswirksame Maßnahmen im Einzelfall nicht in Betracht kommen, vor allem Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, die Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie die Bereitschaft zu erhalten und zu

entwickeln, einer regelmäßigen Erwerbstätigkeit nachzugehen und den Lebensunterhalt für sich und Angehörige aus Erwerbseinkommen zu bestreiten.

(2) Zu den Maßnahmen können vor allem solche gehören, die

1. dem drohenden Verlust eines Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes entgegenwirken,
2. es ermöglichen, den Ausbildungsabschluss allgemeinbildender Schulen nachzuholen und die für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt notwendigen Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben,
3. eine Ausbildung für einen angemessenen Beruf ermöglichen,
4. der Erlangung und Sicherung eines geeigneten Arbeitsplatzes oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit dienen,
5. den Abschluss sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse ermöglichen oder den Aufbau einer Lebensgrundlage durch selbständige Tätigkeit fördern.

§ 6 Hilfe zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen und zur Gestaltung des Alltags

Zu den Maßnahmen im Sinne des § 68 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gehört auch Hilfe zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen und zur Gestaltung des Alltags. Sie umfasst vor allem Maßnahmen der persönlichen Hilfe, die

1. die Begegnung und den Umgang mit anderen Personen,
2. eine aktive Gestaltung, Strukturierung und Bewältigung des Alltags,
3. eine wirtschaftliche und gesundheitsbewusste Lebensweise,
4. den Besuch von Einrichtungen oder Veranstaltungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung oder kulturellen Zwecken dienen,
5. eine gesellige, sportliche oder kulturelle Betätigung fördern oder ermöglichen.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden sechsten Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung des § 72 des Bundessozialhilfegesetzes vom 9. Juni 1976 (BGBl. I S. 1469), die durch Artikel 4 Abs. 5 des Gesetzes vom 16. Februar 1993 (BGBl. I S. 239) geändert wurde, außer Kraft.¹

¹ Die Verordnung ist mit Wirkung vom 1. August 2001 in Kraft getreten. Ab 1.1.2005 geändert in „Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten“

Verordnung zur Durchführung des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Verein-fachung des Verwaltungs-
verfahren im Sozialrecht vom 21.03.2005 (BGBl. I S. 818)¹

Auf Grund des § 76 Abs. 3 des Bundessozialhilfegesetzes vom 30. Juni 1961 (BGBl. I
S. 815) verordnet die Bundes-regierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1 Einkommen

Bei der Berechnung der Einkünfte in Geld oder Geldeswert, die nach § 82 des Zwölf-
ten Buches Sozialgesetzbuch zum Einkommen gehören, sind alle Einnahmen ohne
Rücksicht auf ihre Herkunft und Rechtsnatur sowie ohne Rücksicht darauf, ob sie zu
den Einkunftsarten im Sinne des Einkommensteuergesetzes gehören und ob sie der
Steuerpflicht unterliegen, zugrunde zu legen.

§ 2 Bewertung von Sachbezügen

(1) Für die Bewertung von Einnahmen, die nicht in Geld bestehen (Kost, Wohnung
und sonstige Sachbezüge), sind die auf Grund des § 17 Abs. 2 des Vierten Buches
Sozialgesetzbuch für die Sozialversicherung zuletzt festgesetzten Werte der Sach-
bezüge maßgebend; soweit der Wert der Sachbezüge nicht festgesetzt ist, sind der
Bewertung die üblichen Mittelpreise des Verbrauchsortes zu Grunde zu legen. Die
Verpflichtung, den notwendigen Lebensunterhalt im Einzelfall nach dem Dritten
Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sicherzustellen, bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 gilt auch dann, wenn in einem Tarifvertrag, einer Tarifordnung, einer
Betriebs- oder Dienstordnung, einer Betriebsvereinbarung, einem Arbeitsvertrag
oder einem sonstigen Vertrag andere Werte festgesetzt worden sind.

§ 3 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

(1) Welche Einkünfte zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören, bestimmt sich nach § 19 Abs. 1 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes.

(2) Als nichtselbständige Arbeit gilt auch die Arbeit, die in einer Familiengemeinschaft von einem Familienangehörigen des Betriebsinhabers gegen eine Vergütung geleistet wird. Wird die Arbeit nicht nur vorübergehend geleistet, so ist in Zweifelsfällen anzunehmen, daß der Familienangehörige eine Vergütung erhält, wie sie einem Gleichaltrigen für eine gleichartige Arbeit gleichen Umfangs in einem fremden Betrieb ortsüblich gewährt wird.

(3) Bei der Berechnung der Einkünfte ist von den monatlichen Bruttoeinnahmen auszugehen. Einmalige Einnahmen sind von dem Monat an zu berücksichtigen, in dem sie anfallen; sie sind, soweit nicht im Einzelfall eine andere Regelung angezeigt ist, auf einen angemessenen Zeitraum aufzuteilen und monatlich mit einem entsprechenden Teilbetrag anzusetzen. Satz 2 gilt auch für Sonderzuwendungen, Gratifikationen und gleichartige Bezüge und Vorteile, die in größeren als monatlichen Zeitabständen gewährt werden.

(4) Zu den mit der Erzielung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit verbundenen Ausgaben im Sinne des nach § 82 Abs. 2 Nr. 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gehören vor allem

1. notwendige Aufwendungen für Arbeitsmittel,
2. notwendige Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte,
3. notwendige Beiträge für Berufsverbände,
4. notwendige Mehraufwendungen infolge Führung eines doppelten Haushalts nach näherer Bestimmung des Absatzes 7.

Ausgaben im Sinne des Satzes 1 sind nur insoweit zu berücksichtigen, als sie von dem Bezieher des Einkommens selbst getragen werden.

(5) Als Aufwendungen für Arbeitsmittel (Absatz 4 Nr. 1) kann ein monatlicher Pauschbetrag von 5,20 Euro berücksichtigt werden, wenn nicht im Einzelfall höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.

(6) Wird für die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (Absatz 4 Nr. 2) ein eigenes Kraftfahrzeug benutzt, gilt folgendes:

1. Wäre bei Nichtvorhandensein eines Kraftfahrzeuges die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels notwendig, so ist ein Betrag in Höhe der Kosten der tariflich günstigsten Zeitkarte abzusetzen.
2. Ist ein öffentliches Verkehrsmittel nicht vorhanden oder dessen Benutzung im Einzelfall nicht zumutbar und deshalb die Benutzung eines Kraftfahrzeuges notwendig, so sind folgende monatliche Pauschbeträge abzusetzen:
 - a) bei Benutzung eines Kraftwagens 5,20 Euro,
 - b) bei Benutzung eines Kleinstkraftwagens (drei- oder vierrädriges Kraftfahrzeug, dessen Motor einen Hubraum von nicht mehr als 500 Kubikzentimeter hat) 3,70 Euro,
 - c) bei Benutzung eines Motorrades oder eines Motorrollers 2,30 Euro,
 - d) bei Benutzung eines Fahrrades mit Motor 1,30 Euro

für jeden vollen Kilometer, den die Wohnung von der Arbeitsstätte entfernt liegt, jedoch für nicht mehr als 40 Kilometer. Bei einer Beschäftigungsdauer von weniger als einem Monat sind die Beträge anteilmäßig zu kürzen.

(7) Ist der Bezieher des Einkommens außerhalb des Ortes beschäftigt, an dem er einen eigenen Hausstand unterhält, und kann ihm weder der Umzug noch die tägliche Rückkehr an den Ort des eigenen Hausstandes zugemutet werden, so sind die durch Führung des doppelten Haushalts ihm nachweislich entstehenden Mehraufwendungen, höchstens ein Betrag von 130 Euro monatlich, sowie die unter Ausnutzung bestehender Tarifvergünstigungen entstehenden Aufwendungen für Fahrtkosten der zweiten Wagenklasse für eine Familienheimfahrt im Kalendermonat abzusetzen. Ein eigener Hausstand ist dann anzunehmen, wenn der Bezieher des Einkommens eine Wohnung mit eigener oder selbstbeschaffter Möbelausstattung besitzt. Eine doppelte Haushaltsführung kann auch dann anerkannt werden, wenn

der Bezieher des Einkommens nachweislich ganz oder überwiegend die Kosten für einen Haushalt trägt, den er gemeinsam mit nächsten Angehörigen führt.

§ 4 Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit

(1) Welche Einkünfte zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit gehören, bestimmt sich nach § 13 Abs. 1 und 2, §§ 15 Abs. 1 und 18 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes; der Nutzungswert der Wohnung im eigenen Haus bleibt unberücksichtigt.

(2) Die Einkünfte sind für das Jahr zu berechnen, in dem der Bedarfszeitraum liegt (Berechnungsjahr).

(3) Als Einkünfte ist bei den einzelnen Einkunftsarten ein Betrag anzusetzen, der auf der Grundlage früherer Betriebsergebnisse aus der Gegenüberstellung der im Rahmen des Betriebes im Berechnungsjahr bereits erzielten Einnahmen und geleisteten notwendigen Ausgaben sowie der im Rahmen des Betriebes im Berechnungsjahr noch zu erwartenden Einnahmen und notwendigen Ausgaben zu errechnen ist. Bei der Ermittlung früherer Betriebsergebnisse (Satz 1) kann ein durch das Finanzamt festgestellter Gewinn berücksichtigt werden.

(4) Soweit im Einzelfall geboten, kann abweichend von der Regelung des Absatzes 3 als Einkünfte ein Betrag angesetzt werden, der nach Ablauf des Berechnungsjahres aus der Gegenüberstellung der im Rahmen des Betriebes im Berechnungsjahr erzielten Einnahmen und geleisteten notwendigen Ausgaben zu errechnen ist. Als Einkünfte im Sinne des Satzes 1 kann auch der vom Finanzamt für das Berechnungsjahr festgestellte Gewinn angesetzt werden.

(5) Wird der vom Finanzamt festgestellte Gewinn nach Absatz 3 Satz 2 berücksichtigt oder nach Absatz 4 Satz 2 als Einkünfte angesetzt, so sind Absetzungen, die bei Gebäuden und sonstigen Wirtschaftsgütern durch das Finanzamt nach

1. den §§ 7, 7b und 7e des Einkommensteuergesetzes,
2. den Vorschriften des Berlinförderungsgesetzes,
3. den §§ 76, 77 und 78 Abs. 1 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung,
4. der Verordnung über Steuervergünstigungen zur Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1869)

vorgenommen worden sind, dem durch das Finanzamt festgestellten Gewinn wieder hinzuzurechnen. Soweit jedoch in diesen Fällen notwendige Ausgaben für die Anschaffung oder Herstellung der in Satz 1 genannten Wirtschaftsgüter im Feststellungszeitraum geleistet worden sind, sind sie vom Gewinn abzusetzen.

§ 5 Sondervorschrift für die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

(1) Die Träger der Sozialhilfe können mit Zustimmung der zuständigen Landesbehörde die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft abweichend von § 4 nach § 7 der Dritten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (3. LeistungsDV-LA) berechnen; der Nutzungswert der Wohnung im eigenen Haus bleibt jedoch unberücksichtigt.

(2) Von der Berechnung der Einkünfte nach Absatz 1 ist abzusehen,

1. wenn sie im Einzelfall offenbar nicht den besonderen persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen entspricht oder
2. wenn der Bezieher der Einkünfte zur Einkommensteuer veranlagt wird, es sei denn, dass der Gewinn auf Grund von Durchschnittssätzen ermittelt wird.

§ 6 Einkünfte aus Kapitalvermögen

(1) Welche Einkünfte zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören, bestimmt sich nach § 20 Abs. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes.

(2) Als Einkünfte aus Kapitalvermögen sind die Jahresroheinnahmen anzusetzen, vermindert um die Kapitalertragsteuer sowie um die mit der Erzielung der Einkünfte verbundenen notwendigen Ausgaben (§ 82 Abs. 2 Nr. 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch).

(3) Die Einkünfte sind auf der Grundlage der vor dem Berechnungsjahr erzielten Einkünfte unter Berücksichtigung der im Berechnungsjahr bereits eingetretenen und noch zu erwartenden Veränderungen zu errechnen. Soweit im Einzelfall geboten, können hiervon abweichend die Einkünfte für das Berechnungsjahr auch nachträglich errechnet werden.

§ 7 Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

(1) Welche Einkünfte zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gehören, bestimmt sich nach § 21 Abs. 1 und 3 des Einkommensteuergesetzes.

(2) Als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung ist der Überschuß der Einnahmen über die mit ihrer Erzielung verbundenen notwendigen Ausgaben (§ 82 Abs. 2 Nr. 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch) anzusetzen; zu den Ausgaben gehören

1. Schuldzinsen und dauernde Lasten,
2. Steuern vom Grundbesitz, sonstige öffentliche Abgaben und Versicherungsbeiträge,
3. Leistungen auf die Hypothekengewinnabgabe und die Kreditgewinnabgabe, soweit es sich um Zinsen nach § 211 Abs. 1 Nr. 2 des Lastenausgleichsgesetzes handelt,
4. der Erhaltungsaufwand,
5. sonstige Aufwendungen zur Bewirtschaftung des Haus- und Grundbesitzes, ohne besonderen Nachweis Aufwendungen in Höhe von 1 vom Hundert der Jahresroheinnahmen.

Zum Erhaltungsaufwand im Sinne des Satzes 1 Nr. 4 gehören die Ausgaben für Instandsetzung und Instandhaltung, nicht jedoch die Ausgaben für Verbesserungen; ohne Nachweis können bei Wohngrundstücken, die vor dem 1. Januar 1925 bezugsfähig geworden sind, 15 vom Hundert, bei Wohngrundstücken, die nach dem 31. Dezember 1924 bezugsfähig geworden sind, 10 vom Hundert der Jahresroheinnahmen als Erhaltungsaufwand berücksichtigt werden.

(3) Die in Absatz 2 genannten Ausgaben sind von den Einnahmen insoweit nicht abzusetzen, als sie auf den vom Vermieter oder Verpächter selbst genutzten Teil des vermieteten oder verpachteten Gegenstandes entfallen.

(4) Als Einkünfte aus der Vermietung von möblierten Wohnungen und von Zimmern sind anzusetzen

bei möblierten Wohnungen	80 vom Hundert
bei möblierten Zimmern	70 vom Hundert
bei Leerzimmern	90 vom Hundert

der Roheinnahmen. Dies gilt nicht, wenn geringere Einkünfte nachgewiesen werden.

(5) Die Einkünfte sind als Jahreseinkünfte, bei der Vermietung von möblierten Wohnungen und von Zimmern jedoch als Monatseinkünfte zu berechnen. Sind sie als Jahreseinkünfte zu berechnen, gilt § 6 Abs. 3 entsprechend.

§ 8 Andere Einkünfte

(1) Andere als die in den §§ 3, 4, 6 und 7 genannten Einkünfte sind, wenn sie nicht monatlich oder wenn sie monatlich in unterschiedlicher Höhe erzielt werden, als Jahreseinkünfte zu berechnen. Zu den anderen Einkünften im Sinne des Satzes 1 gehören auch die in § 19 Abs. 1 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes genannten Bezüge sowie Renten und sonstige wiederkehrende Bezüge. § 3 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Sind die Einkünfte als Jahreseinkünfte zu berechnen, gilt § 6 Abs. 3 entsprechend.

§ 9 Einkommensberechnung in besonderen Fällen

Ist der Bedarf an Sozialhilfe einmalig oder nur von kurzer Dauer und duldet die Entscheidung über die Hilfe keinen Aufschub, so kann der Träger der Sozialhilfe nach Anhörung des Beziehers des Einkommens die Einkünfte schätzen.

§ 10 Verlustausgleich

Ein Verlustausgleich zwischen einzelnen Einkunftsarten ist nicht vorzunehmen. In Härtefällen kann jedoch die gesamtwirtschaftliche Lage des Beziehers des Einkommens berücksichtigt werden.

§ 11 Maßgebender Zeitraum

(1) Soweit die Einkünfte als Jahreseinkünfte berechnet werden, gilt der zwölfte Teil dieser Einkünfte zusammen mit den monatlich berechneten Einkünften als monatliches Einkommen im Sinne des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. § 8 Abs. 1 Satz 3 geht der Regelung des Satzes 1 vor.

(2) Ist der Betrieb oder die sonstige Grundlage der als Jahreseinkünfte zu berechnenden Einkünfte nur während eines Teils des Jahres vorhanden oder zur Einkommenserzielung genutzt, so sind die Einkünfte aus der betreffenden Einkunftsart nur für diesen Zeitraum zu berechnen; für ihn gilt als monatliches Einkommen im Sinne des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch derjenige Teil der Einkünfte, der der Anzahl der in den genannten Zeitraum fallenden Monate entspricht. Satz 1 gilt nicht für Einkünfte aus Saisonbetrieben und andere ihrer Natur nach auf einen Teil des Jahres beschränkte Einkünfte, wenn die Einkünfte den Hauptbestandteil des Einkommens bilden.

§ 12 Ausgaben nach § 82 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Die in § 82 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bezeichneten Ausgaben sind von der Summe der Einkünfte abzusetzen, soweit sie nicht bereits nach den Bestimmungen dieser Verordnung bei den einzelnen Einkunftsarten abzuziehen sind.

§ 13 Berlin-Klausel

gestrichen

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.

¹Die letzte Änderung der Verordnung ist mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft getreten.

Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

vom 11. Februar 1988 (BGBl. I S. 150), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3022)¹

Auf Grund des § 88 Abs. 4 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1987 (BGBl. I S. 401) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Kleinere Barbeträge oder sonstige Geldwerte im Sinne des § 90 Abs. 2 Nr. 9 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sind,

1. wenn die Sozialhilfe vom Vermögen der nachfragenden Person abhängig ist,
 - a) bei der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch 1 600 Euro, jedoch 2 600 Euro bei nachfragenden Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, sowie bei voll Erwerbsgeminderten im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung und den diesem Personenkreis vergleichbaren Invalidenrentnern,
 - b) bei den Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch 2 600 Euro, zuzüglich eines Betrages von 256 Euro für jede Person, die von der nachfragenden Person überwiegend unterhalten wird,
2. wenn die Sozialhilfe vom Vermögen der nachfragenden Person und ihres nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners abhängig ist, der nach Nummer 1 Buchstabe a oder b maßgebende Betrag zuzüglich eines Betrages von 614 Euro für den Ehegatten oder Lebenspartner und eines Betrages von 256 Euro für jede Person, die von der nachfragenden Person, ihrem Ehegatten oder Lebenspartner überwiegend unterhalten wird,
3. wenn die Sozialhilfe vom Vermögen einer minderjährigen unverheirateten nachfragenden Person und ihrer Eltern abhängig ist, der nach Nummer 1 Buchstabe a oder b maßgebende Betrag zuzüglich eines Betrages von 614 Euro für

einen Elternteil und eines Betrages von 256 Euro für die nachfragende Person und für jede Person, die von den Eltern oder von der nachfragenden Person überwiegend unterhalten wird.

Im Falle des § 64 Abs. 3 und des § 72 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch tritt an die Stelle des in Satz 1 genannten Betrages von 614 Euro ein Betrag von 1 534 Euro, wenn beide Eheleute oder beide Lebenspartner (Nummer 2) oder beide Elternteile (Nummer 3) die Voraussetzungen des § 72 Abs. 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erfüllen oder so schwer behindert sind, dass sie als Beschädigte die Pflegezulage nach den Stufen III bis VI nach § 35 Abs. 1 Satz 2 des Bundesversorgungsgesetzes erhielten.

(2) Ist im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 das Vermögen nur eines Elternteils zu berücksichtigen, so ist der Betrag von 614 Euro, im Falle des § 64 Abs. 3 und des § 72 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch von 1 534 Euro, nicht anzusetzen. Leben im Falle von Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch die Eltern nicht zusammen, so ist das Vermögen des Elternteils zu berücksichtigen, bei dem die nachfragende Person lebt; lebt sie bei keinem Elternteil, so ist Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 anzuwenden.

§ 2

(1) Der nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a oder b maßgebende Betrag ist angemessen zu erhöhen, wenn im Einzelfall eine besondere Notlage der nachfragenden Person besteht. Bei der Prüfung, ob eine besondere Notlage besteht, sowie bei der Entscheidung über den Umfang der Erhöhung sind vor allem Art und Dauer des Bedarfs sowie besondere Belastungen zu berücksichtigen.

(2) Der nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a oder b maßgebende Betrag kann angemessen herabgesetzt werden, wenn die Voraussetzungen des §§ 103 oder 94 des Gesetzes vorliegen.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 136 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. April 1988 in Kraft.

¹ Die letzte Änderung der Verordnung ist am 1. Januar 2002 in Kraft getreten. Ab 1.1.2005 geändert in „Verordnung zur Durchführung des § 90 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“

Bürgertelefon

Montag bis Donnerstag von 8 bis 20 Uhr

Sie fragen – wir antworten

Rente:	0 18 05 6767-10
Unfallversicherung/Ehrenamt:	0 18 05 6767-11
Arbeitsmarktpolitik und -förderung:	0 18 05 6767-12
Arbeitsrecht:	0 18 05 6767-13
Teilzeit, Altersteilzeit, Minijobs:	0 18 05 6767-14
Infos für behinderte Menschen:	0 18 05 6767-15
Ausbildungsförderung/Ausbildungsbonus:	0 18 05 6767-18
Europäischer Sozialfonds/Soziales Europa:	0 18 05 6767-19
Mitarbeiterkapitalbeteiligung:	0 18 05 6767-20
Gehörlosen/Hörgeschädigten-Service: info.gehoerlos@bmas.bund.de	
Schreibtelefon:	0 18 05 6767-16
Fax:	0 18 05 6767-17
Gebärdentelefon:	gebaerdentelefon@sip.bmas.buergerservice-bund.de

(Festpreis 14 Cent/Min. – abweichende/andere Preise aus den Mobilfunknetzen möglich.)

Einheitliche Behördenrufnummer 115



Seit dem 24. März 2009 können ca. 10 Millionen Bürgerinnen und Bürger in den teilnehmenden Modellregionen über die Behördenrufnummer 115 sich direkt an Ihre Kommune und damit auch an Ihr Sozialhilfeamt wenden. Selbstverständlich werden Sie auch weiter verbunden, wenn sie allgemeine Fragen zur Verwaltung haben – ganz gleich, ob es ihre Kommune, das Land oder den Bund betrifft.

Wenn Sie beispielsweise schon immer einmal wissen wollten

- welche Sozialhilfe man in Ihrer Kommune erhält,
- wer Ihr Ansprechpartner ist,
- ob Sie weitere Hilfen erhalten können,

dann wählen Sie die 115!

Die 115 ist derzeit von Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr erreichbar.

**Folgende Modellregionen nehmen inzwischen teil
(Stand März 2010):**

- Berlin
- Bodenseekreis (Baden-Württemberg)
- Hamburg
- Kommunen in Hessen (Frankfurt, Main-Taunus-Kreis, inkl. aller kreisangehörigen Kommunen, Offenbach).
- Kommunen in Nordrhein-Westfalen (Aachen, Arnsberg, Bad Salzuflen, Bielefeld, Bonn, Dinslaken, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Hürth, Köln, Landschaftsverband Rheinland, Leverkusen, Kreis Lippe, Mülheim/Ruhr, Münster (ab 04/2010), Neuss, Remscheid, Rhein-Erft-Kreis (Hürth, Frechen), Rheinisch-Bergischer Kreis (Bergisch Gladbach), Wuppertal)
- Oldenburg (Niedersachsen)
- Beteiligte Länder (Berlin, Hamburg, Hessen (Regierungspräsidium Darmstadt, Regierungspräsidium Gießen, Regierungspräsidium Kassel), Nordrhein-Westfalen)
- Beteiligte Bundesbehörden (Auswärtiges Amt, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium des Innern, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Bundesministerium der Verteidigung, Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Bundeskanzleramt, Bundespresseamt, Deutsche Rentenversicherung Bund, Informations- und Wissensmanagement der Zollverwaltung, Statistisches Bundesamt, Steuerliches Info-Center)

Da ständig weitere Kommunen hinzukommen, finden Sie eine tagesaktuelle Übersicht unter www.d115.de.

Einen kleinen, humoresken Einblick, wie die 115 Ihnen den Weg durch die Behörden erleichtern kann, erhalten Sie unter <http://www.youtube.com/watch?v=36jb2jMnwCE>.

Impressum

Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Referat Information, Publikation, Redaktion
53107 Bonn

Stand: Januar 2010



Wenn Sie Bestellungen aufgeben möchten:

Best.-Nr.: A 207
Telefon: 01805 77 80 90*
Telefax: 01805 77 80 94 *

Schriftlich: Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock

E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
Internet: <http://www.bmas.de>

Gehörlosen/Hörgeschädigten-Service:

E-Mail: info.gehoerlos@bmas.bund.de
Schreibtelefon: 01805 676716*
Fax: 01805 676717*
Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bmas.buergerservice-bund.de

*Festpreis 14 Cent/Min. – abweichende/andere Preise aus den Mobilfunknetzen möglich.

Satz/Layout: Grafischer Bereich des BMAS, Bonn
Druck: CPI books, Leck

Wenn Sie aus dieser Publikation zitieren wollen, dann bitte mit genauer Angabe des Herausgebers, des Titels und des Stands der Veröffentlichung. Bitte senden Sie zusätzlich ein Belegexemplar an den Herausgeber.